J. publ. G.
864
f

Digitized by Google

J. publ. G
864 f

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurhessisches

Urkundenbuch.

Eine Zusammenstellung

der wichtigsten und interessantesten Schriftstücke

in der

kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit.

Dicta loquantur.

Frankfurt am Main.
In Commission bei Fr. Benj. Auffarth.
1861.

102-BK

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von R. Baist in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Aus der Vorstellung von 1300 Kasseler Bürgern, vom 14. September 1830 an Kurfürst Wilhelm II. 3

II. Aus der Rede des Oberbürgermeisters von Kassel, Schaumburg, bei Ueberreichung der Adresse der Kasseler Bürger durch 60 derselben an den Kurfürst Wilhelm II. am 15. Sept. 1830 3

III. Gewährung der Bitte der Kasseler Bürger durch Kurfürst Wilhelm II. am 19. September 1830 4

IV. Aus der Proklamation des Kurprinz-Mitregenten vom October 1830, aus Wilhelmsbad 4

V. Schreiben der kurfürstlichen Landtags-Commission an einen jeden der auf den 16. Oct. 1830 berufenen Abgeordneten vom 7. Oct. 1830 4

VI. Landesherrliche Proposition an die Landstände v. 7. Oct. 1830 5

VII. „Desiderien, Wünsche und Bedürfnisse der gesammten Bürgerschaft der Stadt Homberg, welche auf dem am 16. Oct. 1830 eröffneten Landtage geltend zu machen seien" . . . 6

VIII. Aus der Ansprache des Landtagskommissars Ober-Appell.-Gerichts-Präsidenten von Porbeck an die am 16. October 1830 versammelten althessischen Landstände 7

IX. Aus der Ansprache des Landtagskommissars Ober-Appell.-Gerichts-Präsidenten von Porbeck an die althessischen sowie die damit vereinigten Landstände aus den neuerworbenen Gebietstheilen 7

X. Aus der Ansprache des Erbmarschalls v. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach Namens der am 16. October 1830 versammelten Landstände an die Landtags-Commission 9

XI. Ansprache des Erbmarschalls Freiherrn v. Riedesel zu Eisenbach an die am 16 October 1830 versammelten Landstände . 9

XII. Bekanntmachung der kurhessischen Landstände in Beziehung auf den am 16. October 1830 eröffneten Landtag 10

Digitized by Google

Seite

XIII. Antrag des Abg. v. Baumbach in der Kammer am 31. Dezember 1831 zur Vorbereitung der Verfassungsfeier . . . 12

XIV. Abschluß des Verfassungswerks 13

XV. Der Eingang zur Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen vom 5. Jan. 1831 lautet in den Schlußworten . . 13

XVI. Schlußwort der Verfassung vom 5. Januar 1831 . . . 14

XVII. Regulativ der Feierlichkeiten bei Ertheilung der Verfassungs-Urkunde von 1831 14

XVIII. Bekanntmachung, die Vereidigung der Bewohner von Kassel auf die Verfassung von 1831 betreffend 18

XIX. Rede des Ministers des Innern von Schminke zur Eröffnung der Feierlichkeit der Uebergabe der Verfassungs-Urkunde an die Stände am 8. Januar 1831 19

XX. Worte des Kurfürsten Wilhelm II. am 8. Jan. 1831 bei Uebergabe der Verfassungsurkunde an die Landstände . . . 20

XXI. Rede des Erbmarschalls Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach bei Uebernahme der Verfassungsurkunde am 8. Jan. 1831 . 20

XXII. Erlaß der Gemeindebehörden zu Fulda 21

XXIII. Erster Versuch zur Vernichtung der kurhessischen Verfassung von 1831 durch eine Anregung des Grafen Münster, Ministers Georgs IV. von (England und) Hannover, am 5. Febr. 1831 22

XXIV. Die §§. 1, 2 und 17 des Landtagsabschieds v. 9. März 1831 23

XXV. Rede des Landtagskommissärs von Porbeck beim Schlusse des Landtags, mit welchem die Verfassung vereinbart war, am 9. März 1831 24

XXVI. Rede des Landtagskommissärs Eggena beim Schluß des Landtages, mit welchem die Verfassung vereinbart war, am 9. März 1831 24

XXVII. Antwort des ersten nach Maßgabe der Verfassung von 1831 berufenen, am 11. April 1831 zusammengetretenen Landtags auf die Eröffnungsrede 25

XXVIII. Revers des Kurprinzen-Mitregenten, die Aufrechthaltung der Verfassung betreffend 25

XXIX. Die erste Jahresfeier der Verfassung am 8. Januar 1832 . 26

XXX. Rede des Brigade-Chefs, Generallieutenants von Haynau Exc. bei der ersten Jahresfeier der Verfassung am 8. Jan. 1832 . 27

XXXI. Des Kurfürsten Wilhelm II. letzter Wille an die Landstände, vom 8. Dec. 1841 27

XXXII. Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. vom 7. März 1848 29

XXXIII. Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. vom 11. März 1848 29

XXXIV. Aus der Denkschrift des Grafen Ferd. Max. zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach an die Ständeversammlung, vom 22. December 1848 30

Digitized by Google

Seite

XXXV. Programm des Ministeriums Hassenpflug, vorgetragen in der Ständesitzung vom 26. Februar 1850 31

XXXVI. Erklärung der Ständeversammlung am 26. Februar 1850 nach Anhörung des Programms des Ministeriums Hassenpflug . 33

XXXVII. Aeußerung von Vilmar's „Hessischem Volksfreund" über das am 26. Febr. 1850 von der Ständeversammlung dem Ministerium Hassenpflug ertheilte Mißtrauensvotum 34

XXXVIII. Erklärung Hassenpflugs im Verfassungsausschuß der Ständeversammlung am 7. März 1850 35

XXXIX. Erklärung Vilmars im hess. Volksfreund am 3. April 1850 . 35

XL. Erklärung Vilmars am 10. April 1850 36

XLI. Aus der Erklärung Hassenpflugs in der Conferenz der verbündeten deutschen Regierungen, am 14. Mai 1850 . . 37

XLII. Erklärung Vilmars am 26. Juni 1850 37

XLIII. Erklärung Vilmars am 4. Juli 1850 39

XLIV. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses an den Kurfürsten, am 6. Juli 1850 40

XLV. Erklärung Vilmars 44

XLVI. Rede des Geh. Rath Lometsch zur Eröffnung des Landtags, am 26. August 1850 44

XLVII. Beantwortung der Eröffnungsrede des Landtags von Seiten desselben 46

XLVIII. Aus dem Bericht des Budgetausschusses der Ständeversammlung, erstattet am 31. August 1850 47

XLIX. Beschluß der Ständeversammlung vom 31. August 1850 . 48

L. Verordnung vom 4. September 1850 48

LI. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 5. September 1850 49

LII. Verordnung vom 7. September 1850 51

LIII. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 10. September 1850 52

LIV. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern . 52

LV. Erklärung des landständischen Ausschusses auf den Ministerialerlaß vom 10. September 1850 an die Stadträthe, 11. September 1850 55

LVI. Aus der Rede des Consistorialraths Kraushaar in der St. Martinskirche zu Cassel am 15. September 1850 . . . 56

LVII. Verordnung vom 17. September 1850 56

LVIII. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 20. September 1850 57

LIX. Bundesbeschluß vom 23. September 1850 57

LX. Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 25. September 1850 58

Digitized by Google

Seite

LXI. Zuschrift des bleibenden landständischen Ausschusses an den Kurfürsten, am 26. September 1850 59

LXII. Verordnung vom 28. September 1850, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. d. M., über die Erklärung des Kriegszustandes, betreffend . . . 60

LXIII. Erklärung des bleibenden Ständeausschusses vom 30. September 1850 64

LXIV. Bilmar's Ausspruch über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen vom September 1850 65

LXV. Bekanntmachung des Ober-Befehlshabers 65

LXVI. Entlassungsgesuch der kurhess. Offiziere v. 8. October 1850 66

LXVII. Rede des Oberbefehlshabers von Haynau an das kurhessische Offiziercorps am 9. October 1850 66

LXVIII. Bilmar an die kurhess. Offiziere, am 22. October 1850 . 67

LXIX. Erklärung der amtlichen „Neuen Münchner Zeitung" gegen einen etwa beabsichtigten Umsturz der kurhessischen Verfassung 68

LXX. Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I., das Einrücken der Bundestruppen betreffend 69

LXXI. Proklamation des Bundes-Executions-Commissars Grafen Rechberg 70

LXXII. Aus der Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses am 5. November 1850 72

LXXIII. Die Gründung des kurhessischen Treubundes . . . 73

LXXIV. Erlaß des Treubund-Vorstandes 75

LXXV. Aeußerungen der amtlichen Kasseler Zeitung . . . 76

LXXVI. Bilmar erklärt Hassenpflugs Verfahren für widerrechtlich, am 25. Januar 1851 77

LXXVII. Verordnung vom 29. April 1851 78

LXXVIII. Verordnung vom 26. Juni 1851 79

LXXIX. Verordnung vom 26. Juni 1851 79

LXXX. Ausschreiben des Ministeriums des Innern, vom 3. Februar 1851, die Wahl neuer Landtagsabgeordneten betr. . . 80

LXXXI. Provisorisches Gesetz vom 29. Juni 1851 . . . 80

LXXXII. Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 12. Juli 1851 82

LXXXIII. Verordnung vom 1. Juli 1851 82

LXXXIV. Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 30. Juli 1851 83

LXXXV. Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 29. März 1851 84

LXXXVI. Worte des baierischen Ministers von der Pfordten in der zweiten baierischen Kammer am 1. Mai 1851 . . . 85

LXXXVII. Provisorisches Gesetz vom 14. Juli 1851 85

LXXXVIII. Erklärung Bilmars am 16. Juli 1851 86

Digitized by Google

Seite

LXXXIX. Aus den Denkschriften der Bundescommissäre Graf Leiningen und Minister Uhden vom 18. und 20. September 1851 . 87

LXXXX. Aus der Note Oesterreichs vom 1. December 1851 . . 87

LXXXXI. Verordnung vom 13. April 1852 88

LXXXXII. Rede des Kurfürsten bei Eröffnung der „Ständeversammlung“ am 16. Juli 1852 89

LXXXXIII. Aus der Rede des Staatsraths Scheffer, Präsidenten der „zweiten Kammer“ im Juli 1852 91

LXXXXIV. Antrag des Abgeordneten Fink in der Sitzung der „zweiten Kammer“ der „wirklichen Stände“ am 8. April 1853 . 91

LXXXXV. Denkschrift der kurhessischen Regierung vom November 1859 92

LXXXXVI. Beschluß der „zweiten Kammer“ vom 5. November 1859 . 98

LXXXXVII. Klage eines Mitgliedes der „ersten Kammer“ über deren Schmähung durch das Ministerium, am 6. Dec. 1859 . 98

LXXXXVIII. Erklärung des Herrn v. Edelsheim in der „ersten Kammer“ am 21. März 1860 99

LXXXXIX. Beschluß der „zweiten Kammer“ vom 8. December 1860 . 100

C. Aus der landesherrlichen Verkündigung v. 6. März 1861 . 101

CI. Feier des 30sten Jahrestages der Verfassung . . . 103

Digitized by Google

Druckfehler.

„Urkunde Nr. II. Ueberschrift muß es st. Schaumburg Schomburg heißen."

„Seite 59 muß es st. Urk. XLI. Urk. LXI. heißen."

„Seite 75 muß es st. Urk. LXIV. Urk. LXXIV. heißen."

Digitized by Google

Vorwort.

Die ungemeine Wichtigkeit, welche die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit für Kurhessen wie für Deutschland hat, rief schon längst das Bedürfniß einer Zusammenstellung der auf diese Sache bezüglichen Urkunden hervor. Die folgende Zusammenstellung ist in gewisser Weise eine unvollständige. Es sind nämlich, weil die Schrift sonst zu sehr anschwellen und daher der Masse des Volks, für welche sie eigentlich bestimmt ist, schwerer zugänglich sein würde, einige diplomatische Noten ausgelassen, es ist ferner die ganze Zeit von 1832 bis 1848 nicht berücksichtigt und es sind aus vielen Urkunden nur die wichtigsten Stellen citirt; ersteres ist geschehen, weil ein diplomatisches Blaubuch mit dieser Sammlnng nicht beabsichtigt ist, ein solches sich vielmehr nebenbei in einer besonderen Schrift würde zusammenstellen lassen, da das „Staatsarchiv" hierzu nicht genügt; das zweite ist geschehen, weil eine im einzelnen zu gebende Nachweisung über die Art der Handhabung der Verfassung bis 1848 als interessanter Beitrag zur Frage der „Bundeswidrigkeit" derselben einer besonderen Schrift vorbehalten bleiben muß, und endlich wird man, da sämmtliche Urkunden der Oeffentlichkeit angehören und zudem

Digitized by Google

angegeben ist, wo sie zu finden sind, der ganz besonders aus ökonomischen Gründen nöthigen Excerpirung den Vorwurf einer Verheimlichung anderer wichtigen Stellen nicht machen können.

Zur Erleichterung der Uebersicht sind die entscheidenden Worte durch besonderen Druck hervorgehoben, ist ferner bei einzelnen Urkunden auf diejenigen Urkunden oder deren Stellen verwiesen, wegen deren erstere von besonderem Interesse sind und sind endlich einige rein sachliche Noten angebracht, durch welche die an die verschiedenen Urkunden zu knüpfende Betrachtung erleichtert wird.

Digitized by Google

I.

Aus der Vorstellung von 1300 Kasseler Bürgern, vom 14. September 1830 an Kurfürst Wilhelm II.

„Um Liebe flehen wir für unsere Liebe, nur um Vertrauen für unser Vertrauen. Lasten, welche bei dem täglich zunehmenden Mangel an Erwerb unerschwinglich scheinen, haben wir bisher getragen. Viele unserer rechtlichen Mitbürger sind verarmt, andere sehen den Untergang ihres Wohlstandes vor Augen und der creditlose Landmann ist der Verzweiflung nahe. Versammeln Eure kön. Hoheit Ihre Stände, um sich als Vater mit Ihren Kindern zu berathen, wie uns in unserer Noth zu helfen sei." (Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 197 u. 198.)

II.

Aus der Rede des Oberbürgermeisters von Kassel, Schaumburg, bei Ueberreichung der Adresse der Kasseler Bürger durch 60 derselben an den Kurfürst Wilhelm II. am 15. Sept. 1830.

„Ueberall ist Klage über Vermögens- und Nahrungsunfall; der Credit ist gesunken; die geistigen und industriellen Kräfte fühlen sich wie gelähmt; der größte Theil der Familienväter legt sich, nach dem täglichen Kampfe um das Nothwendigste, mit der Sorge nieder, wie er am andern Tage sich und den Seinigen den Unterhalt schafft, denkt mit Bangigkeit an seine Zukunft. Mit tiefer Besorgniß muß dieser Zustand grade jetzt erfüllen, wo in einem Theile von Deutschland, ja von Europa, ein allgemeiner Krieg der Armen gegen die Vermögenderen auszubrechen droht. Es giebt ein sicheres Mittel, solche Gefahren von unserm Vaterlande abzuwenden, ein Mittel, dessen die erlauchten Vorfahren Euer kön. Hoheit sich oft unter minder schwierigen Umständen bedient haben, die Zusammenberufung der Landstände; geruhen Eure kön. Hoheit die gesetzlichen Vertreter Ihres Volkes zu berufen, über die Uebel, worüber das Volk seufzt, sie zu hören und mit denselben die Maßregeln zu berathen, wodurch diesem geholfen werden kann." (Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 198.)

Digitized by Google

III.

Gewährung der Bitte der Kasseler Bürger durch Kurfürst Wilhelm II. am 19. September 1830.

„Da wir allergnädigst gut gefunden haben, uns mit den getreuen Landständen unserer althessischen Lande zu berathen, so haben wir beschlossen, einen engeren Landtag in gleicher Art, wie derselbe im Jahre 1815 stattgefunden hat, zu berufen. Es ist demnach unser huldreichster Wille und Befehl, daß am 16. October laufenden Jahrs sich in unserer Residenzstadt Kassel zu gedachtem Zweck einfinden": (Folgt die Aufzählung der Mitglieder.) (Gesetzsammlung 1831. Nr. XII. S. 127.)

IV.

Aus der Proklamation des Kurprinz-Mitregenten vom October 1830, aus Wilhelmsbad. *)

„Vertrauet eurem Regenten, der bei dem Antritte der Regentschaft die Staatsverfassung aufrecht zu halten feierlich gelobt hat und dem es an Kraft und festem Willen nicht gebrechen wird, sie vollständig zur Ausführung zu bringen."

(Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 245.)

*) Die Denkschrift der Regierung von 1850 siehe Urk. Nr. LXX.

V.

Schreiben der kurfürstlichen Landtags-Commission an einen jeden der auf den 16. Oct. 1830 berufenen Abgeordneten vom 7. Oct. 1830.

„Mit tief gefühltem Danke gegen die göttliche Vorsehung und unsern allergnädigsten Landesherrn empfingen wir heute die Proposition für den bevorstehenden Landtag, von welcher wir einen Abdruck Ihnen, als Landstand, beigehend mitzutheilen uns beehren. Aus deren Eingange werden Sie gefällig den Standpunkt entnehmen, aus welchem von den Vertretern des kurhessischen Volkes die vorzulegenden Bestimmungen eines Staatsgrundgesetzes zu betrachten sein werden.

Es dürfte Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu einer sehr angenehmen Genugthuung bei den betrübenden Ereignissen der neueren Zeit gereichen, und es würde zugleich uns mit der innigsten Freude erfüllen, wenn ebenfalls Sie mit allen einsichtsvollen Bewohnern der von Ihnen vertretenen Gegenden den hohen Werth

Digitized by Google

der dargebotenen Wohlthat in deren ganzem Umfange, vollkommen würdigen, auch demnächst auf dem Landtage mit warmer Vaterlandsliebe die ruhige Besonnenheit, so wie den Geist der Mäßigung und das neu belebte Vertrauen zu dem Throne und seinen Behörden verbinden wollten, welche zu rascher Erreichung des ersten, uns vorgesteckten, für die Mit- und Nachwelt wichtigen Zieles unentbehrlich sein möchten!

Ueberflüssig erachten wir aber die Bitte, inzwischen auf jede thunliche Weise die Beruhigung aller Gemüther bis zu den Ergebnissen des bevorstehenden Landtages Sich bestens angelegen sein zu lassen, indem wir ohnehin von ihrer ernsten Bereitwilligkeit, dem hin und wieder irregeleiteten Gemeingeiste eine verständige Richtung zu geben und der Aufregung der Leidenschaften mit ihren beklagenswerthen Ausbrüchen entgegen zu wirken, fest überzeugt sind.

Wir blicken mit wahrer Sehnsucht auf die nahe Zeit, während welcher wir mit Ihnen die theuersten Interessen unserer geliebten Mitbürger in vorurtheilsfreier Eintracht beleuchten und hoffentlich fördern werden.

Gern benutzen wir diese Gelegenheit zur Versicherung unserer hochachtungsvollen Ergebenheit."

Cassel am 7. Oktober 1830.

Kurfürstliche Landtags-Kommission
Vorbeck. Eggena.

(Originalabdruck.)

VI.

Landesherrliche Proposition an die Landstände v. 7. Oct 1830.

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürst haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt unserer verschiedenen Landestheile sowie aller Klassen unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glücks erblickt. Um nun über unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen wir schon jetzt hierdurch unseren für diesen Landtag ernannten Kommissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete

Digitized by Google

aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen andern Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen." (Landtagsverhandlungen von 1830. Nr. I. S. 2).

VII.

„Desiderien, Wünsche und Bedürfnisse der gesammten Bürgerschaft der Stadt Homberg, welche auf dem am 16. October 1830 eröffneten Landtage geltend zu machen seien."

„Die unterzeichneten Bürger der Stadt Homberg, denen sich wahrscheinlich auch die Bürgerschaften der andern Städte des Schwalmstroms anschließen werden, beauftragen und ersuchen ihren Vertreter auf dem bevorstehenden Landtage, Herrn Bürgermeister Dithmar, ihre nachstehenden Desiderien, Wünsche und Bedürfnisse auf diesem Landtage geltend zu machen.

Im Allgemeinen:

1) Der genannte Vertreter des Bürgerstandes vom Schwalmstrome wird die unwandelbare Liebe, Treue und Ehrerbietung dieses Standes gegen Se. königliche Hoheit, unsern allergnädigsten Kurfürsten und seine erhabene Dynastie nicht nur stets ausdrücken, sondern auch überall bethätigen. Es ist des Bürgerstandes fester Wille, die ächte althessische Treue, die seit vielen Jahrhunderten die Vorfahren ihrer erlauchten Herrscherfamilie bewiesen, unbefleckt zu erhalten und auf ihre Nachkommen zu vererben.
2) Unser Vertreter wird dringend ersucht, die geheiligten Rechte des Staatsoberhauptes und seine heilsame, die Freiheit und die Interessen des Volks schützende, Gewalt zu vertreten und zu vertheidigen; — und jeden Eingriff darin abzuwehren.
3) Der Vertreter des Bürgerstandes wird die gerechten und zeitgemäßen Ansprüche des Adels und der sonstigen Stände unterstützen — dagegen aber etwaigen Anmaßungen, die dem allgemeinen Wohle widersprächen und nicht mehr den Ver-

Digitized by Google

hältnissen unserer Zeit angemessen sind, ernst und fest, aber milde und ohne Bitterkeit widersprechen.

4) Die Bürgerschaft überhaupt wünscht, daß die städtische Kurie zwar die wohlverstandenen Rechte und Interessen des Bürgerstandes mit Muth und Festigkeit vertheidige, — daß sie sich aber vor allen Partheiungen und Streitigkeiten sowohl mit der Staatsregierung, als mit den anderen Kurien hüte; denn Eintracht und Friede der Gemüther thut jetzt vor allem Andern Noth, um die Ehre, das Wohl und die Zukunft des geliebten Vaterlandes zu sichern." (Abdruck einer Abschrift.)

VIII.

Aus der Ansprache des Landtagskommissars Ober-Appel.-Gerichts-Präsidenten von Porbeck an die am 16. October 1830 versammelten althessischen Landstände.

„Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren!

„Versammelt stehen Sie hier als Vertreter des Vaterlandes in einer bedeutungsvollen Zeit und für wichtige Angelegenheiten, welche Se. Königliche Hoheit unser allergnädigster Landesherr mit Ihnen berathen und im Einverständnisse mit Ihnen ordnen wollen. Glücklich preisen wir uns, Ihnen hiermit eine landesherrliche Proposition übergeben zu können, deren Inhalt hervorging aus vorurtheilsfreier Betrachtung der Bedürfnisse unserer Mitbürger und aus dem edelmüthigen Entschlusse des Kurfürsten, durch Gewährung voller Abhülfe in den Herzen der spätesten Nachkommen sich die dankbarste Verehrung seines Namens zu sichern." (Landtagsverh. v. 1830 Nr. I. S. 6.)

IX.

Aus der Ansprache des Landtagscommissars Ober-Appell.-Gerichts-Präsidenten von Porbeck an die althessischen sowie die damit vereinigten Landstände aus den neuerworbenen Gebietstheilen.

„Alsbald bei dem Regierungs-Antritte haben Seine Königliche Hoheit landesväterlich darauf Bedacht genommen, den bereits durch das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 zu einem Ganzen vereinigten sämmtlichen Provinzen des Kurstaates eine gleichförmige Staats-Einrichtung in sofern zu verleihen, als durch die Verwaltungs-Ordnung vom 29. Juni 1821 ein neues den ganzen Staat in allen seinen Theilen gleichartig umfassendes System der Staats-

Digitized by Google

regierung, in Beziehung auf die öffentlichen Behörden und deren amtliche Wirksamkeit, eingeführt, und dadurch mancherlei wesentlichen Mängeln, welche die frühere Ungleichheit in der Art der Staatsverwaltung veranlaßte, abgeholfen wurde. Es fehlte noch, auch die landständische Verfassung, welche bis jetzt lediglich auf die althessischen Lande und auf die Grafschaft Schaumburg beschränkt war, in einer den gesammten Staat bereifenden und für den dermaligen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft genügenden Weise zu ordnen. Als erste Aufgabe für die Berathung des gegenwärtigen Landtages liegt Ihnen daher vor der Entwurf einer, im Einverständnisse mit den Ständen zum Staatsgrundgesetze zu erhebenden, Verfassungs-Urkunde. Eine ruhige und überdachte Prüfung dieses Entwurfs wird Ihnen, meine Herren, ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes, Geschenk sei, welches unser angestammter Fürst seinem treuen Volke ertheilt. Dadurch wird nämlich nicht nur eine allgemeine, sämmtliche Provinzen gleichartig umfassende, Landesvertretung, gestützt auf die alte geschichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältnissen der Zeit, eingeführt und in ihrer steten Vollziehung hinlänglich gesichert, sondern auch dem für die allgemeine Landeswohlfahrt so unendlich wichtigen Abgabensystem eine vollkommen befriedigende Einrichtung gegeben, für die sichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit, und für die Unverletzbarkeit des Privat-Rechtszustandes aller Staatsbürger, genügende Vorsorge getroffen. Sie sehen in diesen Entwurf zugleich die hauptsächlichsten Bestimmungen des Haus- und Staats-Gesetzes vom 4. März 1817 aufgenommen, welche sich dazu eignen, als Verfassungs-Grundsätze ausgesprochen zu werden. Auch mangelt in dem Entwurfe nicht eine hinreichende Gewährleistung dafür, daß von sämmtlichen Staatsbeamten zur genauesten Beobachtung der künftigen Verfassung kräftigst mitgewirkt werde. Zu den wesentlichsten der dargebotenen Bestimmungen fand sich allerdings schon die Grundlage in der althessischen Ständeverfassung, wie sie theils im Herkommen bestand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt. Aber jenes Herkommen war öfters schwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur festen Begründung eines solchen öffentlichen Zustandes, der in seinem wohlthätigen Einfluß auf alle Landesbewohner nicht dem Wechsel der Ereignisse und der Wandelbarkeit des menschlichen Willens unterworfen sei, ohne das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Gestaltung der bisherigen Verfassung und einer

Digitized by Google

genauern Entwickelung derselben mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage des Kurhessischen Staates um so mehr, als jene geschichtliche Basis doch nur auf einen Theil desselben beschränkt ist, und nunmehr für das Ganze etwas Vollständiges gegeben werden soll.

Der Ausspruch der Vernunft wird immer, früh oder spät, der Ausspruch des Volkes". (Landtagsverhandlungen von 1830 Nr. I. S. 7. Ausgegeben den 16. October 1830.)

X.

Aus der Ansprache des Erbmarschalls v. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach Namens der am 16. October 1830 versammelten Landstände an die Landtags-Kommission.

„Zwar erscheint bei dem dermaligen Zustande des Landes eine baldige Beendigung der Berathung über die landesherrliche Proposition allerdings in hohem Grade wichtig. Aber noch weit wichtiger möchte es sein, ein Grundgesetz zu Stande zu bringen, dessen Dauer gehörig verbürgt ist, welches klar, unzweifelhaft und mit voller Umsicht alle in Betracht kommenden Verhältnisse festsetzt, ein Grundgesetz, welches auf der einen Seite der Regierung die nöthige Kraft sichert, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, auf der andern Seite aber zugleich den Unterthanen für ihre wichtigsten Rechte eine unerschütterliche Gewährleistung darbietet.

Durch übereilte Erklärungen und Entschließungen würden wir die segensreichen Wirkungen verfehlen, durch welche Se. Königliche Hoheit das Glück Ihrer getreuen Unterthanen für späteste Zeit zu gründen die huldreichste Absicht haben.

Um dieser erhabenen Absicht zu genügen, werden wir bei Berathung der landesherrlichen Proposition mit jener ruhigen Besonnenheit und Mäßigung verfahren, wie solche des deutschen Charakters würdig sind, gleich entfernt von unbegründeter Vorliebe für etwa abgestorbene Zustände der Vergangenheit, als unbewährte Theorieen." (Landtagsverhandlungen von 1830. Nr. I. S. 8.)

XI.

Ansprache des Erbmarschalls Freiherrn v. Riedesel zu Eisenbach an die am 16. October 1830 versammelten Landstände.

„Wir sind Deutsche, wir sind Hessen; lassen Sie uns auch daher die Tugenden bewähren, die bereits im grauen Alterthume

Digitized by Google

an diesem Volke gerühmt wurden. Lassen Sie uns mit Treue und Ergebenheit gegen unseren angestammten Fürsten, mit stetem Blick auf das, was dem Vaterlande Noth thut, was allein dessen volle Beruhigung in einer bedrängten Zeit befestigen kann, mit Ruhe, Besonnenheit und dem festen unerschütterlichen Willen, nur Gutes zu wirken, zu unserem wichtigen Tagewerk schreiten. „Thue recht und scheue Niemand," sei unser Wahlspruch. Daher wollen wir mit geziemendem Anstande, aber auch mit deutscher Freimüthigkeit unserem Fürsten die Wahrheit vortragen, und sie wird gewiß ein geneigtes Gehör finden. So nur werden wir zu dem vorgesteckten hohen Ziele gelangen und uns dadurch einen gerechten Anspruch auf die Achtung und die Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt erwerben. Diese seien unser höchster Lohn; das neue Grundgesetz müsse das schönste Denkmal einträchtigen Wirkens zwischen dem Landesherrn und den Vertretern seines Volkes werden. Eine glücklichere Zukunft werde durch dasselbe herbeigeführt; ein Bruderband umschlinge alle Bewohner des Kurstaats. Althessen, Schaumburger, Hanauer, Fulder müssen sich beglückt fühlen unter dem Scepter eines wohlwollenden Regenten und in dem Gedanken, zu einer großen Familie ganz vereinigt zu sein. So kann unser Staat einer der glücklichsten Staaten Europas werden, im Innern ruhig und zufrieden, vom Auslande geehrt und beneidet; so müssen unsere fernsten Nachkommen diesen Landtag segnen. Ich aber fühle mich hoch beglückt und bin stolz darauf, an der Spitze eines Vereins der würdigsten Männer zu stehen, von denen man so viel Großes und Gutes erwartet, und welche wahrlich diese Erwartung nicht täuschen werden."

(Landtagsverhandlungen 1830. Nr. I. S. 9).

XII.

Bekanntmachung.

der kurhessischen Landstände in Beziehung auf den am 16. October 1830 eröffneten Landtag.

„Der Landtag, welcher den begründeten Beschwerden der Landesbewohner eben so abhelfen, als die vernünftigen Wünsche derselben befriedigen soll, ist heute eröffnet worden. Des Kurfürsten Königliche Hoheit haben heute uns, die Stände Seiner biedern Hessen, um Sich versammelt, um über wesentliche Bedürfnisse des Vaterlandes mit uns zu berathen und zu beschließen. Dieses bringen wir Ihnen, geliebte Mitbürger, mit der trostvollen Nachricht zur Kunde, daß Allerhöchstdieselben schon in den ersten,

Digitized by Google

durch Ihre Kommissare uns gethanen Eröffnungen die unzweideutigsten Beweise von väterlicher Liebe und Huld gegeben haben. Unser allergnädigster Fürst geruheten aus eigenem Entschlusse die Schulden der gesammten, zum Kurstaate gehörigen Länder, in der Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen für den Landtag sich eignenden Angelegenheiten, zu übernehmen und dadurch unser Vaterland von einer der drückendsten Lasten mit dem 1sten Januar künftigen Jahres zu befreien, wodurch die, unter verschiedenen Namen erhobene, Landesschuldensteuer von jener Zeit an gänzlich aufhört, zugleich auch die Grundbestimmungen zu einer, den bestehenden Verhältnissen und der jetzigen Stufe der geistigen Ausbildung entsprechenden, Verfassung, durch welche das künftige Glück des Landes dauerhaft verbürgt werden soll, uns zur Berathung und demnächstigen Annahme vorlegen zu lassen. Dieses Grundgesetz bedarf jedoch, um zur völligen Reife zu gelangen, unserer sorgfältigen und umsichtigen Erörterung, damit der große beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werde. So ernste Arbeiten können und dürfen nicht übereilt werden; was für eine lange Zukunft zu ordnen ist, kann nicht das Werk weniger Tage sein. Inzwischen werden unsere Mitbürger hierin die dringendste Aufforderung finden, sich des heranreifenden besseren Zustandes in jeder Hinsicht durch die That würdig zu bezeigen, und nichts durch Eigenmacht erringen zu wollen, was auf gesetzlichem Wege gewährt werden soll. Zu allen sittlich kräftigen und einsichtsvollen Mitbürgern aber hegen wir die besondere Zuversicht, daß sie durch ihr Wort und Beispiel zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung und zur Erfüllung der obliegenden Unterthanen- und Bürgerpflichten mit nachdrücklichem Eifer wirken und beitragen, in dieser Weise das Gedeihen unserer Arbeiten, wobei wir ihr Bestes stets gewissenhaft vor Augen haben werden, unterstützen und dem gesammten Deutschlande, dessen Augen auf uns gerichtet sind, beweisen werden, daß wir einer zeitgemäßen Verfassung fähig und würdig seien, und Liebe zu Fürst und Vaterland noch immer das Losungswort und der Stolz eines jeden biedern Hessen sei."

Kassel am 16ten Oktober 1830.

Die versammelten Landstände.

Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall. Auffahrt. L. v. Baumbach. W. v. Baumbach. Damm. Dithmar. Duysing. Eberhard. C. v. Eschwege. v. Geyso. Haberland. B. v. Hammerstein. Dr. Jordan. Jungk. Kaucke. Kepler. Kleinhans. Krug. Oeste. Rehm. Reuel. Schmidtmann. v. Schönstädt. Schomburg. Schwabe. Stroh. Vogt. v. Waitz.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden werden ersucht, umstehende Bekanntmachung ungesäumt ihren Gemeinden zu verkündigen.

Kassel am 16ten Oktober 1830.

Kurfürstliche Landtags-Kommission.
von Porbeck. Eggena.

XIII.

Antrag des Abg. v. Baumbach in der Kammer am 31. Dezember 1831 zur Vorbereitung der Verfassungsfeier.

„Der Gebrauch, erfreuliche Begebenheiten festlich zu begehen, ist allgemein und verdient um so mehr allen Beifall, als durch Festlichkeiten das Herz erhoben wird und sich zur Aufnahme frommer Vorsätze und wohlthätiger Eindrücke öffnet.

Seit vielen Jahrhunderten ist für Hessen wohl keine Begebenheit erfreulicher und von so hoher Wichtigkeit gewesen als die, welcher wir in einigen Tagen entgegen sehen, wo eine in vollem Einverständnisse zwischen Fürst und Landständen errichtete neue Verfassungsurkunde, welche, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, die Wohlfahrt des ganzen Landes auf ewige Zeiten zu begründen berufen ist, verkündet werden und ins Leben treten soll.

Dem Vernehmen nach beabsichtigen Seine Königliche Hoheit der Kurfürst dieses Fest, ganz seiner hochwichtigen Veranlassung entsprechend, auf das feierlichste dahier zu begehen, sowie denn auch von Allerhöchstdemselbem bereits die Kurfürstlichen Konsistorien angewiesen worden sind, in allen Pfarrkirchen des Landes eine angemessene kirchliche Feierlichkeit deßfalls anzuordnen.

Wie sehr würde aber die Feier dieses Festes noch erhöhet werden und an Würde und Glanz gewinnen, wenn hierbei der Thron unseres erhabenen Monarchen von den Gliedern des Kurfürstlichen Hauses umgeben sein würden. Mehrere dieser Familienglieder Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten sind nicht fern und können bequem bis zu der auf den 8. und 9. Januar k. J. angesetzten Feier der Verkündung der Verfassungsurkunde dahier eintreffen.

Insofern Eine hohe Ständeversammlung diese meine Ansicht theilen sollte, stelle ich gehorsamst anheim, Eine Hochansehnliche Landtags-Kommission ergebenst zu ersuchen „Seiner Königlichen Hoheit „dem Kurfürsten den Wunsch der treugehorsamsten Stände vorzu„tragen, daß Allerhöchst Dieselben geruhen möchten, Ihre Königliche „Hoheit die Kurfürstin, **Seine Hoheit den Kurprinzen,**

„die Prinzessin Karoline Hoheit, sowie die übrigen nicht zu entfernt „wohnenden Prinzen des Kurfürstlichen Hauses zur Theilnahme an „der Feier des Verfassungsfestes anher einzuladen."

Kassel am 31. December 1830.

L. v. Baumbach.

XIV.

Abschluß des Verfassungswerks.

„Am 3. Januar machte die kurfürstliche Landtags-Kommission der Versammlung bekannt, daß Se. Königl. Hoheit der Kurfürst nach Anhörung des Gutachtens des kurfürstlichen Staatsministeriums den von den Landständen berathenen Verfassungsentwurf mit wenigen Aenderungen, die nach geschehener Verlesung sofort als zweckmäßig angenommen wurden, als Staatsgrundgesetz Kurhessens genehmigt habe. Die Versammlung sprach sich in lebhaftem Danke aus, und bestätigte den bereits einmüthig gefaßten Beschluß, in Anerkennung der erhabenen Verdienste, welche Seine Königliche Hoheit der Kurfürst Sich um das kurhessische Volk durch Gewährung einer im vollkommenen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes berathenen, die Wohlfahrt desselben für alle Zukunft verbürgenden Verfassung und durch die edlen Gesinnungen erworben habe, womit Allerhöchstderselbe bei Absonderung des Staatsvermögens von dem Familien-Fideicommisse den Ständen entgegen gekommen sei, — Seiner Königlichen Hoheit ein die späten Nachkommen an den Gründer ihres Glückes erinnerndes öffentliches Denkmal in hiesiger Residenz errichten zu lassen." (Landtagsverhandlungen von 1830. Nr. 4. Ausgegeben am 31. Jan. 1831.)

XV.

Der Eingang zur Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen vom 5. Jan. 1831 lautet in den Schlußworten:

„Wir ertheilen im vollen Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit wir erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichen Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregie-

Digitized by Google

rung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten sichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge." (Gesetzsammlung. Jahrg. 1831. Nr. I. S. 1.)

XVI.

Schlußwort der Verfassung vom 5. Januar 1831.

„Es ist unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden."
(Gesetzsammlung. 1831. Nr. I. S. 26.)

XVII.

Regulativ der Feierlichkeiten bei Ertheilung der Verfassungs-Urkunde von 1831.

Erster Tag.

Sonnabend, den 8. d. M., Morgens um halb elf Uhr, werden Seine Hoheit der **Kurprinz** und die anwesenden Prinzen des Kurfürstlichen Hauses Sich in den gelben Saal des Schlosses Bellevüe begeben und dort die Ankunft Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten erwarten.

Um dieselbe Zeit versammeln sich die Landstände im Lokale der Curien, so wie das einzuladende diplomatische Corps, das Staats-Ministerium, der Hof, die Generalität, die Präsidenten und Direktoren der höhern Kollegien, der Generalstab des Armee-Corps, sämmtliche Regiments-Commandeure und der Commandeur der hiesigen Bürgergarde im Coursaale des Schlosses Bellevüe, als vor welchem Schlosse bereits früher, allerhöchster Ordre gemäß, ein Bataillon der Leibgarde und ein Bataillon der Bürgergarde aufgestellt sein werden. Das übrige Militair wird auf dem Friedrichsplatze, dem Wilhelmsplatze und Kasernenplatze, der übrige Theil der Bürgergarde aber auf dem Königsplatze aufgestellt sein.

Um elf Uhr werden Seine Königliche Hoheit der Kurfürst geruhen, Sich nach dem Schlosse Bellevüe zu begeben.

Alsbald nach der allerhöchsten Ankunft Seiner Königlichen Hoheit wird sich das gesammte, in dem Coursaal versammelte Per-

Digitized by Google

sonal in den Thronsaal verfügen und daselbst nach folgender Ordnung aufstellen:

Rechts des Thrones (wo zunächst demselben die Plätze für Seine Hoheit den Kurprinzen und die anwesenden Prinzen des Kurfürstlichen Hauses offen gelassen werden)

a. das Staats-Ministerium und der Chef des General-Kriegs-Departements;
b. die beiden Landtags-Kommissare;
c. (hier bleiben die Plätze für die Landstände offen);
d. die Generalität und die übrigen Militair-Personen, so wie der Commandeur der Bürgergarde.

Links des Thrones:

a. das diplomatische Corps;
b. die Präsidenten und Direktoren der höhern Collegien und der General-Auditeur;
c. die bereits bei Hof präsentirten Fremden.

Auf die hierauf Seiner Königlichen Hoheit von dem Oberkammerherrn zu machende allerunterthänigste Meldung, daß die Stände in ihrem Lokal, das diplomatische Corps, die Minister und das übrige obengedachte Personal aber an den Stufen des Thrones versammelt seien, werden Seine Königliche Hoheit geruhen, Sich, unter Vorausstretung des gesammten Hofstaats, in den Thronsaal zu begeben und auf dem Throne Platz zu nehmen.

Gleichzeitig, und Seiner Königlichen Hoheit folgend, werden des Kurprinzen Hoheit und die Prinzen des Kurfürstlichen Hauses im Thronsaale eintreffen und ihre Plätze rechts des Thrones einnehmen.

Der Hof wird sich zu beiden Seiten des Thrones, respect. hinter demselben, aufstellen.

Alsbald, nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst Sich auf dem Throne niedergelassen haben, wird der Kurfürstliche erste Landtags-Kommissar die Verfassungs-Urkunde auf ein, rechts neben dem Thronsitze befindliches, Tabouret niederlegen.

Der Oberkammerherr wird sodann, nach deshalb eingeholten allerhöchsten Befehlen, durch den Oberschenk von Biesenrodt, als fungirenden Ober-Ceremonienmeister, den Erbmarschall veranlassen, mit den Landständen vor dem Throne zu erscheinen.

Auf die, von gedachter Oberhofcharge dem Oberkammerherrn zu machende, Meldung von der erfolgten Ankunft der Stände in den Vorgemächern des Thronsaals wird der Oberkammerherr den Erbmarschall mit den Ständen einführen, welche sich, nach der bisherigen Abtheilung der Curien, rechts des Thrones aufstellen werden.

Digitized by Google

Der Staatsminister von Schminke wird hierauf den feierlichen Akt mit einer Rede eröffnen und nach deren Beendigung den zweiten Landtags-Kommissar auffordern, die Verfassungs-Urkunde vorzulesen.

Nachdem dieses geschehen, werden Seine Königliche Hoheit der Kurfürst durch den Oberkammerherrn den Erbmarschall einladen lassen, sich dem Throne zu nähern.

Sobald dieses befolgt worden, werden Seine Königliche Hoheit die Verfassungs-Urkunde zur Hand nehmen, Allerhöchst sich vom Throne erheben und dem Erbmarschall die Urkunde allergnädigst übergeben.

Der Erbmarschall hält hierauf, Namens der Stände, eine Danksagungs-Rede.

Diesemnächst werden Seine Königliche Hoheit, nachdem Allerhöchstdieselben Sich wieder auf den Thron niedergelassen haben, sämmtliche Mitglieder des Staats-Ministeriums und den Chef des General-Kriegs-Departements auffordern, die Beobachtung der Staats-Verfassung eidlich anzugeloben, worauf nacheinander jeder derselben vortreten, Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Handschlag thun und sodann mit aufgerichteten drei Fingern, die Worte aussprechen wird:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Auf weitern allerhöchsten Befehl liest der Justizminister die, in der Verfassungs-Urkunde für die Landstände vorgeschriebene Eidesformel vor und jeder der Stände nacheinander wird, nachdem er dem Minister des Innern Handschlag gethan, mit aufgerichteten drei Fingern die Worte aussprechen:

„Ich gelobe, die Staats-Verfassung heilig zu halten und
„in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des
„Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten,
„nach meiner eigenen Ueberzeugung, bei meinen Anträgen
„und Abstimmungen zu beobachten, so wahr mir Gott
„helfe."

In dem Augenblicke, wo der letzte der Schwörenden diese Worte ausspricht, wird, auf ein gegebenes Zeichen, die geschehene Ertheilung der Verfassung durch hundert und ein Kanonenschüsse verkündigt werden.

Sofort nach dem ersten Schusse erweist sowohl das Militär, als die Bürgergarde, die militairische Ehren-Bezeigung.

Nachdem Sich sodann Seine Königliche Hoheit, unter Voraustretung des gesammten Hofstaates, in Ihre Gemächer zurückbegeben haben werden, begleitet der fungirende Ober-Ceremonienmeister die Stände in ihr Lokal zurück, worauf auch das übrige Personal den Thronsaal verläßt und der Chef des General-Kriegs-Departements mit den Generalen nnd dem General-Auditeur in den gelben Saal

Digitized by Google

tritt, um sie auf die Verfassung zu verpflichten, welchemnächst die Generale dem übrigen Militair, der Chef des General-Kriegs-Departements aber diesem Departement, und der General-Auditeur dem General-Auditorat den Eid abnehmen wird. Ebenso wird der Justizminister, nachdem er den Thronsaal verlassen, sich mit den anwesenden Präsidenten und Direktoren in den grünen Saal begeben und diese daselbst verpflichten, nach welcher Verpflichtung sich die Präsidenten und Direktoren in ihre Geschäfts-Lokale begeben werden, um den bei den Behörden und Dependenzen ihrer Departements angestellten Personen den Eid abzunehmen.

Dem, auf den obengenannten Plätzen aufgestellten, Militair und der Bürgergarde wird, nach Abfeuerung der hundert und ein Kanonenschüsse, die Verfassungs-Urkunde vorgelesen, und deren Beeidigung auf die Verfassung von den allerhöchsternannten Kommissaren vorgenommen werden.

Abends werden Seine Königliche Hoheit der Kurfürst Sich in die große Loge des Theaters begeben, bei welchem eine Compagnie vom Militair und eine Compagnie von der Bürgergarde aufgestellt sein werden.

Zweiter Tag.

Sonntag, den 9. d. M., wird in sämmtlichen Kirchen der Residenz ein feierliches Te deum gesungen werden.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst, Ihre Königliche Hoheit die Kurfürstin und sämmtliche Glieder des Kurfürstlichen Hauses, so wie die Landstände, der Hof, die beiden Klassen des ersten Ranges vom Militärstaate, desgleichen sämmtliche in Kassel Angestellte des Hof- und Civilstaates, der Magistrat der Residenz und Deputirte der Bürgerschaft und der Bürgergarde werden dem Gottesdienste in der Hof- und Garnisonskirche beiwohnen, woselbst die Landstände, die beiden Klassen des ersten Ranges vom Hof-, Militair- und Civilstaat, nebst dem Magistrat der Residenz, dem Kurfürstlichen Kirchenstande gegenüber werden plazirt werden.

Dem diplomatischen Corps werden ebenfalls Plätze angewiesen werden.

Sobald von der Hof- und Garnisonskirche her das Zeichen gegeben worden, daß das Absingen des Te deum begonnen, wird dieses von der vor dem Köllnischen Thore aufgestellten, Artillerie durch hundert und ein Kanonenschüsse verkündigt werden.

Nach geendigtem Gottesdienste findet große Parade des Militairs und der Bürgergarde auf dem Friedrichsplatze Statt.

Mittags wird große Tafel bei Hof im Schlosse Bellevüe sein, wozu, außer den anwesenden Prinzen des Kurfürstlichen Hauses und den Landständen, die obersten Behörden vom Hof-, Militair-

Digitized by Google

und Civilstaate und sämmtliche Staabsoffiziere der Bürgergarde werden eingeladen werden.

Kassel, am 6. Januar 1831.

Kraft Allerhöchsten Auftrags:

Der Oberkammerherr von Bardeleben. Der Staatsminister von Schmincke. Der General-Major von Haynau.

(Original-Abdruck.)

XVIII.

Bekanntmachung,

die Vereidigung der Bewohner von Kassel auf die Verfassung von 1831 betreffend.

Zur Vollziehung des §. 156 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten im Einverständnisse mit den dermalen dahier versammelten Landständen ertheilten Verfassungs-Urkunde, wonach letztere ohne Verzug von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das 18te Jahr erreicht haben, beschworen werden soll, ist in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten unter Andern bestimmt worden, daß die sämmtlichen Bürger und sonstigen männlichen Einwohner der Residenzstadt, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben, soweit sie nicht bei den Bürger-Bataillonen oder der Bürger-Eskadron stehen, am 10ten d. M., Vormittags, nach den fünf Stadtquartieren in den verschiedenen Kirchen, die Bekenner des mosaischen Glaubens in dem zur Synagoge dienenden Lokale, vor Deputirten der hiesigen Regierung und des Magistrats den fraglichen Eid schwören sollen. —

Die Beeidigung der betreffenden Bewohner des ersten Bezirks der Residenz (Oberneustadt Nr. 1 bis 168, Nr. 1152 bis 1163, auch der Wohn- und Gartenhäuser vor dem Frankfurter-, Friedrichs- und Wilhelmshöher Thore) soll an den gedachten Tage in der Oberneustädter Kirche, Morgens um 9 Uhr; die der Bewohner des zweiten Bezirks (der Altstadt Nr. 1 bis 327, Nr. 707 bis 718, Nr. 752 bis 759, auch der vor dem Cöllnischen- und Königsthore gelegenen Wohn- und Gartenhäuser) aber um 9 Uhr in der Martini-Kirche Statt finden. Sodann soll um 11 Uhr in der lutherischen Kirche die Beeidigung der Bewohner des dritten Bezirks (Nr. 328 bis 443, Nr. 465 bis 596, Nr. 1146 bis 1168, auch die vor dem holländischen Thore gelegene Wohn-

Digitized by Google

und Gartenhäuser und die Kolonie Philippinenhof begreifend) und in der Brüderkirche die der Bewohner des vierten Bezirks (Nr. 444 bis 464, Nr. 600 bis 706, Nr. 719 bis 751, Nr. 760 bis 934, auch die vor dem Weser-Thore gelegenen Gartenhäuser und die Bleicher-Wohnungen auf dem Werder in sich fassend) vorgenommen werden. Um 1 Uhr endlich soll in der Brüderkirche die Beeidigung der Bewohner der Unterneustadt, der Leipziger Vorstadt und der sonstigen Wohn- und Gartenhäuser vor dem Leipziger Thore Statt finden.

Die Eides-Ablage der Bewohner israelitischen Glaubensbekenntnisses aber wird um 10 Uhr in dem zur Synagoge dienenden oder Statt dessen gewählt und ihnen besonders bekannt gemacht werdenden Lokale Statt finden.

Die betreffenden hiesigen Einwohner werden daher aufgefordert, in der ihrem Quartierstande entsprechenden Kirche sich zu der angegebenen Stunde mit einem Zettel, welcher ihren Namen, Stand oder Gewerbe enthält, versehen, einzufinden, und in der Thüre diesen Zettel dem daselbst befindlichen Polizei-Kommissar abzugeben.

Cassel, den 7. Januar 1831.

Aus Kurfürstlicher Regierung dahier.

Hassenpflug.

Vdt. Sezekorn.

XIX.

Rede des Ministers des Innern von Schminke zur Eröffnung der Feierlichkeit der Uebergabe der Verfassungs-Urkunde an die Stände am 8. Januar 1831.

„Das ernste Fürstenwort, welches Se. Königl. Hoheit unser allergnädigster Landesherr seinem treuen Volke gegeben, — das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung.

„Nachdem mit dem Eifer einer warmen Begeisterung die weisen Vertreter des Landes dieses wichtige Werk bearbeitet hatten, nachdem ihm von unserm allerdurchlauchtigsten Kurfürsten eine unermüdete Aufmerksamkeit in landesväterlicher Fürsorge geweiht worden, tritt dasselbe heute in das Leben. Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue wird heute geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verjüngte Kraft!

„Seit Jahrhunderten zeichneten sich die Hessen durch unerschütterliche Treue an ihre Regenten, — ihre Regenten durch eine

Digitized by Google

wahrhaft väterliche Liebe zu den ihrem Scepter von Gott anvertrauten Unterthanen aus; die ältere und neuere Geschichte bewahrt uns hiervon die herrlichsten Beispiele! Nichts gleicht jedoch dem schönen großen Werke, welches den Gegenstand der heutigen Feier ausmacht, und welches die innersten Gefühle um so lebendiger ergreift, da es uns in einer Zeit zu Theile wird, wo ein gewaltiges Ereigniß das andere drängt, eine Form des öffentlichen Lebens, kaum versucht, schon einer andern Probe weichen soll. Auf unserm heimathlichen Boden aber kann nur das wurzeln und gedeihen, was der unbefangene klare Sinn seiner Bewohner als rechtmäßig und der öffentlichen Ordnung förderlich erkannt.

„Möge fortan diese Verfassung von Geschlecht zu Geschlecht dem Rechte eine feste Stütze sein, den Gemeingeist beleben, und jedes vaterländische Gemüth zu freudiger Dankbarkeit gegen den erhabenen Gründer solcher dauernden Wohlthaten stimmen! Möge sie dem stolzen Bewußtsein, des hessischen Namens werth zu sein, zu allen Zeiten neue Nahrung geben, und, wenn von Außen einst ein Feind unseres Glückes friedlichen Genuß zu stören drohte, zur Riesenstärke wachsen lassen die angestammte Tapferkeit der Hessen!"

(Landtagsverhandlungen von 1830. Nr. 4. Anlage I.)

XX.

Worte des Kurfürsten Wilhelm II. am 8. Januar 1831 bei Uebergabe der Verfassungsurkunde an die Landstände.

„Ich übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu."

(Landtagsverhandlungen von 1830 Nr. 1. S. 24. — Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 217.)

XXI.

Rede des Erbmarschalls Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach bei Uebernahme der Verfassungs-Urkunde am 8. Jan. 1831.

„Allerdurchlauchtigster Kurfürst! Allergnädigster Herr!

„Die hier vor Allerhöchstdero Thron versammelten Stände empfangen aus den Händen Eurer Königlichen Hoheit die vom ge-

Digitized by Google

liebten Vaterlande heiß ersehnte Verfassungs-Urkunde, in welcher Allerhöchstdieselben als das heilig angestammte Oberhaupt des Staates, die Säulen Ihres Thrones durch Volksglück und Bürgerliebe befestigen und noch bei den spätesten Geschlechtern den unvergänglichen Ruhm Ihres Namens gründen werden. Wer kann jetzt und dereinst ohne die innigste Rührung des vollen preiswürdigen Einverständnisses gedenken, in welchem der edle Beherrscher und die Abgeordneten des Volkes diese unerschütterliche Grundfeste des Staates aufrichteten! Eure Königliche Hoheit treten in die Fußtapfen Ihres großen Ahnherrn, des noch in allen Gauen Hessens mit Ehrfurcht und Bewunderung genannten Landgraf Philipp des Großmüthigen. Er erkämpfte seinen treuen biedern Hessen Denk- und Gewissensfreiheit: Eure Königliche Hoheit gewähren und sichern uns die bürgerliche Freiheit durch das Gesetz. Mit großem Dankgefühl schlagen deshalb die Herzen aller Ihrer Unterthanen Eurer Königlichen Hoheit entgegen. Aber auch ein sichtbares Denkmal dieser hohen Wohlthat zu stiften, beschlossen wir einmüthig unter lautem Jubelrufe im Namen des Vaterlandes. Wir bitten hiermit um die huldreiche Zustimmung, Allerhöchstdenenselben, als dem Gründer einer neuen hoffnungsvollen Zukunft für Hessen, hier in der Residenz eine Statue errichten lassen zu dürfen. Dieses hohe Standbild wird für die Mit- und Nachwelt ein unvergängliches Denkmal der aufrichtigsten Liebe, der tiefgefühlten Dankbarkeit gegen den Schöpfer von Hessens künftigem Glück sein. Bei seinem Anblick werden unsere Kinder und Kindeskinder noch frohlockend das Andenken dieses Vaters des Vaterlandes segnen. Wir aber stimmen Alle einmüthig in den Jubelruf ein: Heil und langes Leben unserm Kurfürsten Wilhelm dem Zweiten!"

(Landtagsverhandlungen von 1830 Nr. 4. Anlage II.)

XXII.

Erlaß der Gemeindebehörden zu Fulda.

Mitbürger!

So eben ist Ihnen das vom Allerdurchlauchtigsten Landes-Regenten vollzogene Staats-Grundgesetz verkündigt worden.

Es ist dieses Gesetz ein bleibendes Denkmal des unerschütterlichen Willens Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, alle Unterthanen ohne Unterschied der Geburt in der Bewahrung der bürgerlichen Freiheiten sicher zu stellen — ein dem Standpunkte der Aufklärung im neunzehnten Jahrhunderte würdiges Werk — eine feste Bürgschaft beglückender Zukunft. In dieser

Digitized by Google

festen Ueberzeugung haben wir die bürgerliche Feier dieses hochwichtigen Ereignisses angeordnet und versehen uns zu unsern Mitbürgern, daß dieses volksthümliche Fest durch keine Unordnung befleckt werden möge.

Wir können uns aber der uns durch diese musterhafte Verfassung dargebotenen Wohlthaten nicht würdiger erfreuen, als wenn wir uns bemühen, neben dem unverbrüchlichsten Gehorsame gegen die Gesetze, alle jene ächte Bürger-Tugenden zu entwickeln und auszubilden, durch die allein eine freisinnige Verfassung Leben, Bedeutung und Dauer erhält.

Mit vereinten Kräften wollen wir nach diesem herrlichen Ziele ringen und uns des erlauchten Gebers der Verfassung stets dankbar erinnernd, vereint ausrufen: **Es lebe der Kurfürst, es leben die Stände, es lebe und gedeihe die Constitution!**

Fulda, am 9. Januar 1831.

Der Stadt-Magistrat und Bürger-Ausschuß.

Henning.

XXIII.

Erster Versuch zur Vernichtung der kurhessischen Verfassung von 1831 durch eine Anregung des Grafen Münster, *) Ministers Georgs IV. von (England und) Hannover, am 5. Febr. 1831.

„Unser Bundestagsgesandter meldete unter dem 24. Januar, daß in Kassel ein abermaliger Aufstand ausgebrochen sei und daß die Bürger den Kurfürsten u. A. zwingen wollen: 1) Nicht in Wilhelmshöhe, sondern in Kassel zu wohnen; 2) das Museum dem Volke abzutreten. Anfangs hat der Kurfürst als Autokrat regiert, und jetzt scheint S. k. H. Alles einzuräumen, was das Volk in dieser oder jener Stadt fordert. Mit der liberalen Constitution, die am 8. Januar sanctionirt worden, ist man nicht zufrieden.**) In den Wirthshäusern und Schenken besteigen Advokaten und dergleichen Leute die Tische***) und legen Positionen vor, die dann zahlreich unterschrieben und dem Landesherrn auf eine beleidigende Weise gebracht werden." (Ilse, die Politik der beiden deutschen Großmächte. Berlin 1861. Seite 12.)

*) Ilse (a. a. O. Seite 11) behauptet, Fürst Metternich habe den Grafen hierzu veranlaßt.

**) Siehe die folgende Urkunde.

***) Ist nur hinsichtlich des Advocaten Scheffer bekannt, welcher 1850 als Staatsrath und Bundescommissar die Executionstruppen in's Land führte und die Bequartierungen leitete.

Digitized by Google

XXIV.

Die §§. 1, 2 und 17 des Landtagsabschieds v. 9. März 1831.

„Der allgemeinen Ständeversammlung wurde durch die Kurfürstliche Landtags-Kommission die landesherrliche Proposition vom 7. Oct. v. J. wegen einer zeitgemäßen Landesverfassung mitgetheilt, damit deren Inhalt vor allen anderen Angelegenheiten berathen werde, um in beiderseitigem Einverständnisse ein Staatsgrundgesetz zu errichten, welches die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen und zugleich das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen würde. Hiernächst erfolgten noch landesherrliche Propositionen zur Erleichterung der öffentlichen Lasten. Die Ständeversammlung hat die gedachten Angelegenheiten verschiedenen erwählten Ausschüssen theils zur Begutachtung, theils zur Verhandlung mit den landesherrlichen Kommissaren übergeben, und demnächst die Vorschläge der Ausschüsse zum Theil in Kurien, hauptsächlich aber in Plenar-Sitzungen, und zwar was die Verfassungsangelegenheit und die damit in Verbindung stehenden Gesetze betrifft, unter steter Theilnahme der Kurfürstlichen Landtagscommission berathen.

Die von der Ständeversammlung über diese Gegenstände oder aus Veranlassung derselben gefaßten Beschlüsse wurden alsbald an das kurfürstliche Staatsministerium befördert und durch dasselbe Sr. Kön. Hoheit dem Kurfürsten zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegt, auch mehrere durch solche erforderte Aenderungen nachträglich bewirkt, und so sind auf alle bei diesem Landtage stattgehabten Verhandlungen in vollem Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände folgende Gesetze und Vereinbarungen zu Stande gekommen: die Verfassungsurkunde vom 5 Jan. d. J. als ein Grundgesetz, dessen Verbindlichkeit für den Regenten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehen, und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniß erschüttert werden soll,

das Wahlgesetz vom 16. Febr. d. J.,

die Geschäfts-Ordnung für die Ständeversammlung am 16. Febr. d. J.,

die Vereinbarung über die Sonderung des Staatsvermögens von dem Fideicommiß-Vermögen des kurfürstlichen Hauses und

das Gesetz vom 27. Febr. d. J. über die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes,

das Gesetz vom 27. Febr. d. J., betreffend den kurfürstlichen Hausschatz,

das Staatsdienstgesetz vom 8. März d. J.

Digitized by Google

In dankbarer Anerkennung der erhabenen Verdienste, welche Sr. kön. Hoheit der Kurfürst sich um das kurhessische Volk für die Gegenwart und für alle Zukunft durch Gewährung einer im vollkommenen Einverständnisse mit den Vertretern des Landes zu Stande gebrachten Verfassung und durch die edlen Gesinnungen erworben haben, womit Allerhöchstdieselben in Hinsicht auf die Sonderung des Staatsvermögens und die bleibende Sicherstellung des Fideicommiß-Vermögens des Kurhauses den Landständen entgegengekommen sind, haben diese einmüthig die Errichtung eines Standbildes Sr. kön. Hoheit als eines sichtbaren Denkmals zur Erinnerung der späten Nachkommen an den Gründer ihrer bürgerlichen Wohlfahrt beschlossen und hierzu die huldreichste Genehmigung erhalten. — (Gesetzsammlung 1831 No. VI, S. 93, 94 und 100.)

XXV.

Rede des Landtagskommissars von Porbeck beim Schlusse des Landtags, mit welchem die Verfassung vereinbart war, am 9. März 1831.

„Durch die unter Ihrer thätigen Mitwirkung vollendete Entwerfung der Verfassungsurkunde ist das Glück Ihrer Mitbürger auf mehrere Generationen begründet Grundsätze, auf welche das Glück der Völker gebaut werden muß, sind nicht nur ausgesprochen, sondern es sind auch die Gesetze angegeben, welche zur Ausführung der neuen Verfassung nothwendig sind."

(Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 224.)

XXVI.

Rede des Landtagscommissars Eggena beim Schluß des Landtages, mit welchem die Verfassung vereinbart war, am 9. März 1831.

„Als noch die Krisis einer politischen Wiedergeburt den ganzen Staatskörper durchbebte und in dessen innerstes Geäder das fremdartige Gift eines revolutionären Fanatismus einzudringen drohte, da waren Sie einmüthig in der Verstärkung der

Digitized by Google

Staatsgewalt gegen jeden Angriff auf die öffentliche Ordnung, unbekümmert um das Geschrei tobsüchtiger Anarchisten. Und durch das ganze Werk der friedlichen Reform hindurch sind Sie nicht abgewichen von der Bethätigung Ihrer Ueberzeugung, daß der Staatsregierung nach allen Seiten hin so viele Rechte gebühren, als die Erfüllung ihrer Obliegenheiten im vollsten Umfange erheischt. Ihr praktischer Sinn hat ein Staatsgebäude aufrichten helfen, wie es uns recht und gemächlich ist, die wir darin wohnen sollen. Militär oder Civil, geistlich oder weltlich, Bürger oder Landmann, hoch oder niedrig, Alle nehmen Theil an Ihren segensvollen Saaten. Sorgend für die Staatsdiener in jedem Betracht, traten Sie fest entgegen der Beamtenwillkühr, der furchtbarsten aller Aristokratien. Der weise Herrscher und das dankbare Volk werden diesen Landtag und sein Wirken ehren immerdar."

(Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 225.)

XXVII.

Antwort des ersten nach Maßgabe der Verfassung von 1831 berufenen, am 11. April 1831 zusammengetretenen Landtags auf die Eröffnungsrede.

„Das Volk wird das große Grundgesetz seiner Rechte und bürgerlichen Freiheiten seinen spätesten Enkeln zu erhalten und dasselbe gegen alle Eingriffe und Verletzungen, sogar wenn es erfordert wäre, mit seinem Gut und Blut zu vertheidigen wissen. Das Vaterland besitzt genugsame Mittel zur Beglückung seiner Bewohner, es kommt nur darauf an, daß dieselben gehörig aufgesucht, mit Weisheit und Liebe angewendet werden."

(Kurhessen seit den Freiheitskriegen. S. 228.)

XXVIII.

Revers des Kurprinzen-Mitregenten, die Aufrechthaltung der Verfassung betreffend.

„Wir Friedrich Wilhelm I. ꝛc. ꝛc. geloben beim Antritte der Uns durch die §§. 1 u. 2 des Gesetzes vom 30. Sept. d. J. übertragenen Regierungsgeschäfte die Staatsverfassung des Kur-

Digitized by Google

staates aufrecht zu halten und in Gemäßheit derselben sowie nach den Gesetzen die Regentschaft zu führen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten fürstlichen Siegels."

Wilhelmsbad am 1. October 1831. *)

Friedrich Wilhelm.

*) Dieser Verfassungsrevers ist nach dem Umsturze der Verfassung durch Anordnung Hassenpflugs gewaltsam aus dem Ständearchiv entfernt worden.

XXIX.

Die erste *) Jahresfeier der Verfassung am 8. Januar 1832.

„Das ganze Offiziercorps der hiesigen Garnison nebst den sämmtlichen Militärbeamten hatte sich auf dem Stadtbau zu einem festlichen Mahle vereinigt. Der Saal war mit kriegerischen Zeichen, welche das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten und die Büste Sr. Hoheit des Kurprinzen umgaben, ausgeschmückt; die Musikchöre der Garden erhöhten durch ihr vortreffliches Spiel den Glanz des Festes; eine Batterie war jenseits des Flusses auf dem Finkenheerde aufgefahren. S. Hoheit der Kurprinz und Mitregent geruhten, in Begleitung Sr. hochfürstl. Durchlaucht des Prinzen von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, die Festlichkeit durch Ihre erlauchte Gegenwart zu beehren und steigerten durch Ihre augenscheinlich innige Theilnahme an der Freude über die Veranlassung des Festes den Jubel der Versammlung zur wahren Begeisterung. Höchstdieselben brachten selbst den ersten Toast: „Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten, dem Begründer unserer Verfassung" unter Pauken- und Trompetenschall und einer Salve von 101 Kanonenschüssen aus; dann S. Durchl. der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld ebenfalls unter Begleitung der Fanfaren und Geschützsalven ein Lebehoch: Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten, dem starken Erhalter und Schützer unserer Verfassung." — Sr. Hoheit der Kurprinz und Mitregent erhoben sich abermals und geruhten folgenden Trinkspruch auszubringen: „Meinem treuen Offiziercorps! Es gereicht mir zu einer besonderen Freude, ihm gerade an diesem Tage meine höchste Zufriedenheit über seine treue Anhänglichkeit an mein fürstliches Haus und meine Person sowie über seine feste**) Einigkeit in besonnener Liebe zu dem beschworenen Gesetze bezeigen zu können." (Kasselsche Allgemeine Zeitung 1832 Nr. 10. S. 56 u. 57.)

*) Siehe die 30. Jahresfeier Urk. Nr. CI.

**) Dieselbe zeigte sich im Entlassungsgesuch vom Oct. 1850.

Digitized by Google

XXX.

Rede des Brigade-Chefs, Generallieutenants von Haynau Exc. bei der ersten Jahresfeier der Verfassung am 8. Jan. 1832.

„Auch wir haben, auf Befehl unseres Fürsten, diese Verfassung beschworen, weil der Krieger nicht weniger Staatsbürger als jeder Unterthan ist, weil er kein vom Staate abgesondertes, sondern ein mit dem Staate engverbundenes Interesse hat! Nie werden wir unseres Schwures vergessen:*) Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetz! Aber auch Schutz dem Gesetz, damit es überall geachtet, überall im Vaterlande ihm gehorsamt werde. So möge denn dieser festliche Tag noch viele Jahrhunderte dem geliebten Vaterlande wiederkehren und stets ebenso festlich gefeiert werden wie heute, ebenso freudig und treu; auch noch von unsern spätesten Enkeln der laute feierliche Ruf erschallen: Heil unserm geliebten Vaterlande, Treue seiner Verfassung! (Kasselsche Allgemeine Zeitung. 1832. Nr. 10. S. 57.)

*) Siehe dagegen die Urk. vom 9. Oct. 1850.

XXXI.

Des Kurfürsten Wilhelm II. letzter Wille an die Landstände, vom 8. Dec. 1841.

Wir geben den getreuen Ständen Unseres Kurstaates Nachstehendes zu erkennen:

Unseres dereinstigen, in Gottes Hand stehenden, Dahinscheidens eingedenk, und zurückblickend auf die Ereignisse in Unserem Leben und Unserer Regierung, gereicht es Uns zum Frieden, das Bewußtsein hegen zu dürfen, stets das Wohl Unserer Lande und das Glück Unserer Unterthanen beabsichtigt und zum Ziele gehabt zu haben: ein Ziel, was der Unvollkommenheit alles Irdischen wegen vollständig nicht zu erreichen steht, was vollständig zu erreichen auch Unseren Nachfolgern in der Regierung, wie Unseren Vorfahren, nicht möglich sein wird.

Als für das Andenken an Uns bleibendes Denkmal hinterlassen Wir die Unseren Landen gegebene Verfassung. Möge sie bei allen Unseren Unterthanen Unseren Anspruch auf dankbare Rückerinnerung an die Zeit Unseres Lebens und Unserer Regierung begründen, und gerne wollen Wir Ausbrüche roher Leidenschaften übersehen, und den Unwürdigen Verzeihung angedeihen lassen, die pflichtvergessen und undankbar gegen Unsere ihnen erwiesenen Gnadenbezeugungen, nur selbstsüchtige Zwecke

Digitized by Google

verfolgend, sie hervorriefen, seien Wir auch noch so schmerzlich dadurch berührt worden. Es komme die Sünde, die sie an Uns begingen, nicht auf deren Kinder. Zu Unseren getreuen Ständen hegen Wir das Vertrauen, daß sie, nur eingedenk ihrer Pflichten, ohne Leidenschaft und ohne Parteisucht den Geist des Widerspruchs, mit der Bezeichnung Opposition beschönigt, verbannend, nur das unzertrennliche Wohl ihres angestammten Fürsten und des Landes im Auge haben, nur solches, wie es getreuen Unterthanen und redlichen Männern geziemt, innerhalb der ihnen vorgezeichneten Schranken ihres Wirkungskreises, vertreten, und so die Aufrechthaltung der von Uns gegebenen Verfassung, das Glück Unserer Unterthanen, sichern werden. Ihnen gegenüber sprechen Wir den Wunsch aus, daß die für Unsere Lebenszeit bestimmt gewesene, seit 1831 von Unserem vielgeliebten Sohne und Regierungsnachfolger, Hoheit und Liebden genossene Hofdotationssumme, Höchstdemselben auch nach Unserem Ableben unverkürzt verbleibe, und hegen Wir das Vertrauen zu Unseren getreuen Ständen, daß sie solcher, noch durch Uns hiermit an sie gelangenden, Proposition ihre Zustimmung nicht und um so weniger versagen werden, als Unser vielgeliebter Sohn und Regierungsnachfolger, Unsere letztwillige Verfügung in allen Stücken gern und gewissenhaft treu erfüllend, die zur Entrichtung der Unsern mit Treue und Anhänglichkeit Uns zugethan gewesenen Hofdienern legirten Pensionen erforderlichen Summen längere Zeit hindurch zu entbehren haben würde. — Würden aber unabweisliche Rücksichten obwalten, wegen deren diesem Unserem Wunsche nicht ohne Gefahr für die Erhaltung der Landesverfassung oder damit solche im Wesentlichen ungeschmälert aufrecht erhalten werde, entsprochen werden könnte, so mögen doch Unsere getreuen Stände kein Bedenken tragen, der deshalb an sie gelangenden Proposition, die Unseren Hofdienern legirten Pensionen auf die Staatskasse zu übernehmen, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Wir geben der Uns beruhigenden Hoffnung Raum, daß Unsere hier ausgesprochenen Wünsche nicht unbeachtet und unerfüllt bleiben werden, indem Wir der dankbar treuen Ergebenheit Unserer Stände Uns ebenso versichert halten, als Wir hierdurch Unsere allergnädigste Gesinnung und den Wunsch ungestörten Glücks für Unseren Kurstaat ausdrücken.

Urkundlich Unserer Unterschrift und des beigedruckten Kurfürstlichen Siegels.

(L. S.)

Wilhelm K.

Digitized by Google

XXXII.

Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. vom 7. März 1848.

„Wir haben uns seit unserer 17jährigen Regierung stets bemüht, auf den Grundlagen einer monarchisch-constitutionellen Regierung das wahre Wohl unseres geliebten Volkes zu fördern. Wenn nun zur weiteren Beförderung desselben in den uns von mehreren Städten überreichten Petitionen, Wünsche und Anträge kundgegeben sind, so wollen wir, in Berücksichtigung der dermaligen Zeitverhältnisse, durch nachstehende Entschließungen allergnädigst gewähren: Die Censur bei der Besprechung innerer Landesangelegenheiten ist aufgehoben; die den Privatgottesdienst der sog. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten hindernden Verfügungen sind zurückgezogen; über die Regulirung der sonstigen Rechtsverhältnisse dieser und anderer Dissidenten wird den alsbald einberufenen Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden; dasselbe wird geschehen in Beziehung auf die in Gemäßheit der Verfassung und der Bundesgesetze gegen den Mißbrauch der Presse zu gewährenden Garantien, in Beziehung auf die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, des Anklageprocesses und des Instituts der Geschworenen; in Beziehung auf die Mitwirkung der Landstände bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts, die Rechtsverhältnisse der Anwälte und andere zur Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt gereichende Gegenstände, wie es denn überhaupt unser ernster landesväterlicher Wille ist, die Wohlfahrt unserer geliebten Unterthanen auf jede vernünftige, rechtlich statthafte Art soviel möglich zu befördern." (Gesetzs. 1848. No. IX. S. 31.)

XXXIII.

Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. vom 11. März 1848.

„Wir finden uns bewogen, zu den durch Unsere allerhöchste Verkündigung vom 7. d. M. erlassenen Bestimmungen folgende weitere Zusagen zu ertheilen:

1) Bei Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings geschehen ist, werden Wir darauf bedacht nehmen, Männer, welche das **Vertrauen des Volks** genießen, dazu zu berufen.*)

*) Siehe die erste Urkunde vom 26. Februar 1850.

Digitized by Google

2) Ueber die Bewilligung **vollständiger Preßfreiheit** haben Wir bereits heute eine Verordnung erlassen.

3) Es wird für alle seit dem Jahre 1830 bis hierhin begangenen politischen Vergehen, insoweit solche nicht durch die Bestimmungen im Abschn. 9. §. 126 der Verfassungs-Urkunde von der landesherrlichen Begnadigung ausgenommen sind, **vollständige Amnestie** bewilligt. —

   Zur Herbeiführung einer gleichen Amnestie, auch hinsichtlich der auf den Umsturz der Verfassungs-Urkunde gerichteten Unternehmungen, soll der dermaligen Stände-Versammlung alsbald ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

4) Wir gewähren **vollständige Religions- und Gewissensfreiheit und deren Ausübung.**

5) Alle den Genuß verfassungsmäßiger Rechte, ganz insbesondere das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht beschränkenden Beschlüsse wollen Wir hiermit aufheben.

6) Die durch unsere Verkündigung vom 7. d. zugesicherten und in Beziehung auf die Uns vorgetragenen Desiderien weitere Gesetzentwürfe sollen der dermaligen Stände-Versammlung vorgelegt werden.

7) Wir werden dahin wirken, daß bei dem Bundestage **Nationalvertretung** eingeführt werde. (Gesetzsamml. 1848 Nr. IX. S. 32)

XXXIV.

Aus der Denkschrift des Grafen Ferd. Max. zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach an die Ständeversammlung, vom 22. Dec. 1848.

„Die kurf. hess. Staatsregierung hat dem vielfach ausgesprochenen Wunsche des Volkes Rechnung tragend, und gestützt auf die vorläufigen Beschlüsse der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, dem zuletzt versammelt gewesenen Landtage ein Wahlgesetz vorgelegt, welches die Standschaftsrechte einzelner Stände beseitigend, die neue Landesvertretung auf Berufsklassen nach der seitherigen geographischen Landeseintheilung gegliedert, stützen will. — In richtiger Erkenntniß des wahren Bedürfnisses der gegenwärtigen Zeit und nach Würdigung der Vortheile dieser Gesetzesvorlage hat sich der am 31. Oct. d. J. verabschiedete Landtag für die Umänderung der gegenwärtigen Verfassung nach Maßgabe jener Gesetzesvorlage ausgesprochen und keiner der

Digitized by Google

durch dieselbe in seinen Rechten verletzten Stände hat seine Stimme erhoben. Zu diesen Ständen gehört auch der meinige, d. h. die in der Verfassung des Kurstaates als Standesherrschaften aufgeführten, ehemals reichsständischen Häuser, welche der Souveränetät des Kurstaates in Folge der deutschen Bundesacte unterworfen wurden. — Es hat dieser Stand nach reiflicher Prüfung keine Einrede gegen den mehrerwähnten Gesetzentwurf erhoben, indem er anerkennen zu müssen glaubte, daß derselbe der Zeitrichtung entspreche und dabei doch den dauernden Bestand eines gesetzlichen Zustandes und eine weise Gesetzgebung hindern könne. — Im Allgemeinen wird auch für die Landtage der Einzelstaaten das Zweikammersystem beibehalten werden müssen und nur die speciellen vorliegenden Verhältnisse können die Behauptung rechtfertigen, daß für den Kurstaat das Einkammersystem selbst unter gleichen Bedingungen ersprießlicher sein würde, als das in der Theorie richtigere Zweikammersystem. Ein erheblicher Grund für das Einkammersystem in Kurhessen wird sich in der mehrjährigen Uebung desselben finden und die Gewöhnung daran wird einem Zweikammersystem nur dann weichen, wenn sich in demselben eine ansehnliche Errungenschaft für die demokratische Basis in Aussicht stellt. Noch mehr wird das Zweikammersystem in Kurhessen erschwert durch den Mangel der hauptsächlichsten Elemente für eine erste Kammer, welche — seither nur spärlich vorhanden — durch Aufhebung der Standesvorrechte ganz verschwunden sind. Es wird daher sehr schwer sein, ein Gleichgewicht gegen die aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Kammer herzustellen und eine ohnmächtige erste Kammer würde nur dazu dienen, die conservativen Kräfte und Persönlichkeiten zu lähmen."

(Zur Würdigung der Denkschrift der kurhess. Regierung. Kassel 1850. Seite 63 und 64.)

XXXV.

Programm des Ministeriums Hassenpflug, vorgetragen in der Ständesitzung vom 26. Februar 1850.

„Aus den amtlichen Nachrichten ist es der hohen Ständeversammlung bekannt, in welcher Eigenschaft wir hier erscheinen. Als Organe, durch welche Se. kön. Hoheit der Kurfürst in der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig unterstützt wird, ist es unser Beruf, auch in der hohen Versammlung diese Rechte zu vertreten. Dem natürlich daraus sich ergeben-

Digitized by Google

den Wunsche, über den Standpunkt unterrichtet zu sein, auf welchen wir uns bei unserer öffentlichen Wirksamkeit zu stellen beabsichtigen, kommen wir bereitwillig durch die Erklärung entgegen, daß als Grundlage unserer Thätigkeit eine andere sich nicht darbieten kann, als die durch die Verfassungsurkunde und die bestehenden Gesetze gegebene.*) Mit Festigkeit auf die Beobachtung jener zu sehen um die Ausführung der letzteren zu bewirken, ist so wie unsere Pflicht, so unsere Absicht. Hat jene für unsern Staat, diesem Gliede des deutschen Bundes, eine monarchische Regierung, bei welcher eine landständische Verfassung besteht, als Grundsatz aufgestellt, so werden wir jeder Bestrebung, welche an die Stelle dieser fundamentalen Regelung unseres öffentlichen Lebens Volkssouveränetät zu setzen beabsichtigen möchte, nach allen Seiten hin mit allen Kräften entgegentreten. Wir werden es nicht zugeben, daß in unserer staatlichen Existenz das in der Revolution liegende Prinzip der Verneinung alle Lebensfähigkeit zerstöre und daher niemals ermangeln, mit Offenheit und Nachdruck die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn aufrecht zu erhalten, an deren Bestand und solcher Handhabung, die das Wohl des Volkes zum Ziele nimmt, nur das Heil des Vaterlandes geknüpft finden. Die Wahrung der gegebenen Berechtigungen und Freiheiten des öffentlichen Lebens liegt in dem Kreise unserer Berufspflichten**) eben so sehr, als darüber zu wachen, daß ihnen nicht durch den Mangel der gesetzlichen Ordnung, dieser Bürgschaft der Möglichkeit des Bestandes, das sofort alles verschlingende Grab gegeben werde. Wir werden nicht dazu die Hand bieten, daß durch Ausnahmsmaßregeln,***) wie sie von gerade auftauchenden Wünschen, in Widerspruch mit den Gesetzen, verlangt werden, ein zweischneidiges Schwerdt geschliffen werde, dessen einer jetzt benutzten Schärfe immer die andere zum Gebrauche im entgegengesetzten Sinne gegenüber liegt. Den Bedürfnissen der Gesetzgebung im Vereine mit der hohen Versammlung Geltung zu verschaffen, wird unser Bestreben sein. Eine belohnende Aufgabe bildet in dieser Hinsicht die Nothwendigkeit, die heilsamen Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in dem Theile der Rechtspflege, in welchem deren Anwendung noch entbehrt wird, durch entsprechende Gesetzvorlage die Durchführung vorzubereiten. Die Art und Weise, wie neue Einrichtungen in das Leben gerufen, die vorhandenen weiter ausgebildet werden, kann den durch die finanziellen Kräfte des Landes gegebenen Maßstab nicht übersehen lassen und die möglichste Verhütung der Auflegung neuer Lasten muß als Aufgabe sich uns darstellen. In vollkommener Anerkennung der Berechtigung des deutschen Volks, durch das Band einer, Deutschland umfassenden, lebenskräftigen Verfassung, die das große

Digitized by Google

Vaterland auch nach Außen als eine geschlossene Gesammtmacht erscheinen läßt, ist der Kurstaat dem Dreikönigsbündnisse beigetreten†) und wird in der Hoffnung, daß die in Erfurt sich bald eröffnenden, umfassenden Berathungen ihrem Ziele entgegenführen, an ihnen auf das eifrigste sich betheiligen. Mit dem Aufhören der ursprünglichen und weiter gefolgten Organe des deutschen Bundes ist die Nothwendigkeit gegeben, soll nicht nach Außen das ganze Deutschland in die größte Gefahr gerathen, an der einstweiligen konstituirten Einrichtung, deren Einführung der Kurstaat die Zustimmung nicht versagen konnte, auch jetzt festzuhalten, da bei dem zur Zeit noch dem Dreikönigsbündnisse fern gebliebenen großen Theile von Deutschland es sonst an allem Bande fehlen würde, die Verpflichtungen der einzelnen Glieder des deutschen Bundes gegen diesen geltend zu machen. Mit Vertrauen auf die Mitwirkung der hohen Versammlung treten wir in dieselbe und überlassen uns der zuversichtlichen Erwartung, daß unsere Handlungen den Maßstab für die Gewährung von jenem geben werden."

(Landtagsverhandlungen 1850. Nr. 41. S. 27. u. 28.)

*) Siehe dagegen die Verordnungen vom Sept. 1850.

**) Wie diese Pflichten erfüllt sind, zeigen unten die auf Befehl eines österreichischen Generals 1850 und 1851 erlassenen „Gesetze".

***) Z. B. die Verhängung des Kriegszustandes. Siehe d. Urk. v. 7. Sept. 1850.

†) In der ersten sächsischen Kammer ist 1861 ohne daß es irgendwo Widerspruch erfahren hätte, behauptet, Hassenpflug hätte von Oesterreich bedeutende Geldsummen bekommen, um durch die Anzettelung des Streits mit den Ständen das Dreikönigsbündniß zu sprengen. Siehe auch die Urk. v. 14. Mai 1850.

XXXVI.

Erklärung der Ständeversammlung am 26. Februar 1850 nach Anhörung des Programms des Ministeriums Hassenpflug.

„In Betracht, daß Se. königl. Hoheit der Kurfürst in der landesherrlichen Verkündigung vom 11. März 1848*) vor aller Welt erklärt hat: „Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volks genießen, dazu zu berufen;

in Erwägung, daß der gegenwärtig zum Ministerpräsidenten berufene Geheimerath Hassenpflug, nach dem von ihm früher in Kurhessen befolgten Systeme der politischen und religiösen Reaction, das Vertrauen des kurhessischen Volkes nicht genießt;

in Betracht, daß die Landstände nach §. 89 der Verfassungs-Urkunde berufen sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des

Digitized by Google

Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern, erklärt die Ständeversammlung, daß sie in dem von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten gebildeten neuen Ministerium eine Erfüllung des ersten Satzes der im wahren Sinne und Geiste der Verfassung erlassenen landesherrlichen Verkündigung vom 11. März nicht zu erkennen vermöge und gegen alle etwaigen Folgen eines solchen Ministeriums Verwahrung einlegt." (Landtagsverhandlungen. 1850. Nr. 41. S. 1 u. 39.)

*) Siehe dieselbe.

XXXVII.

Aeußerung von Vilmar's „Hessischem Volksfreund" über das am 26. Febr. 1850 von der Ständeversammlung dem Ministerium Hassenpflug ertheilte Mißtrauensvotum.

„Es wäre nichts leichter gewesen, als ein Programm mit diplomatischer Gewandtheit zu schreiben, allgemeine Zusicherungen zu geben, den Principien auszuweichen und zu erwarten, ob künftige Discussionen deren Erörterung unvermeidlich machen. Damit würde man nichts gewonnen, man würde im Gegentheil der Opposition nur Gelegenheit gegeben haben, das Mißtrauen zu steigern, sie hätte die Allgemeinheit der Ausdrücke hervorgehoben, Hinterhalte gesucht, wo an solche nicht gedacht war, an Vertrauen hätte man nichts gewonnen, wohl aber der wohlbekannten Taktik, in späteren Zeiten sich an das leichteste Wort zu hängen, um daraus eine Zusicherung zu machen und über Wortbruch zu schreien, eine neue Waffe geliehen. Weit wichtiger und zugleich würdiger war es, sich zu den Principien, welche man zur Richtschnur nehmen will, offen zu bekennen. Diese Principien sind klar und einfach, die Principien des Rechts und der Verfassung.*)

Wer hätte es sich in den Aufregungen der Jahre 1831 und 32, wer hätte es sich zu irgend einer Zeit bis zu 1848 als möglich denken sollen, daß die Erklärung, Verfassung und Recht zur Richtschnur zu nehmen, von einer Ständeversammlung mit lautem allgemeinen Mißfallen aufgenommen werden würde? — Kann denn einem Ministerium ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn es erklärt, auf dem Boden der Verfassung zu stehen? **)

(Hessischer Volksfreund 1850. Nr. 22.)

*) Ueber die Befolgung dieser Principien siehe die Urkunde vom 4. Sept. 1850 und die folgenden Erlasse

**) Die Frage, ob das Mißtrauen der Stände begründet war, findet ihre Beantwortung in den unten folgenden Urkunden vom Jahre 1850.

Digitized by Google

XXXVIII.

Erklärung Hassenpflugs im Verfassungsausschuß der Ständeversammlung am 7. März 1850.

„Die Regierung spricht die Ueberzeugung aus, daß gegenwärtig eine Bundesgewalt nicht mehr besteht, welche irgend eine Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten gestattet, welcher insbesondere die Befugniß zu einer Einwirkung auf die Verfassung, sowie zur Aufhebung derselben oder verfassungsmäßig zu erlassender Gesetze beigelegt werden könnte; sie spricht ihren Entschluß aus, jede Einwirkung*) der Art mit Festigkeit zurückzuweisen. Eine Mitwirkung der Stände würde verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen sein können, wenn es sich um Begründung eines neuen Bundesverhältnisses (ohne Zustimmung einer Gesammtvertretung des Volks) handeln soll, welches einen Einfluß auf die Verfassung und Gesetzgebung des Einzelstaates vermag. Der Bundestag kann nie wieder hergestellt werden." **)

(Zur Würdigung der Denkschrift der Kurf. Hess. Staats-Regierung, betreffend ihre Differenzen mit den Landständen und dem landständischen Ausschusse. Kassel 1850 Seite 68 u. 70.)

*) Siehe das Verhalten des Ministeriums einer solchen Einwirkung gegenüber in der Urkunde vom 13. April 1852.

**) In einem Schreiben vom 10. März 1850 an den Verfassungsausschuß sprach das Ministerium des Aeußeren den Wunsch aus, daß der letzte Satz obiger Erklärung im Protokolle folgendermaßen gefaßt werde: „Ohne die obigen Voraussetzungen kann der Bundestag nicht hergestellt werden." Kurhessen nahm bereits am 1. Sept. 1850 an dem Versuche einer Herstellung des Bundestags Theil und verhalf durch seinen am 17. Sept. 1850 am Bunde gestellten Antrag dem Bundestage zur Existenz, ohne die Stände gefragt zu haben.

XXXIX.

Erklärung Vilmars im hess. Volksfreund am 3. April 1850.

„Für Diejenigen, welche das Blatt seit seinem Entstehen ohne Vorurtheil gelesen haben, kann über dessen politische Richtung ein Zweifel nicht wohl bestehen. Wir wollen die Erhaltung und aufrichtige Beobachtung der Verfassung unseres Landes, wir wollen also Freiheit, Ordnung und Recht. — Wir Hessen haben eine Verfassung nicht zu schaffen, sondern besitzen sie seit zwanzig Jahren. Noch jetzt nachdem die preußische Verfassung erschienen ist, setzt die Kreuzzeitung ihre Opposition dagegen fort, während unser unausgesetztes Streben nur dahin geht, unsere

Digitized by Google

Verfassung zu erhalten, sie gegen die Herrschsucht und die Verblendung in Schutz zu nehmen, welche eben jetzt in leichtsinniger Verkennung dieses unschätzbaren Besitzthumes ein mehr als gewagtes Spiel damit treibt. — Dies Alles sagen wir nun Denen, welche das Blatt nicht kennen, denn wer es gelesen hat und sich ein wenig besinnen will, muß wissen, daß viele Aufsätze die vormalige Censur nicht passirt haben würden."

XL.

Erklärung Vilmars am 10. April 1850.

„Es wird wohl Niemand leugnen, daß jene Verkündigung *) in ihrer gegenwärtigen Gestalt, welche man unpassender Weise hinterher, um der Laune eines ständischen Antragstellers zu genügen, in die Gesetzsammlung aufnahm, sich nicht zu einer Norm praktischer Anwendbarkeit eigene, sondern daß sie zu diesem Endzwecke, gleichwie auch mit den andern gleichzeitigen Verheißungen geschehen, von der Regierung auf dem Landtage zum Gegenstande einer gehörig specialisirten Gesetzesvorlage hätte gemacht, und diese dann, da sie geringeres als eine Verwandlung der constitutionellen Monarchie in die Republik bezweckt haben würde, von der Volksvertretung entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder auf zwei einander folgenden Landtagen mit drei Viertheilen aller Stimmen hätte angenommen werden müssen. So lange in solcher rechtsverbindlichen Weise nicht verfahren ist, vermögen wir die landesherrliche Verkündigung vom 11. März 1848 nur im vollen Einklange mit den verfassungsmäßigen Rechten der Krone, welche sich zugleich dem Lande gegenüber als Pflichten darstellen, folglich nur dahin zu verstehen, daß bei der Besetzung der Ministerien neben dem zunächst und vor Allem erforderlichen Vertrauen der Krone, Männer, welche zugleich das Vertrauen des Volkes genießen, berücksichtigt werden sollen; wie es denn auch in der Verkündigung selbst nicht heißt: „bei der Besetzung aller Ministerien werden wir Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu berufen," sondern: „bei der Besetzung aller Ministerien, werden wir darauf Bedacht nehmen, Männer ꝛc. zu berufen." Wollte man die landständische Proclamation in einem anderen als diesem Sinne deuten, so hieße das nach unserem Erachten nichts Geringeres als dem Landesherrn zumuthen, zum Umsturze der Verfassung selbst die Hand zu bieten".

(Hessischer Volksfreund 1850. Nr. 29.)

*) Nemlich die kurfürstl. Proklamation vom 11. März 1848.

Digitized by Google

XLI.

Aus der Erklärung Hassenpflugs in der Conferenz der verbündeten deutschen Regierungen, am 14. Mai 1850.

„Es ward vom Minister Hassenpflug die gesetzliche Unzulässigkeit der Union ohne allseitige Zustimmung der anderen Regierungen daraus gefolgert, daß kein Bündniß statthaft sei, welches gegen die Sicherheit des deutschen Bundes angehe, wie Art. 11 der Bundesacte besage, diese Sicherheit aber verletzt werde, wenn ein Bündniß mit den grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch trete. Außer dem Mangel an Zustimmung Seitens aller deutschen Regierungen zu der Verfassung des Bündnisses vom 26. Mai 1849 werden in einer umfassenden Ausführung alle einzelnen Hauptpunkte dieser Unzulässigkeit namentlich noch hervorgehoben. Die bei der Durchführung der Verfassung eintretende Verletzung der einzelnen Staaten im Punkte der Rechtsgleichheit, der Selbständigkeit und der Unabhängigkeit, sowie endlich die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit des ferneren Fortbestandes des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen und in dieser Eigenschaft für unauflöslich erklärten Bundes. Sobald ein bestimmter Theil der einzelnen deutschen Staaten innerhalb des deutschen Bundes durch Majoritätsbeschlüsse gebunden werde, sei die Gleichheit und Selbständigkeit dieser Staaten dahin*) und von dem deutschen Bunde als einem völkerrechtlichen Vereine nicht mehr die Rede. Kurhessen folgere aus dieser seiner Rechtsauffassung, daß es seinerseits nichts dazu thun dürfe,**) um auch nur dem kleinsten Stücke der Unionsverfassung zur Existenz zu verhelfen, womit denn die Nichtbetheiligung Kurhessens bei der Institutirung des Provisoriums so erklärt als gerechtfertigt sei“

(Preußischer Staatsanzeiger 1850. Nr. 140 v. 24. Mai 1850).

*) Leidet Anwendung auf den Vorgang in der Bundesversammlung am 24. März 1860, wo Preußen erklärte, es könne den so eben von der Majorität gefaßten Beschluß (in Folge dessen die Verfassung vom 30. Mai 1860 verkündigt wurde) weder mit den früheren Bundesbeschlüssen noch mit der Zuständigkeit der Bundesversammlung in Uebereinstimmung finden. Die Mehrheit aber erwiederte, daß zur Anerkennung des Beschlusses alle Bundesglieder bundesverfassungsmäßig verpflichtet seien (Protokolle der Bundesversammlung 1860 §. 107. S. 107.)

**) Die gegentheilige Versicherung desselben Ministers enthält die Urk. XXXV.

XLII.

Erklärung Vilmars am 26. Juni 1850.

„Die bevorstehende Landtagswahl. Ein Wort an alle brave Hessen.

Liebe Landsleute! Ihr werdet es ja wohl schon in den Zeitungen gelesen oder doch sonst irgendwie gehört haben, daß unser

Digitized by Google

allergnädigster Landesvater, den Gott noch lange Jahre erhalten und segnen wolle, die Landstände am 12. d. M. aufgelöst, d. h. heimgeschickt hat, daß sie nicht wiederkommen sollen, wenn ihr sie nicht etwa von Neuem wieder wählt und als eure Vertreter nach Kassel sendet. Das hat er aber gethan und thun müssen, weil die Landstände gar widerspenstig waren und trotziglich herausfuhren, namentlich gegen die Rathgeber des Landesvaters und dadurch, wie ihr das wohl leicht begreift, gegen ihn selbst. Ganz besonders abgünstig waren sie dem Minister Hassenpflug und wollten ihn um jeden Preis wieder aus dem Lande hinaus haben. Darum dachten sie auch nicht auf das Landeswohl, wie sie doch geschworen, sondern allein darauf, wie der Minister Hassenpflug fortgeschafft werden könnte. Am schlimmsten, aber auch zugleich am dümmsten, stellten sich dabei die Neuhessen an. Neuhessen aber sind Leute, die sich ihrer Väter, der Althessen schämen; die sich im März 1848 den viel bekannten hessischen Zopf durch einen französischen Barbiergesellen radical abscheeren ließen, wobei aber, weil sie sich einem Franzosen anvertraut, ein groß Stück vom Kopf und somit vom Gehirn weggegangen ist, und die, weil sie es nicht mehr ertragen konnten, daß man sie wegen der hessischen Blindheit foppe, sich in aller Eile das althessische Fell durch einen demokratischen Grobschmied von den Augen raspeln ließen. Daß man dadurch nicht sehend wird, begreift ihr; die Neuhessen begreifen es aber nicht, sondern behaupten steif und fest, daß sie und sie allein, sehend wären. Um keinen Streit mit ihnen zu bekommen, wollen wir ihnen das zugestehen, daß sie sich selbst sehen, weiter aber nichts unter der ganzen Sonne, da sie nun stets unrichtig und das Laufen haben wie's Queckſilber, so stoßen sie fast bei jedem Schritt an und werden sich bald die Köpfe zerschellen, wenn sie nicht begreifen lernen, daß es mit dem Gesicht eines Neuhessen doch gar schlecht bestellt ist. Diese Neuhessen nun wollten um jeden Preis dem Minister Hassenpflug wieder fort haben und zwar deßhalb, weil sie ihn aus alter Zeit als einen Mann kannten, der sich schwerlich daran gewöhnen werde, nach der neuhessischen Pfeife zu tanzen. Das Vorpfeifen war ihnen aber eine zu liebe Beschäftigung geworden, und sie hatten eine zu große Freude daran gehabt, daß das Ministerium Eberhard und mit ihm das ganze liebe Hessenland nach ihrer Pfeife tanzte und es wollte ihnen darum ein für allemal nicht zu Kopfe, daß sie von dem 23. Febr. d. J. an nicht mehr allein das Recht haben sollten, vorzupfeifen *) und sich an dem vom Ministerium angeführten Reigen des hessischen Volks zu ergötzen, sondern daß sie auch von Zeit zu Zeit mit tanzen sollten." (Hessischer Volksfreund 1850. Nr. 51.)

*) Dieselbe Beschuldigung ist in der am 24. Nov. 1861 in Kassel erschienenen Schmähschrift enthalten.

XLIII.

Erklärung Vilmars am 4. Juli 1850.

„Wenn man zuhört, wie die Neuhessen über die Auflösung der Stände sprechen; ohne daß sie die Steuern und Abgaben hätten bewilligen können (so sagen sie; wir sagen: ohne daß sie dieselben hätten bewilligen wollen), so sollte man meinen das Land wäre im Unglück und schon fast am Rande des Verderbens; aber schon in den demokratischen Kreisen klingt es etwas anders, wenn auch die Demokraten, die eigentlich gar keine Steuern zahlen wollen, als bis sie selbst zur Herrschaft gekommen sind, wie ihnen dies Vogt aus Gießen im vorigen Jahre ausdrücklich zur demokratischen Pflicht gemacht hat — wenn also auch sie in's Fäustchen lachen, daß es endlich einmal zu einem Nichtbezahlen der Steuern gekommen sei.

&c. &c.

— uns ist es darum zu thun, geltend zu machen, daß hinter dem Recht, wie es geschrieben steht, noch ein anderes ungeschriebenes, aber noch festeres, weil von unsern Vätern ererbtes Recht stehe, und dem ist so. Wir sind durch die Verfassung vom 5. Jan. 1831 nicht von unsern alten Pflichten und Rechten, die wir hatten, losgesprochen worden, wohl aber haben diese Pflichten und Rechte damals besondere Gestalten bekommen. Deßhalb kann uns nun freilich niemand zwingen, äußerlich nöthigen, durch Einforderung, Beitreibung und Execution, die Abgaben, die nicht besonders verwilligt sind, zu entrichten, aber vor dem Rechte unserer alten unverrückt gebliebenen Landesordnung und vor dem Rechte unseres Gewissens bestehen sie fort. Das äußerliche Recht muß an feine und dünne Fäden gebunden sein, das ist ganz in der Ordnung, und deßhalb ist es auch nothwendig, daß der regelmäßige Rechtszustand im Steuerwesen so bald wie möglich durch die neue Ständeversammlung wieder hergestellt werde.

Was wir also in der Steuersache zu thun haben, ist nicht: eine Rechtspflicht zu erfüllen, denn die besteht in manchen Steuerpunkten vom 1. Juli an allerdings nicht, wohl aber Gewissenspflicht zu erfüllen.*) Welche von beiden steht Euch nun höher, ihr hessischen Landsleute?“

(Hessischer Volksfreund 1850. Nr. 55.)

*) Auch der bloßen Rücksicht auf das Wohl des Staates, welche in dieser Urkunde „Gewissenspflicht“ genannt ist, hat sowohl der landständische Ausschuß als auch die Ständeversammlung Beachtung geschenkt, denn ersterer hatte, ohne eine hierauf bezügliche Instruktion von der am 12. Juni 1850 aufgelösten Ständeversammlung erhalten zu haben, seine Zustimmung zur Erhebung der sonst verloren gehenden indirecten Steuern für die Monate Juli und August Behufs Deponirung bis zu erfolgter ständischer Verwilligung ausgesprochen, indem er sich „durch die Noth des Staats“ dieses Zugeständniß abdrängen ließ, das er im

Digitized by Google

Interesse der Staatswohlfahrt nicht glaubte versagen zu können. Diese Noth des Staats hatte Hassenpflug herbeigeführt, indem er dreimal in unverfassungsmäßiger Weise von den Ständen Geld verlangt hatte, und diese Verlangen daher am 15. März, 7. und 10. Juni von den Ständen abgelehnt waren. Die spätere Ständeversammlung war am 31. Aug. 1850 ebenso verfahren.

XLIV.

Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses an den Kurfürsten, am 6. Juli 1850.

„Königliche Hoheit! Nach der Verfassungsurkunde soll der bleibende landständische Ausschuß bis zum nächsten Landtage nicht blos über die Vollziehung der Landtagsabschiede wachen, sondern „auch sonst das landständische Interesse wahrnehmen." Das letztere ist uns von der Ständeversammlung, bevor sie aufgelöst wurde, auch noch in einer besonders ertheilten Instruction aufgetragen worden. Eine gestern dahier bekannt gewordene „landesherrliche Verkündigung" bietet dazu eine sehr dringende Veranlassung. Zwar fehlt die Kontrasignatur, was an anderer Stelle zu erörtern sein wird; wir dürfen aber nicht daran zweifeln, daß die „Verkündigung" von Ew. königlichen Hoheit ausgegangen ist, nachdem das Ministerium des Innern deren Verbreitung durch die Verwaltungsämter angeordnet hat.

Was wir in Nachfolgendem Ew. königlichen Hoheit vorzustellen die Ehre haben, ist keine Rechtfertigungsschrift, wie schwer auch die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung und die unterthänigst Unterzeichneten selbst durch den Vorwurf der „Parteileidenschaft" ꝛc. verletzt sind; es ist keine Streitschrift, von deren Abfassung uns die Ehrfurcht vor dem Landesfürsten abhalten müßte. Wir haben das landständische Interesse zu wahren und es drängt uns von Grund unserer Herzen, die höchste Pflicht, die der Wahrheit zu erfüllen. Die „landesherrliche Verkündigung" beklagt, daß die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Ständeversammlung in allen ihren Aeußerungen und Abstimmungen sich nicht von bestehenden Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen, sondern von staatsrechtlichen Theorien habe bestimmen lassen, welche dem Charakter der kurhessischen Verfassung geradezu widersprächen. K. Hoheit! wir wissen nicht, worauf sich dies bezieht. Die Resultate, welche aus den viermonatlichen Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangen, werden gering und der den wesentlichen Geschäften nicht in der erwünschten Weise zugewendete Gang der Verhandlungen wird langsam

Digitized by Google

und ungeeignet genannt, eine hinreichende Befriedigung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu erzeugen.

Wer sich den öffentlichen Geschäften widmet, muß auch auf den Tadel gefaßt sein. Zweierlei scheint aber Ew. k. H. Unzufriedenheit ganz besonders erregt zu haben: Die Haltung, welche die Ständeversammlung dem neu ernannten Staats-Ministerium gegenüber einnahm, und die Abfertigung der Finanzvorschläge. Wir dürfen sowenig das eine wie das andere unerörtert lassen; in vielfacher Beziehung sind Ew. k. H. falsch berichtet, und da ganz dieselben Fragen in aller Kürze wieder auftauchen können, so muß es uns am Herzen liegen, daß Allerhöchstdieselben bei Zeiten den wahren Zusammenhang erfahren.

Die „landesherrliche Verkündigung" hebt zu wiederholten Malen das Recht des Regenten hervor, seine Minister nach eigener freier Entschließung zu ernennen und zu entlassen. Es ist das eine unzweideutige Bezugnahme auf eine mit denselben Worten ausgedrückte Satzung des Staatsdienstgesetzes. Nun bedarf es aber keiner Auseinandersetzung, daß nicht das Staatsdienstgesetz die Bestimmung hat, die Rechte des Landesfürsten festzustellen; die erwähnte Satzung hat vielmehr blos für die Minister und Ministerialvorstände und zwar die Bedeutung, daß sie, wie der Landesherr sie frei ernennt, sich auch die Entlassung nach Höchstdessen freier Entschließung gefallen lassen müssen. Wir sagen dies aber nicht, um dem sich ganz von selbst verstehenden Rechte des Landesherrn, sich seine Räthe frei zu wählen, im mindesten nahe zu treten. Es ist das ein ethisches in der Natur unserer monarchisch-constitutionellen Staatsverfassung beruhendes Recht, das aber deshalb auch ethisch und nach der Natur unserer Staatsverfassung ausgeübt wird. Den vollkommensten Ausdruck hat diese Grundwahrheit dadurch erhalten, daß Ew. k. H. am 11. März 1848 verkündigten: „Bei der Besetzung aller Ministerien soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen." Daß Ew. k. H. die Absicht hatten, diesem feierlichen Versprechen auch bei der Ernennung der jetzigen Minister zu genügen, unterliegt in unseren Augen keinem Zweifel; die Frage ist nur, ob Sich Ew. k. H. darüber nicht im Irrthum befanden, daß die Männer, welche die gegenwärtige Verwaltung bilden, das Vertrauen des Volks besitzen. Es gibt aber nur ein legales Organ, die deßhalbige Meinung des Volks zu erfahren und das ist die Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung sprach dem neu eingetretenen Ministerium das Vertrauen ab, nicht nach einer „zufälligen Majorität", sondern einstimmig bis auf einen Mann. Wir behaupten so wenig, als dies von der aufgelösten Ständeversammlung jemals geschehen

Digitized by Google

ist, daß Ew. k. H. nun die Pflicht gehabt hätten, das Ministerium zu entlassen; das Ministerium aber mußte entweder zurücktreten oder die Ständeversammlung auflösen, und damit Ew. k. H. Gelegenheit verschaffen, die Meinung des Landes zu prüfen.

Wir wissen wohl, daß es Leute gibt, die auch dies zu den „staatsrechtlichen Theorien," zu den „haltlosen Ansichten" und „willkürlich geschaffenen Vorstellungen" rechnen; die bedauerlichen Verwicklungen, in welche das Land durch die Mißachtung jener Maxime gestürzt ist, haben aber auf das Unwidersprechlichste bewiesen, wie tief dieselbe im Wesen unserer monarchisch-constitutionellen Staatsverfassung begründet ist.

Die landesherrliche Verkündigung rügt an den Mißtrauensvoten der Ständeversammlung, daß sie erfolgten, ohne auf irgend haltbare Gründe, geschweige denn auf Thatsachen sich zu stützen, zu einer Zeit wo das Ministerium noch durch keine Handlung zu irgend einer Meinungsäußerung der Ständeversammlung über dasselbe Veranlassung gegeben habe. Müssen wir Ew. k. H. daran erinnern, welche unseligen endlosen Kämpfe alle Ständeversammlungen mit dem Manne zu bestehen gehabt haben, der damals wie jetzt der eigentliche Lenker der Staatsverwaltung war? Wer hat sich mehr als er ein Feind der Volksvertretung, ein Deutler der Verfassung erwiesen, wer anders als er den vergifteten Streit angezettelt, welcher den Landesfürsten und das Land in einer Eigenthumsfrage als Partheien gegenüber stellte? wer hat die Idee angeregt, daß Ew. k. H. an die Handlungen Ihres nun in Gott ruhenden Vaters, des Stifters der Verfassung nur bei dessen Lebzeiten gebunden wären? und war das nicht der Keim der Krise, die gegen das Ende des Jahres 1847 erst das Land und dann den Thron umzustürzen drohte? Ist das nicht derselbe Mann, der den von Ew. K. H. ihm großmüthig und vertrauensvoll angebotenen Platz in Ihrem Rathe in einer Zeit annahm, wo er im Auslande sich in Anklagestand wegen Fälschung wußte, und dessen gerichteter Name nun das Ansehen der Regierung herabwürdigt?

Auf stärkere Gründe ist noch niemals einem Ministerium das Vertrauen abgesprochen worden.

Auf welcher Seite man stehen mag, es kann keine Billigung finden, daß das Ministerium eine Ständeversammlung, die unverhohlen und wiederholt ihr Mißtrauen ausgesprochen hatte, zu einer mit ihm gemeinschaftlichen Besorgung der Landesangelegenheiten zwingen wollte. Es mußte das ein äußerstes Widerstreben zur Folge haben, es konnte keine heilsame, keine befriedigende Ergebnisse liefern. Zudem verhalten sich die Dinge ganz anders, als man sie, nach dem Inhalte der „landesherrlichen Verkündigung" zu schließen, Ew. k. H. vorgestellt hat. Eine ganze Reihe von Thatsachen, aus welchen die wichtigsten Schlußfolgerungen gezogen

Digitized by Google

sind, scheinen in ganz anderer Art berichtet zu sein, als sie sich in Wahrheit verhalten. Wir dürfen uns auf die gedruckten Landtagsverhandlungen berufen. Namentlich kann über die Vorfälle, welcher der Auflösung der Ständeversammlung unmittelbar vorangingen und die sich großentheils in den Ausschuß- und geheimen Sitzungen zutrugen, Ew. K. H. unmöglich ein treuer Bericht vorgelegen haben, und wir erlauben uns daher, einen solchen in der Anlage zu überreichen. Ew. k. H. werden sich daraus überzeugen, daß das Ministerium den Gang der ständischen Arbeiten in den letzten zwei Tagen vor der Auflösung auf das Willkürlichste überstürzt hat, und nicht umhin können, namentlich das Vorschreiten Ihres Ministers des Innern für unverantwortlich zu erklären. Der bleibende Ausschuß, nicht ohne erhebliche Bedenken zu überwinden, hat die Hand zur Beseitigung der Gefahren geboten, welche sonst über das Land hereingebrochen sein würden, weil das Ministerium des Innern die Auflösung vollzog, ohne daß für den nahe bevorstehenden Ablauf der Steuererhebungszeit Vorsorge getroffen war.

Wir schlössen gern, und doch ist noch Eins, was wir Ew. königl. Hoheit nicht hinterhalten möchten. Ew. königl. Hoheit haben in der „landesherrlichen Verkündigung" die Entlassung des vorhinnigen Ministeriums vorzüglich mit dem Verlauf der deutschen Verfassungsangelegenheit motivirt. Allerhöchstdieselben hätten sich, so heißt es dort, den auf eine neue Verfassung Deutschlands gerichteten Bestrebungen einzig und allein in der zuversichtlichen Voraussetzung angeschlossen, es werde eine, die gesammten Staaten des deutschen Bundes umschließende Verfassung Deutschlands zu Stande kommen. Da Sie zu Ihrem lebhaften Schmerze gesehen, daß der bisher eingehaltene Weg nicht geeignet war die erwünschte, befriedigende und dauernde Einheit Deutschlands zu erreichen, daß vielmehr auf demselben eine Gefahr der Zwietracht für Deutschland herbeigeführt würde, welche weiter zu fördern Sie Sich nicht entschließen könnten, noch jemals entschließen würden, so hätten Sie nach längerer reiflicher Erwägung das vorhinnige Ministerium entlassen.

Es liegt hierin die unverschleierte Bestätigung dessen vor, wovon die Ständeversammlung gleich anfangs ausging: die Berufung des Ministeriums Hassenpflug war ein Systemwechsel in der deutschen Politik. Daß das deutsche Reich alle Staaten des deutschen Bundes, also auch die österreichischen umfassen soll, ist etwas, das gegen den Inhalt des Bündnisses und der Erfurter Verfassung geradezu verstößt. Wir sprechen darüber unser tiefstes Bedauern aus, halten aber — was auch kommen möge — das Recht auf die Union unverloren.

Wenige Wochen können über den Werth dieser neuen Politik entscheiden; einst wird Kurhessen erfahren, daß es dadurch in keine

Digitized by Google

günstigere Lage gekommen ist, als die war, welche den Fürsten die volle Landeshoheit, dem Lande die Theilnahme an einem hochathmenden Staatenleben gewährleistete. Ew. königl. Hoheit haben den Mund geöffnet, um zu Ihrem Volke zu reden; wir erkennen das mit größtem Danke, und entnehmen davon die Zuversicht, daß E. k. H. ihr Ohr nicht verschließen werden, wenn die Stimme des Volkes antwortet. Es wird das allernächst durch die Wahlen geschehen; Sie erhalten dann die Antwort auf die Frage, ob Ew. k. H. Rath aus Männern besteht, welche das Vertrauen des Volkes genießen und die Bürgschaften für ein gutes Einvernehmen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, der Regierung und der Ständeversammlung bieten."

In tiefster Ehrerbietung

allerunterthänigste

die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses.

(Neue Hessische Zeitung 1850. Nr. 315.)

XLV

Erklärung Vilmars.

„Wir haben ein Recht, uns constitutionell zu nennen, schon aus dem einfachen Grunde, weil wir die kurhessische Verfassung als zu Recht bestehend nicht allein anerkennen, sondern auch — ganz abgesehen von der Frage, ob wir sie gerade so würden gemacht haben und ob sie in allen Theilen unsern Wünschen entspricht — treu und ehrlich, wie wir das geschworen haben, halten wollen. Wir haben aber auch besonders deswegen ein Recht, uns constitutionell zu nennen, weil wir es aus Ueberzeugung sind, weil uns die constitutionelle Monarchie diejenige Staatsform ist, welche die geschichtliche Entwickelung der deutschen Staaten, also das Leben selbst mit Nothwendigkeit fordert und in welcher allein die wirklich vorhandenen Kräfte sich ihrer Natur gemäß bewegen und entwickeln können."

(Hess. Volksfreund von 1850. Nr. 76.)

XLVI.

Rede des Geh. Rath Lometsch zur Eröffnung des Landtags, am 26. August 1850.

Hochgeehrteste Herren!

„Durch allerhöchste Vollmacht Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten bin ich ermächtigt, den neuen Landtag zu eröffnen, zu wel-

Digitized by Google

chem, nach eingetretener Auflösung der vorigen Ständeversammlung, Sie durch neue Wahlen berufen sind. Im Namen Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten habe ich hierbei unter der Versicherung der landesherrlichen Huld und Gnade die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß Ihre Thätigkeit eine segenbringende sein werde

Die schon seit dem Jahre 1848 in große Verwickelung gerathene Finanzlage des Landes ist begreiflicherweise noch die nämliche, wie zur Zeit der Auflösung, nur daß jetzt, nachdem mehr als zwei Monate verflossen sind, und nur durch die außerordentliche Beihülfe Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten die Erfüllung der dringendsten Verbindlichkeiten ermöglicht wurde, die Nothwendigkeit einer unverzüglichen Gewährung der Mittel zur Bestreitung der Staats-Ausgaben noch unabweisbarer sich darstellt. Die Regierung wird Ihnen daher sofort, als den nächsten Gegenstand Ihrer Thätigkeit, einen Gesetzentwurf über die einstweilige Forterhebung der Steuern bis zum 30. September d. J. zur Berathung und Annahme vorlegen, und nach Erledigung dieses Geschäfts eine Vertagung eintreten lassen, um bis zur Mitte des künftigen Monates ein neues Budget, dessen Vollendung noch von der Erwägung und Feststellung der in den Ausgaben der Rechtspflege und der Kriegsverwaltung möglichen Ersparungen abhängt, nebst Vorschlägen zur Deckung der aus der früheren Zeit vorliegenden bedeutenden Deficits, sowie sonstige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Gesetzesvorschläge zur Vorlage bringen zu können.

Den unleugbaren Schwierigkeiten gegenüber, welche die gegenwärtige Lage des Staates nach Außen und nach Innen darbietet, ist sich die Staatsregierung der ihr desfalls obliegenden Pflichten tief bewußt, sie kennt die Wege, welche sie einerseits mit Vorsicht, andererseits mit Kraft und Entschiedenheit zu gehen hat, und ist in klarer Auffassung der gegebenen Verhältnisse von dem reinsten Willen beseelt, die dem engeren und weiteren deutschen Vaterlande drohenden Gefahren, soviel an ihr liegt, abzuwehren und für die wahre Wohlfahrt des Staates mit allen Kräften thätig zu sein. Soweit sie hierbei Ihrer verfassungsmäßigen und loyalen Mitwirkung bedarf, glaubt sie darauf um so sicherer rechnen zu dürfen, als auch Sie nicht unterlassen werden, den Ernst des Augenblicks und die concreten Verhältnisse klar und mit Vermeidung jeder Selbsttäuschung ins Auge zu fassen.

Die Staatsregierung wird in jeder Lage im Aufsehen auf den Willen und Beistand des Allmächtigen ihr Amt so auszuüben trachten, wie sie es in ihrem Gewissen vor Gott und dem Lande zu verantworten gedenkt.

Von Ihrer Seite, hochgeehrteste Herren! darf sie mit Zuversicht diejenige bereitwillige Unterstützung in Anspruch nehmen, welche

Digitized by Google

die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen gedeihlichen Wirkens auf der Bahn der Verfassung und der regelmäßigen Ordnung bedingt.

Im Namen Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten erkläre ich den Landtag für eröffnet."

XLVII.

Beantwortung der Eröffnungsrede des Landtags von Seiten desselben.

„Königliche Hoheit!

Durch den mit der Eröffnung des Landtags beauftragten Commissar haben Ew. Königl. Hoheit die zuversichtliche Hoffnung aussprechen lassen, daß unsere Thätigkeit eine segenbringende sein werde. Auch wir hegen diese Hoffnung und wünschen nichts sehnlicher, als der Staatsregierung die Unterstützung gewähren zu können, welche die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen gedeihlichen Wirkens auf der Bahn der Verfassung und der regelmäßigen Ordnung bedingt. Wir können und dürfen aber nicht verhehlen, daß das unmöglich ist, so lange Ew. Königl. Hoheit von Männern berathen sind, welche das Vertrauen des Volkes nicht genießen (das allgemeine Vertrauen entbehren).

Es ist unsere heiligste Pflicht, Ew. Königl. Hoheit im Namen des Volkes, das wir vertreten, offen zu erklären, daß dasselbe in der Berufung des gegenwärtigen Ministeriums eine Erfüllung der Zusage vom 11. Merz 1848 nicht erblickt, einer Zusage, durch welche das Volk die längstersehnte Beendigung der seit 1832 zwischen Regierung und Ständeversammlung vorgekommenen Verwickelungen herbeigeführt glaubte. Wir wiederholen daher das von der vorigen Ständeversammlung gegen das jetzige Ministerium ausgesprochene Mißtrauensvotum und billigen, was der bleibende Ausschuß Ew. Königl. Hoheit darüber vorgestellt hat.

Wäre über das Urtheil des Volks (des Landes) nach den Aussprüchen der vorigen aufgelösten Ständeversammlung irgend ein Zweifel geblieben, so wird und muß derselbe in Hinblick auf die dermalige Ständeversammlung, in welcher sich nicht eine Stimme für das jetzige Ministerium erhebt, geschwunden sein. Das Volk sieht in der Beibehaltung des dermaligen Ministeriums die Rückkehr zu einer Regierungsweise, die weit hinter seinem Wünschen und Wollen liegt, und es wird in dieser Ansicht noch dadurch bestärkt, daß das Ministerium eine Wiederherstellung des Bundestags anstrebt. Wir protestiren feierlich gegen die Herstellung des vom deutschen Volk verworfenen und rechtsgültig aufgehobenen Bundestags sowie gegen alle darauf gerichteten Bestrebungen.

Digitized by Google

Wir beklagen die große Verwickelung der Finanzlage des Landes, aber wenn wir mit Vermeidung jeder Selbsttäuschung nach dem Grund derselben forschen, so finden wir diesen eben in dem Bestehen des dermaligen Ministeriums und dessen Handlungsweise gegen die vorige Ständeversammlung.

Den Gesetzentwurf über die einstweilige Forterhebung der Steuern bis zum 30. September d. J. werden wir einer gewissenhaften Prüfung unterwerfen und je nach dem Ergebniß derselben unsere Zustimmung ertheilen oder versagen.

Die Schwierigkeiten und Gefahren, welche die gegenwärtige Lage des Staates nach Außen und nach Innen darbietet, sind auch uns nicht entgangen. Wir hegen indessen die feste Ueberzeugung, daß sie zum großen Theil erst durch das gegenwärtige Ministerium geschaffen sind und halten sie nur dann für überwindlich, wenn sich Ew. Königl. Hoheit mit Männern umgeben, die das Vertrauen des Volks genießen.

Möge der Allmächtige Ew. Königl. Hoheit die Stimme des Volks nicht überhören lassen!

Ehrerbietungsvoll verharret
Ew. Königl. Hoheit
treugehorsamste Ständeversammlung.
Namens derselben: deren Präsident."

Kassel, am 29. August 1850.

XLVIII.

Aus dem Bericht des Budgetausschusses der Ständeversammlung, erstattet am 31. August 1850.

„Sieben Monate Zeit hat das Ministerium zu Aufstellung eines Budgets gehabt, welches doch sein erstes nothwendiges Geschäft sein mußte, ohne daß dieses vollendet worden wäre; zwei Monate laufen schon über die gesetzliche Erhebungsfrist, und die drohende Confusion aller Verhältnisse mußte, während kein erheblicher Verhinderungsgrund erscheint, im Interesse des Landes Eile gebieten. Es ist diese Verzögerung um so unverzeihlicher, weil durch den Mangel einer Budgetvorlage fortwährend die Posten alle in den Staatsausgaben fortlaufen müssen, deren Beseitigung das Land etwa wünschte, und an denen vielleicht Ersparnisse zu machen wären. So könnten auch jene Verminderungen der Ausgaben nicht eintreten, welche das Ministerium verheißt und welche, wenn sie wirklich beabsichtigt sind, wir mit Freuden begrüßen würden."

(Landtagsverhandlungen 1850. Beilage VI.)

Digitized by Google

XLIX.

Beschluß *) der Ständeversammlung vom 31. August 1850.

„Es sollen die indirecten Abgaben von den Monaten Juli und August im Depositum belassen werden wie bisher geschehen, die indirecten Steuern vom Monate September erhoben und ebenso deponirt, die directen Steuern von den Monaten Juli, August und September vorerst nicht zu erheben, über deren Erhebung und Verwendung aber nach vorgängiger Ueberblickung des Staatshaushaltes Beschluß zu fassen"

(Landtagsverhandlungen 1850. Nr. VI. Seite 53.)

*) Derselbe wird von einer gewissen Seite ein Steuerverweigerungsbeschluß genannt; allein die Stände wollten grade die Steuern bewilligen, konnten es aber zu ihrem Bedauern nicht weil die Regierung die verfassungsmäßigen Erfordernisse (Budgetvorlagen) nicht erfüllt hatte. Zum Theil (nämlich hinsichtlich der sonst verloren gehenden Steuern) enthielt der Beschluß sogar eine Steuerbewilligung.

L.

Verordnung vom 4. September 1850.*)

„Es sind durch die Umgestaltung des vorgelegten Entwurfs von der Ständeversammlung die sämmtlichen directen Steuern unmittelbar, die indirecten aber durch die in denselben aufgenommene Bestimmung mittelbar verweigert **) worden, daß die eingehenden Beträge dieser zur Erhebung zu bringenden Steuern nur deponirt werden sollen. — Der vorliegende Verfassungsbruch durch die Ständeversammlung selbst enthält den ersten Schritt zur Rebellion und wie derselbe uns zur sofortigen Auflösung einer solchen pflichtvergessenen Ständeversammlung nöthigte, so legt er uns auch unabweislich die Pflicht auf, alle Mittel zu ergreifen, welche die vermittelst dieses verfassungswidrigen Beschlusses der Ständeversammlung gefährdete Sicherheit des Staates sowie die ernstlich bedrohte öffentliche Ordnung zu erhalten geeignet sind. — Wir erlassen auf Grund des §. 95***) der Verfassung folgende Verordnung: Es sollen die sämmtlichen durch das Finanzgesetz vom 5. April d. J. zur Bestreitung der Staats-Ausgaben unserm Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben sofort erhoben werden, bis mit den, sobald als thunlich†) einzuberufenden Landständen anderweite Vereinbarung getroffen ist."

*) Sie war in Widerspruch mit § 146 der Verfassung, welcher sagt: „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Zustimmung erwähnt sein, ohne welche

Digitized by Google

weder die Erheber zur Aufforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind."

**) Der Beschluß der Stände vom 31. Aug. 1850 war keine Steuerverweigerung, sondern die Ablehnung eines Gesetzentwurfs wegen einstweiliger Erhebung aller Steuern für den Monat September. Diese Ablehnung war geboten durch den § 144 der Verfassung, wonach den Ständen ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden soll.

***) §. 95 der Verfassung sagt: „Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollen, ungesäumt geschritten werden." Die Zuziehung des landständischen Ausschusses sah die obige Verordnung als geschehen an „durch dessen wiederholt geschehene Einladung, welcher Folge zu geben von ihm verweigert worden."

†) Als die Zeit heranrückte, leistete die Regierung dem Verbote des Grafen Leiningen Folge und ist die Einberufung im Jahr 1861 noch nicht geschehen.

LI.

Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 5. Sept. 1850.

„Durch das Finanzgesetz vom 5. April vorigen Jahres war der Staatsbedarf für das Jahr 1849 ermittelt und bewilligt. Dessen Ermittelung und Bewilligung für eine spätere Zeit hat nicht Statt gefunden. Die Regierung hat, dies zu bewirken, nicht einmal den Versuch mit der letztaufgelösten Ständeversammlung gemacht. Dieselbe begehrte dessenungeachtet eine weitere Steuerbewilligung. Die Ständeversammlung glaubte darauf nicht eingehen zu können, weil für 1850 kein Ausgabe-Budget bewilligt, kein Zweck, zu welchem die Steuern verwendet werden sollten, von der Regierung angegeben war. Sie zeigte sich aber zur Verhütung sonstiger Nachtheile bereit, in die Erhebung der früheren indirekten Abgaben zu willigen, damit deren Aufkommen einstweilen aufbewahrt werde, bis der Staatsbedarf für das Jahr 1850 und 1851 durch ein Finanzgesetz ermittelt und bewilligt sein würde. Eine Verordnung vom 4. d. M. nennt das einen Verfassungsbruch, zu welchem sich die Ständeversammlung habe hinreißen lassen: sie bezeichnet das als den ersten Schritt zu der Rebellion und hält dadurch den ganzen Bestand der Verfassung in Frage gestellt. Diesen in Frage zu stellen, müssen wir aber als den alleinigen Zweck des Ministeriums bei seinem ganzen Verhalten seit Februar d. J. ansehen. Es ist uns nicht überraschend gewesen, für das eigene Unternehmen das Verschul-

Digitized by Google

den auf die Ständeversammlung zu werfen. War es doch so am leichtesten, den Vorwand für die Behauptung zu finden, daß die vorhandenen Gesetze zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung unzulänglich und deshalb Ausnahmsmaßregeln nothwendig geworden seien. Als eine solche hat die gedachte Verordnung die sofortige Erhebung der durch das Finanzgesetz vom 5. April v. J. zur Bestreitung der Staatsausgaben dem Finanzministerium überwiesenen Steuern und Abgaben angeordnet. Diese waren aber nur für das Jahr 1849 bewilligt und können daher jetzt nicht mehr erhoben werden, sie hatten nur die Bestimmung, den ermittelten und bewilligten Staatsbedarf jenes Jahres zu decken und können daher nicht zum Behufe einer sonstigen Verwendung erhoben werden. Zufolge §. 146 der Verfassungs-Urkunde soll in den Verordnungen und Ausschreiben, welche Steuern und Abgaben betreffen, die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche kein Erheber zur Einforderung berechtigt und kein Pflichtiger zur Entrichtung schuldig ist. Die Verordnung vom 4. d. M. erwähnt einer landständischen Verwilligung nicht, entspricht daher keineswegs den Erfordernissen des §. 146 der Verfassungs-Urkunde; die Hinweisung auf §. 95 der letzteren ersetzt solches Erforderniß nicht, da die Bestimmung die Steuererhebung nicht betrifft. Ohnehin hat unsere Zuziehung, — die angedruckten Verhandlungen ergeben es, — bei Anordnung der am 4. d. M. getroffenen Maßregel keineswegs stattgefunden; es ist uns diese Maßregel ganz unbekannt geblieben und die entgegenstehende Behauptung der Verordnung ist unbegründet. Keinenfalls haben wir unsere Zustimmung zu jener Maßregel ertheilt. Es war nicht die Ständeversammlung, sondern das Ministerium, das sich von den Vorschriften, welche den gesicherten Gang des Staatslebens bedingen, lossagte, die Landstände waren sehr geneigt, die zur Deckung des Staatsbedarfes nöthigen Steuern zu bewilligen, sie wurden aber aufgelöst, als sie mit dessen Ermittelung und mit der Bewilligung der Steuern für den Staatsbedarf sich beschäftigen wollten. Zeitig soll nach den Vorschriften der Verf.-Urk. den Landständen der Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, dabei die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen und das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben gezeigt werden. Als aber die neugewählte Ständeversammlung wieder berufen war, legte das Ministerium keinen Voranschlag vor und erklärte, einen solchen zur Zeit wenigstens nicht vorlegen zu können, unterließ gänzlich, das Bedürfniß von Abgaben zu zeigen. Damit stellte es sich selbst außerhalb des Bereiches der Verfassungs-Urkunde. Es wird uns nicht Wunder nehmen, das Ministerium auf diesem Wege fortschreiten zu

Digitized by Google

sehen, um Stück für Stück die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vernichten und so allmälig den endlichen Zweck einer gänzlichen Zerstörung der Verfassung zu erreichen.*) Auf wessen Seite der erste Schritt zur Rebellion erfolgt ist, wer die Sicherheit des Staates gefährdet hat, brauchen wir nicht anzudeuten; aber entschlossen sind wir, fest entschlossen, die Verfassung zu schützen, so viel in unseren Kräften steht. Mit Zuversicht hoffen wir darin auf die Beistimmung und die Unterstützung aller Bürger des Staates, vorzugsweise aber derer, welche die Verpflichtung nicht blos zur Beobachtung, sondern auch zur Aufrechthaltung der Landesverfassung noch besonders eidlich bekräftigt haben. Wir erwarten zunächst mit Sicherheit, daß kein Erheber Steuern oder Abgaben einfordern wird, die nicht auf einem Ausschreiben oder einer Verordnung beruhen, worin die landständische Verwilligung ausdrücklich erwähnt ist und brauchen nicht zu versichern, daß wir, wenn dagegen dennoch gefehlt werden sollte, von dem uns durch §. 61 der Verf=Urkunde eingeräumten Rechte der Anklage gegen den betreffenden Staatsdiener Gebrauch machen werden."

Kassel, am 5. Septbr. 1850.

(„Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht." Kassel 1851. Seite 5.)

*) Die früheren Versuche zur Zerstörung der Verfassung von 1831 sind aufgezählt und erörtert in Ilse's Schrift über die Politik der deutschen Großmächte.

LII.

Verordnung vom 7. September 1850.*)

„Der Verfassungsbruch durch die Ständeversammlung selbst legt uns unabweislich die Pflicht auf, die gefährdete Sicherheit des Staates und die bedrohte öffentliche Ordnung mit einem solchen Schutze zu umgeben, welcher es unmöglich macht, anarchische Zustände zur thatsächlichen Erscheinung**) kommen zu lassen. — Da nur durch kräftig eingreifende und schützende Maßregeln es sich erreichen läßt, die ganze Verfassung über den Abgrund, den der Bruch derselben in Einem Punkte für das Ganze eröffnet hat, hinüber zu führen, ***) so verordnen wir: — Sämmtliche Kurhessische Lande sind bis auf Weiteres in Kriegszustand†) erklärt."

*) Sie war gestützt auf den durch die Verordnung vom 18. Juli 1832 verkündigten Bundes-Ausnahmsbeschluß vom 28. Juni 1832, (betreffend die Er-

Digitized by Google

mächtigung von Ausnahmsbestimmungen ohne Rücksicht auf die Verfassung, für den Fall der Bedrohung der Sicherheit im Innereen des Staats), obwohl dieser Bundesbeschluß durch den mittelst Verordnung vom 13. April 1848 verkündigten Bundesbeschluß vom 2. April 1848 wieder aufgehoben war.

**) Da die Regierung hiermit selbst erklärte, daß die im § 28 d. W. Schl.-Acte festgesetzte Bedingung für ein Einschreiten des Bundestags nicht vorliege, so fällt damit die Grundlage der Bundesbeschlüsse v. 27. März 1852 und 24. März 1860 hinweg.

***) Siehe die Note zur Urk. v. 11. Sept. 1850.

†) Die Aufrechthaltung desselben dauerte 3 Jahre, 11 Monate und 11 Tage länger als nach §§. 26 und 34 der W. Schl.-Acte statthaft war.

LIII.

Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 10. September 1850.

„Diese neue, nach allen Richtungen hin verfassungswidrige Verordnung*) nimmt vergeblich eine s. g. Steuerverweigerung der Ständeversammlung zur Grundlage, weil die letzten aufgelösten Landstände nichts weiter verlangt haben, als daß die Verwilligung der Steuern auf dem verfassungsmäßigen Wege (§. 143 der Verfassungsurkunde) geschehe.

Wir erwarten mit der Ruhe, welche das Gefühl der Pflichterfüllung und der guten Sache giebt, alles Weitere, was da kommen mag, und werden fortwährend jeden gesetzlichen Widerstand gegen verfassungswidrige Unternehmungen leisten."

*) Nämlich die vorige Urkunde.

LIV.

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Kassel, am 10. September 1850.

Nr. 9308 P. d. J. Eingabe des Stadtraths der Residenz, wodurch derselbe gegen die Verordnung vom 7. d. M. die Erklärung des Kriegszustandes betreffend, Protest einlegt.

Beschluß. Dem Stadtrath der Residenz ist hierauf zu eröffnen:

„Diese Eingabe biete die willkommene Veranlassung dar, über die Lage der Sache, die Nothwendigkeit der erlassenen Verordnung und deren Geltung als Gesetz, gegen welches überhaupt Protestationen unwirksam bleiben müssen, belehrende Aufklärung zu geben,

Digitized by Google

damit die in ersterer bereits gegebene zu deutlicherer Anschauung gelangen möge.

Die Erklärung des Kriegszustandes über sämmtliche kurhessischen Lande sei überhaupt nicht durch bereits vorgekommene thatsächliche Störung der öffentlichen Ordnung hervorgerufen und werde durch dieselbe namentlich der Residenzstadt Kassel in keiner Weise mittelbar der Vorwurf gemacht, daß in derselben durch die Haltung der Einwohner Veranlassungen gegeben seien zu der befragten Maßregel zu greifen; man habe es vielmehr mit Genugthuung anzuerkennen, daß durch das Benehmen der Bewohner der Residenz die gesetzliche Ordnung so wenig hier, wie sie an einem andern Orte durch die Bewohner beeinträchtigt worden sei.*) Nicht in anarchischen Zuständen des Landes, welches im Gegentheil das Treiben der aufgelösten Ständeversammlung ohne Störung der Ordnung betrachtet habe; vielmehr lägen, wie in der Verordnung ausgesprochen, andere Veranlassungen und rechtliche Vorschriften in Mitte, durch welche die Nothwendigkeit, den Kriegszustand zu erklären, gegeben sei.

Es könne ganz dahin gestellt bleiben, ob das Gesammt-Staatsministerium, wenn dasselbe sich als lediglich auf eigenes Ermessen verwiesen zu betrachten gehabt hätte, der außerordentlichen Begebenheit der Steuerverweigerung mit der Erklärung des Kriegszustandes entgenzutreten für erforderlich gehalten haben würde: die von ihm dem Landesherrn anzurathenden Schritte hätten ihre Richtung durch die Gesetze des deutschen Bundes erhalten müssen. Eine aufmerksame Erwägung des Inhalts der Verordnung müsse davon überzeugen, daß durch dieselbe die unabweisliche Nothwendigkeit begründet werde, eine ständische Steuerverweigerung als Aufruhr zu behandeln, und läge diesen Gesetzen die Erwägung zu Grunde, daß durch einen solchen zu dem Zustande wirklicher Revolution hinführenden Act einer Ständeversammlung eine Veranlassung zu ganz umfassenden innern Verwirrungen gegeben sei, daß dergleichen vorzubeugen im Interesse der innern Sicherheit des ganzen Bundes als erforderlich betrachtet werden müsse.

Sowie von allen deutschen Staaten nicht allein die Existenz des deutschen Bundes selbst, sondern auch die des Bundesrechtes anerkannt werde, und nur über den rechtlichen Bestand der Bundesversammlung von den Bundesstaaten entgegengesetzte Ansichten noch vertreten würden, so seien auch die in der Verordnung vom 7. l. M. in Bezug genommenen bundesrechtlichen Bestimmungen in völlig anerkannter Wirksamkeit. Als authentische Auslegung der Grundgesetze des Bundes sei der Bundesbeschluß, auf welchen die Verordnung sich gründe, in keiner Weise in die Kategorie der Ausnahms-Gesetze und Beschlüsse, welche allein aufgehoben seien, zu zählen, und habe daher in Anwendung gebracht werden müssen.

Digitized by Google

Solle danach eine Steuerverweigerung durch eine Ständeversammlung als Aufruhr behandelt werden, so liege darin die Nothwendigkeit, durch Erklärung des Kriegszustandes eine Präventions-Maßregel eintreten zu lassen, damit nicht durch den Aufruhr der als Vertretung des ganzen Landes anzusehenden Ständeversammlung ein wirklich thatsächlicher entstehe.

So wie die Staatsregierung durch die von ihr getroffenen Ausnahms-Maßregeln im Bewußtsein der Erfüllung ihrer Pflicht gehandelt habe, so sei sie sich auch der unzweifelhaften Verpflichtung tief bewußt, die Landesverfassung aufrecht zu erhalten, wie solche durch die Verfassungs-Urkunde begründet sei. Daß während des vorhandenen Kriegszustandes einzelne Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, die auf der Voraussetzung völliger innerer Ruhe und Sicherheit des Staates beruhten, nicht in Ausführung kommen könnten, liege in der Natur der Sache, hebe aber in keiner Weise die Aufrechthaltung der Landesverfassung auf, zu welcher vielmehr die Staatsregierung eben so verpflichtet, wie fest entschlossen sei.

Die Verordnung vom 7. l. M. habe ferner die völlige Bedeutung eines einstweilen geltenden Gesetzes. Die nachträglich einzuholende Beistimmung der Landstände, welche §. 95 der Verfassungsurkunde vorschreibe, ergebe diese Folgerung unmittelbar; denn zu Verordnungen, welche von der Staatsregierung erlassen würden, bedürfe es einer landständischen Zustimmung nicht, wo diese nur vorläufig für nicht erforderlich, aber als eine nachträglich einzuholende hingestellt werde, könne nur von einem Gesetze es sich handeln. Gesetze seien aber unbedingt zu befolgen und könne sich der Beobachtung von solchen Niemand entziehen, wie denn auch aus der Vorschrift des §. 108 sich ergebe, daß die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit einer vom Landesherrn erlassenen und von verantwortlichen Ministern contrasignirten Verordnung keinem Zweifel unterliege.

Man gebe sich der beruhigenden Erwartung hin, daß eine nochmalige Erwägung der Sache den Stadtrath bestimmen werde, mit Vertrauen auf die nur auf das Wohl des Landes und Erhaltung der Landesverfassung gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung hinzublicken.

2) Nachricht hiervon den Stadträthen sämmtlicher kurhessischen Städte".

Hassenpflug.

vdt. Ende.

*) Siehe Note **) zur Urk. vom 7. Sept. 1850.

Digitized by Google

LV.

Erklärung des landständischen Ausschusses auf den Ministerialerlaß vom 10. September 1850 an die Stadträthe, 11. September 1850.

„Die Entschließung der Ständeversammlung ist lediglich in der Richtung erfolgt, welche durch das Verhalten der Staatsregierung geradezu geboten war. Nicht ein Verfassungsbruch, sondern eine Wahrung der Verfassung ist in dem Verhalten der Landstände zu finden. Und eine Wahrung der Verfassung sollte Aufruhr sein? — Ein ganzes Land ist wegen Aufruhrs in den Kriegszustand erklärt worden, in welchem nach dem eigenen Ausspruch*) des Ministeriums überall gesetzliche Ordnung besteht; die verfassungsmäßigen Vertreter des Landes aber werden zu Aufrührern gestempelt, weil sie streng ihre Pflicht erfüllt haben.

Weil die Seitens der Staatsregierung stattgefundenen Uebertretungen der Landesverfassung und der Gesetze zu augenfällig sind, um weggeläugnet werden zu können, muß ein Bundesbeschluß als Vorwand dienen, dessen Geltung von jeher zweifelhaft war, dessen Auslegung jedenfalls verkehrt ist. Der jüngere Bundesbeschluß aber, nach welchem in dem Verhalten der Landstände Nichts auch nur entfernt an Aufruhr mahnendes zu finden ist, wird mit Stillschweigen übergangen. Der eingebildete Aufruhr muß als äußere Veranlassung zu einer Verordnung dienen, zu der sonst jeder Schein fehlt. Mit Unrecht wird aus der bloßen Contrasignatur die unbedingte Gültigkeit einer die Verfassung und das Gesetz abändernden Verordnung gefolgert, während bei Verkündigung einer jeden solchen Abänderung der landständischen Zustimmung ausdrücklich gedacht sein soll, und eine aus ganz besonderen Umständen erfolgende einstweilige Anordnnung die Zuziehung des bleibenden landständischen Ausschusses erheischt.

Dieses sind die Voraussetzungen und Folgerungen, auf welche hin die dermalgen Rathgeber des Landesfürsten unser nur nach gesetzlicher Freiheit und Ordnung strebendes Vaterland mitten im tiefen Frieden in Kriegszustand versetzt haben.

„Ein jeder wird sie nach Gebühr würdigen!"

*) Nämlich in der Verordnung vom 7. Sept. 1850 und im Erlaß an die Stadträthe vom 10. Sept. 1850 (Nr. LIII. u. LV.)

Digitized by Google

LVI.

Aus der Rede des Consistorialraths Kraushaar in der St. Martinskirche zu Cassel am 15. September 1850.

„Es ist etwas Großes um die Begeisterung eines Volkes, wenn sie in gerechtem Kampfe für das Vaterland zu rascher That auflodert, aber größer noch ist es, wenn ein Volk mit Ausdauer und Geduld, in Frieden und Eintracht, nicht durch die Thaten des Krieges, sondern durch die schweren und männlichen Thaten der Gerechtigkeit, sein Recht und seine Freiheit schirmt. Solche That ist nicht möglich ohne einen tiefen religiösen Sinn, welcher Vertrauen hat und nicht verzagt an dem, vor dem die Werke der Finsterniß immer zu Schanden werden. Lasset uns vertrauen auf den Herrn, der unser Recht schirmt mit starker Hand und der bis hierhin uns geleitet und Wohlgefallen gehabt hat an uns. Wenn aber der Herr für uns ist, wer wird wider uns sein?“ (Neue Hessische Zeitung. 1850. Nr. 433.)

LVII.

Verordnung vom 17. September 1850.

„Der die Pflichten des Staatsdienstes gröblich verletzende*) Widerstand der meisten unserer oberen Staatsbehörden**) in Kassel gegen unsere verfassungsmäßigen Verordnungen vom 4. und 7. d. M. veranlaßt ***) uns, da es sich mit der Würde unserer Regierung nicht vereinbaren läßt, daß dieselbe mit widerstrebenden, untergeordneten Behörden an einem und demselben Orte verweile, so lange diese Behörden nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, über den Sitz unserer Regierung anderweite Verordnung zu treffen. — Der Sitz unserer Regierung ist nach Wilhelmsbad verlegt.“
(Gesetzsammlung 1850. Nr. XV. S. 49.)

*) Nach §. 146 der Verfassung durften die Stempel nicht erhoben werden; nach §. 61 der Verfassung begeht jeder Staatsdiener eine Verfassungsverletzung, der sich „der Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde schuldig macht;“ daß eine derartige Verfügung erlassen sei, war am 5. Sept. 1850 Seitens des landständischen, durch §. 102 der Verfassung hierzu verpflichteten Ausschusses allen Behörden mitgetheilt.

**) Die eine Erläuterung der §§. 61 und 108 der Verfassungsurkunde gebende Verordnung vom 1. Juli 1851 enthält die thatsächliche Anerkennung, daß die Staatsdiener lediglich ihren verfassungsmäßigen Pflichten nachgekommen sind.

***) Die wahre Veranlassung war die, daß Hassenpflug dem Kurfürsten weis gemacht hatte, das Militär in Kassel habe revoltirt. Woher man dies weiß, ist zu ersehen aus dem Aufsatz über die kurhessische Verfassungsangelegenheit in der Zeitschrift „Unsere Zeit“ Heft 40. Lpz. Brockhaus 1860.

Digitized by Google

LVIII.

Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 20. September 1850.

„Es haben in vollem Einverständnisse mit der verfassungstreuen Gesinnung des Volks nicht nur die Verwaltungs- und Finanzbehörden des Landes die Vollziehung jener Verordnungen auf den Grund ihres Verfassungseides abgelehnt, sondern auch die höheren und höchsten Gerichte, so oft dieselben Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, haben dieselben für unvollziehbar, weil verfassungswidrig, erklärt. Und dennoch will das Ministerium für diese verfassungswidrigen Verordnungen Gehorsam fordern, und gegen die auf die Aufrechthaltung der Verfassung eidlich verpflichteten Staatsdiener Maßregeln ergreifen, ja die Welt glauben machen, als sei das Volk in dieser Frage nicht Eins mit den Behörden?! Wie tief aber auch das Ministerium das Land in Verwirrung stürzt, so darf doch Niemand daran zweifeln, daß die Sache des Rechts auch aus diesen Prüfungen siegreich hervorgehen wird, wenn nur alle in ihrer Pflicht treu und redlich ausharren." (Kassel den 20. Sept 1850.)

(Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht. Seite 12.)

LIX.

Bundesbeschluß*) vom 23. September 1850.

„In Erwägung, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowohl, als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußacte,**) wie sie in dem Bundesbeschlusse***) vom 28. Juni 1832†) enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe, daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes hemmen könne, in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall einer Steuerverweigerung vorliege, auf welchen die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müssen, wird beschlossen:

1) die kurf. Hess. Regierung wird aufgefordert, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich

bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen,

2) die Kurf. Hess. Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maßregeln sowie deren Erfolg anzuzeigen;

3) die Bundesversammlung behält sich vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen."

*) Die Wiederherstellung des Bundestags war am 23. Sept. 1850 noch nicht vollendet, Preußen trat demselben erst am 12. Mai 1851 bei.

**) Dieselbe war am 23. Sept. 1850 in Kurhessen noch nicht publicirt.

***) Siehe den Schluß der ersten Note zur Urkunde vom 7. Sept. 1850.

†) Dieser Bundesbeschluß bestand schon vor seiner 1848 erfolgten Aufhebung nicht mehr in der diese Anwendung zulassenden Gestalt, vielmehr war durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 für Fälle, wie der, auf welchen der Bundestag sich berief, die Anrufung des Bundesschiedsgerichts vorgeschrieben.

LX.

Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses vom 25. Sept. 1850.

„Die Vorstände für die Ministerien der Justiz und des Innern, wie des Aeußern haben im landständischen Conferenzprotocolle vom 7. März 1850 die Erklärung abgegeben, daß ohne die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig der Bundestag nicht hergestellt werden könne. Es ist bislang wegen dessen Herstellung weder ein Gesetz, noch ein sonstiger Act durch das Gesetzblatt verkündigt worden. Die jüngste Ständeversammlung hat vielmehr einstimmig am 29. August 1850 gegen die Herstellung des rechtsgültig aufgehobenen Bundestags und alle darauf gerichteten Bestrebungen feierlichst protestirt. Wir, berufen das landständische Interesse wahrzunehmen, müssen daher das kurhessische Land gegen die Wirksamkeit des am 21. Sept. 1850 zu Frankfurt gefaßten Beschlusses verwahren und erklären jede Einmischung der dort gebildeten Versammlung in die Angelegenheiten Kurhessens für ein Attentat gegen die Sicherheit und Unabhängigkeit dieses souveränen Staates, dessen Regent in keiner landesherrlichen Autorität nirgends im Kurfürstenthum bedroht ist. Wie wir hiermit den kurhessischen Staat dem Schutze des Völkerrechts anvertrauen, so werden wir gegen Alle, welche zur Vollziehung des in Frankfurt gefaßten Beschlusses mit-

Digitized by Google

wirken würden, innerhalb der Grenzen unserer verfassungsmäßigen Befugnisse vorzuschreiten wissen."

(Siehe: „Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgericht." Seite 14.)

XLI.

Zuschrift des bleibenden landständischen Ausschusses an den Kurfürsten, am 26. Sept. 1850.

„Der von den Ministern Ew. königl. Hoheit bei und nach Auflösung der letzten Ständeversammlung betretene Weg hat sich nach kurzer Zeit schon als ein verfassungswidriger erwiesen, nur geeignet, Fürst und Land an den Rand des Abgrunds zu führen. Das hessische Volk hatte auch, als es dieses vorausgesehen, die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Ew. k. Hoheit endlich das Verderbliche des Raths erkennen würden, dem Sie in jüngster Zeit gefolgt sind. Es hatte vom Eintritt dieser Erkenntniß die Wiederkehr einer bessern Zeit erwartet. Es hat sich getäuscht. Die Verordnung vom 23. d. M. belehrt es, daß es nicht eine Rückkehr auf der Bahn der Verfassung zu gewärtigen hat, sondern daß auswärtige Hülfe stattfinden soll, um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verfassung selbst ihrem Umsturz entgegenstellt.

Aber auch jetzt wird das hessische Volk festhalten an dem Rechte, das jede Gewalt überdauert.

Die Mitwirkung des Bundestags ist angerufen oder angenommen worden, um die Landesverfassung vernichten zu helfen; desselben Bundestags, der in 33jähriger Wirksamkeit sich die deutsche Nation mehr und mehr entfremdet hat, der den deutschen Fürsten Hoffnungen auf einen Schutz erweckt hat, den er in der Stunde der Gefahr nicht zu leisten vermochte; der dann unter Mitwirkung Ew. k. Hoh. wie aller deutscher Regierungen sein Ende gefunden hat, und nach amtlicher, von den dermaligen Vorständen der kurfürstl. Ministerien der Justiz, des Innern und des Aeußern den Landständen gegebener Erklärung ohne der letzteren Zustimmung nicht wieder soll ins Leben treten können. Dieser Bundestag taucht wieder auf, obgleich ihn die Nation verwirft,*) obgleich ihn die Mehrzahl der deutschen Regierungen nicht anerkennt. Er macht die alten Ansprüche und Eingriffe den verpfändeten Worten zum Trotz, daß er nicht zu den früheren Zu-

Digitized by Google

ständen und Formen zurückkehren, sondern im Gegentheil nur zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung gelangen wolle." Er verläßt selbst den Boden des alten Bundesrechts, der Garantien nicht achtend, die sogar dieses in dem im Jahre 1834 eingesetzten Schiedsgerichte den Landständen hatte gewähren wollen. Und dieser Bundestag wird von Kurhessens Regierung anerkannt, ihren bestimmtesten Versicherungen zuwider! Die aufgelöste Ständeversammlung hat gegen diesen neuen Bundestag feierlich protestirt, dem bleibenden landständischen Ausschusse liegt nur ob, diesen Protest gegenüber jedem Anrufen oder Einschreiten desselben zu erneuern."

*) Am 25. Aug. 1849 hatte der Vertreter der preußischen Regierung in der preußischen Kammer geäußert: „Niemand, der mit der nutz- und würdelosen Beschäftigung des Bundestags näher bekannt ist, wird sich eines Gefühles erwehren können, an der Kummer und Wehmuth gleichen Theil haben."

LXII.

Verordnung vom 28. September 1850, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7 d. M., über die Erklärung des Kriegszustandes, betreffend.

„Der durch unsere Verordnung vom 23. d. M. publicirte Bundesbeschluß hat auf den Zustand Unseres Landes, welchen Wir bereits durch Unsere Verordnungen vom 4. und 7. d. M. dargelegt haben, die Art. 25 u. 26 der Wiener Schlußacte anwendbar erklärt.

Wir müssen hierin die Verpflichtung als eine um so unabweislichere erkennen, durch die in der Verfassungsurkunde gegebenen Mittel weitere Vorsorge zu treffen, daß jedem Fortschritte zum Umsturze aller Ordnung eine unüberschreitbare Grenze gesetzt werde

Nach §. 2 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 bleibt die Regierungsform des Kurstaates monarchisch; nach §. 10 der Verfassungsurkunde vereinigt der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt zu verfassungsmäßiger Ausübung in sich.

Mit dieser, durch die Verfassungsurkunde gesicherten Grundlage des Staates muß, wo die monarchische Regierung zu selbstständiger Wirksamkeit berufen ist, eine jede davon unabhängige Gewalt schlechthin unvereinbar sein, in deren Berechtigung es gelegt sein könnte, die Rechte der Staatsgewalt unmittelbar außer derjenigen selbstständigen Wirksamkeit zu setzen, welche ihr bei außerordentlichen Fällen durch den §. 95 der Verfassungsurkunde anvertraut ist.

Mit dieser Wirksamkeit Unserer Regierung darf demnach irgend eine Thätigkeit Unserer Gerichte und Behörden, welche Unsere, zur Sicherheit des Staates und der bedrohten öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßregeln einer Beurtheilung zu unterziehen und dieselben durch Entscheidungen oder Beschlüsse außer Anwendung zu bringen

Digitized by Google

bezweckt, in keiner Weise in Widerspruch treten. Nur den Landständen kann es zustehen, durch Versagung der verfassungsmäßig erforderlichen Beistimmung jene Maßregeln wieder in Wegfall zu bringen.

Wir konnten erwarten, daß alle Unsere Behörden, sowie die Gerichte jede Ausdehnung ihrer Competenz über den Boden, den wenn auch nur provisorisch geltende Gesetze bei außerordentlichen Begebenheiten zu begründen haben, vermeiden würden. Wir müssen aber leider erfahren, daß von Gerichten Unseres Landes es unternommen ist, gegen die durch Unsere Verordnung vom 7. l. M. getroffenen Einrichtungen unmittelbar einzuschreiten, und Uns daher genöthigt sehen, diesen Uebergriffen abhülfliche Maßregeln entgegen zu setzen, sowie alle Unternehmungen, von welcher Seite sie ausgehen möchten, die gegen die völlige Wirksamkeit Unserer Anordnungen in der befragten Verordnung gerichtet werden, zur gebührenden Bestrafung zu bringen,

und verordnen daher auf den Grund des §. 95 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Jede Cognition über die rechtliche Gültigkeit oder Wirksamkeit der gegenwärtigen, sowie der unterm 4. und 7. Septeyber l. J. von uns erlassenen Verordnungen ist ausgeschlossen, und wird jedes Verfahren für unstatthaft erklärt, welches unmittelbar oder mittelbar zum Zweck haben sollte, einen gerichtlichen Ausspruch über die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit oder Wirksamkeit jener Verordnungen herbeizuführen.

Ingleichen werden alle hiermit im Widerspruche stehenden und auf die angebliche Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 4. und 7. September l. J. gegründeten Aussprüche der Gerichte für unwirksam erklärt und jedes desfalls bereits eingeleitete gerichtliche Verfahren hierdurch aufgehoben.

Dem Ober-Befehlshaber liegt die Verpflichtung ob, alle und jede bereits eingetretenen Folgen solcher Aussprüche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen, und haben dabei alle Behörden und öffentlichen Diener seinen Befehlen die schuldige Folge zu leisten.

§. 2.

Von den Kriegsgerichten sollen folgende Vergehen auch der nicht zum Militär gehörigen Personen untersucht und bestraft werden:

jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen Unsere im vorstehenden Paragraphen erwähnten, zur Sicherheit des Staats erlassenen Verordnungen, oder gegen die in Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Ober-Befehlshabers und dessen Organe, sowie jedes gegen Unsere vorgedachten Verordnungen und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen;

Digitized by Google

ferner jede Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welche von Uns, Unsern Ministerien oder von dem Ober-Befehlshaber und dessen Organen ausgegangen sind, insbesondere die unbefugte Abnahme oder Zerstörung deshalbiger Placate;

sowie die in den §§. 19, 24, 25 und 29 der Verordnung vom 22. Oktober 1830 erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge;

sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen;

endlich der Hausfriedensbruch und der Landfriedensbruch.

Die hier genannten Vergehen, mit Ausnahme des Vergehens der Verhinderung der Bekanntmachung von Anordnungen und Verfügungen, welches nach den Kriegsgesetzen zu ahnden ist, sollen jedoch vorläufig nicht nach den kriegsrechtlichen Strafbestimmungen, sondern nach den Civil-Strafgesetzen, beziehungsweise dem geltenden allgemeinen Rechte, und zwar an öffentlichen Dienern wie Aufruhr bestraft werden.

Die Bestimmungen des §. 7 Unserer Verordnung vom 7. d. M. erleiden durch die vorstehenden Anordnungen keine Abänderung.

§. 3.

Kommen durch die von den Staatsbehörden bei den Gerichten, den Staatspolizeibehörden, der Gendarmerie u. s. w. in Gemäßheit ihrer Verpflichtung zu bewirkenden Anzeigen oder auf sonstige Weise Zuwiderhandlungen und Vergehen der im §. 2 bemerkten Art zur Kenntniß des Ober-Befehlshabers oder der demselben untergeordneten Commandanten, so ist von ihnen wegen Einleitung der militärgerichtlichen Untersuchung und wegen des weiter Erforderlichen, von dem Ober-Befehlshaber wegen Zusammensetzung des Kriegsgerichts die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 4.

Die nach §. 1 der Verordnung vom 7. September d. J. den Befehlen des Oberbefehlshabers untergeordneten Bürgergarden sind hinsichtlich jeder Aeußerung ihrer Thätigkeit an die Anweisungen gebunden, welche desfalls von dem Ober-Befehlshaber oder den unter dessen Befehlen stehenden Commandanten ergehen; Requisitionen der Civilbehörden wegen bewaffneter Hülfeleistung durch die Bürgergarden können nur an die Militär-Commandanten, deren Befehlen die Bürgergarden unterstellt sind, gerichtet werden. Lediglich diese Commandanten haben zu bestimmen, ob und in welcher Weise die begehrte Hülfeleistung einzutreten habe.

Digitized by Google

Sollten gleichwohl Requisitionen der erwähnten Art unmittelbar an die Bürgergarden gelangen, so liegt diesen die Verpflichtung ob, dieselben an den vorgesetzten Militär-Commandanten abzugeben.

Gegen jeden dieserhalb sich zeigenden Ungehorsam und etwa eintretende Eigenmächtigkeit ist nach §. 6 der Verordnung vom 7. September d. J. von dem Ober-Befehlshaber, beziehungsweise von den ihm untergebenen Commandanten zu verfahren.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Wilhelmsbad, am 28. September 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

vdt. Hassenpflug. Haynau. Baumbach.

Indem Wir die vorstehende Verordnung erlassen, um den einreißenden, durch die pflichtvergessene Ständeversammlung begonnenen Verwirrungen entgegenzutreten, sehen Wir Uns bewogen, noch über den Gegenstand, in welchem der Widerstand Unserer Behörden einen Anhaltpunkt zu finden glaubt, Unsere Willensmeinung, wie sie hinsichtlich der durch die Verfassungsurkunde auferlegten Pflichten bestehet, fest und offen auszusprechen.

Welche Bedeutung der nach §. 60 der Verfassungs-Urkunde von jedem Staatsdiener abzulegende Eid hat, hinsichtlich der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den Befehlen und Anordnungen, die von Uns unmittelbar oder von den Vorgesetzten der betreffenden Diener ausgehen, zeigt die im §. 61 enthaltene Aufzählung der Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit der Diener soll in Anspruch genommen werden können.

Soll danach, was die Befolgung eines höheren Befehles angehet, nur die verfassungswidrige Form eine Verantwortlichkeit begründen, so ist diese eben dadurch als wegfallend erklärt, wo die Anordnung in verfassungsmäßiger Form ergangen ist.

Es wird dies weiter durch den §. 42 des Staatsdienstgesetzes belegt, in welchem keinerlei Andeutung enthalten ist, daß einem in Dienstsachen von der höheren Behörde ergangenen Befehle ein auf die Verfassungsurkunde sich stützender Ungehorsam entgegengesetzt werden dürfe.

Mit keiner Staatsordnung kann sich eine Einrichtung vertragen, welche den Diener unter Berufung auf eigene Auffassung der Verfassungsurkunde zum Ungehorsam berechtigt. Nicht von den Gehorchenden, nur von den Befehlenden kann die überall nach der Verfassungsurkunde eintretende Verantwortlichkeit zu tragen sein, soll die Staatsform eine monarchische bleiben, die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in dem Landesherrn bestehen, die Verantwortlichkeit der Minister einen Sinn haben, die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller landesherrlichen, von verant-

Digitized by Google

wortlichen Miniſtern contraſignirten Verordnungen noch eine Bedeutung behalten.

Niemals werden Wir zugeben, daß der zum Gehorſam angewieſene durch ſeinen Widerſpruch in Wahrheit der Befehlende werde und daß in folgerechter Auffaſſung einer ſolchen Lehre die unterſte Klaſſe der Diener die Ausführung von Anordnungen der Regierung ſollte verhindern dürfen.

Eine ſolche Auslegung der Verfaſſungsurkunde, wie ſie Unſeren Verordnungen entgegengeſtellt worden, haben Ständeverſammlungen nimmer in Anſpruch genommen; es beſteht deßhalb kein Streit, und die ohne alle verfaſſungsmäßige Berechtigung hervorgetretene Thätigkeit des bleibenden ſtändiſchen Ausſchuſſes, der die durch die Ständeverſammlung begonnene Rebellion fortſetzt, kann Unſern Dienern keinen Anhaltpunkt gewähren.

Unſere Miniſterien haben in Anerkenntniß ihrer Verpflichtung, die Dienſtordnung zu handhaben, keine weitere Nachſicht mit einer ſolchen Geltendmachung von Eidespflichtigen beſtehen zu laſſen, die nur im Mißverſtande oder Widerſetzlichkeit ihren Grund haben kann.

Urkundlich Unſerer allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Wilhelmsbad, am 28. September 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

vdt. Haſſenpflug. Haynau. Baumbach.

LXIII.

Erklärung des bleibenden Ständeausſchuſſes v. 30. Sept. 1850.

„So iſt durch die Verordnung vom 28. Sept. Alles zerſtört, was der Rechtsſinn heſſiſcher Fürſten für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, für die Unabhängigkeit, das Anſehen und die Würde der ordentlichen Landesgerichte, für die Einſchränkung und Beſeitigung unnatürlicher Ausnahmezuſtände, ſeit hundert*) Jahren gewirkt hat; zerſtört ſind die wichtigſten und theuerſten Rechte, welche das Land mit der Verfaſſungsurkunde vom 5. Jan. 1831 gewonnen hatte; Recht und Gerechtigkeit ſollen ſich dem unverhüllten Deſpotismus beugen. Wir aber erheben feierlichen Einſpruch gegen dieſen ärgſten Angriff auf Verfaſſung und Recht, auf Perſon und Eigenthum, Freiheit und Ehre unſerer Mitbürger."

*) Durch das Edict vom 26. Nov. 1743 waren die Richter auch „in den Sachen, welche den Landesherrn und ſeine Beamten angehen, auf nichts als Gott den Allmächtigen und eine ganz unparteiiſche reine Juſtiz ein für allemal" verwieſen.

Digitized by Google

LXIV.

Vilmar's Ausspruch über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen vom September 1850.

„Mit der Rechtsfrage, insoweit sie ihre Entscheidungsgründe lediglich aus dem im Vaterlande geltenden rein menschlichen, durch besondere Gesetze festgestellten oder geschaffenen Rechte zu entnehmen hat, kann und will ich mich nicht befassen, obgleich ich gestützt auf die §§. 2, 10, 95, 108 der Verfassungsurkunde, die ausgesprochene Verfassungswidrigkeit der bereits genannten Verordnung und die Verfassungswidrigkeit des auf diesen Spruch gegründeten Verfahrens der höchsten Behörden durchaus nicht anzuerkennen vermag. Und wenn auch der Buchstabe des durch die Verfassungsurkunde begründeten und aus derselben abzuleitenden Rechtes das Verfahren der Behörden zu rechtfertigen vermöchte, so kennt doch der treue Unterthan, der Christ ein viel höheres und viele Jahrhunderte älteres Recht. Des Fürsten Rechte und Pflichten wurzeln nicht in einer papiernen, von Menschen gemachten Verfassung, sondern in göttlicher Vollmacht; er führt sein Regiment von Gottes Gnaden, trägt seine Krone als Lehen von dem, der da spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden".

(Hessischer Volksfreund 1850 No. 95.)

LXV.

Bekanntmachung des Ober-Befehlshabers.

„Nachdem ich vor drei Jahren aus dem Militärstande mich in das Privatleben zurückgezogen, und seit März 1848 so manchem, der Gesinnung eines treuen Hessen widerstrebenden Treiben ruhig zugesehen habe, bin ich jetzt von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, mir völlig unvermuthet, während der Dauer des Kriegszustandes zum Ober-Befehlshaber in unserem Vaterlande ernannt und mit ausgedehnter Vollmacht versehen, die, durch die Pflichtvergessenheit der Landstände, in Verweigerung aller zum Staatsbedarf erforderlichen Abgaben, wie durch Anmaßungen und Aufhetzungen des bleibenden Ausschusses herbeigeführte Widersetzlichkeit gegen die von dem Landesherrn verfassungsmäßig erlassenen Verordnungen, zu brechen und die gesetzliche Ordnung des Staatswesens wiederherzustellen.

Daß ich, als ein 71jähriger Greis, dem Rufe meines Landesherrn willige Folge leistend, das von mir selbst gewählte friedliche Stillleben gegen die Mühen und Anstrengungen eines in den Augen der Verführer und der Verführten schmachvollen Amtes vertausche, möge sich

Digitized by Google

Jedermann nicht allein als der deutlichste Beweis darstellen, daß ich von der Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der von Seiner Königlichen Hoheit ergriffenen Maßregeln völlig überzeugt bin, sondern auch, daß ich dem von meinem Landesherrn in mich gesetzten Vertrauen, ohne alle Menschenfurcht, mit dem Eifer und Nachdruck entsprechen werde, den die von nun an noch Widerspenstigen — sei es in passivem oder activem Widerstande — in solcher Weise kennen lernen werden, daß ich, im festen Vertrauen auf den Beistand meines allmächtigen Gottes, auch noch als ergrauteter Greis, das mir anvertraute Amt der Gerechtigkeit zu verwalten und das Schwert der Obrigkeit mit Entschiedenheit zu führen weiß."

Cassel, den 1. Oktober 1850.

Der Ober-Befehlshaber
v. Haynau, General-Lieutenant.

LXVI.

Entlassungsgesuch der kurhess. Offiziere v. 8. October 1850.

„Die unterzeichneten Officiere erklären Angesichts des Konflikts von Pflichten, welcher ihnen einerseits durch die Pflicht des Gehorsams, anderntheils durch die eidlich übernommene Verpflichtung auf Beobachtung der Verfassung bevorsteht, und in der durch die Entscheidung kurfürstlichen General-Auditoriats noch mehr befestigten Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Verordnungen vom 7. und 28 Sept. d. J., daß sie sich gedrungen fühlen, nunmehr den Abschied zu nehmen, wobei sie zugleich den dringenden Wunsch aussprechen, so lange bei den respectiven Corps und Compagnien belassen zu werden, bis im Interesse der Disciplin, sowie namentlich zu Verhütung einer etwaigen freiwilligen Auflösung des Regiments Allerhöchstenorts Vorsorge getroffen worden ist, wobei sie jedoch noch schließlich die Erklärung abgeben müssen, daß sie in der Zwischenzeit der Eingabe des Abschieds und der Ertheilung desselben einer jeden Anordnung die Folge versagen müssen, die sie für einen Ausfluß der Verordnungen vom 7. und 28. September halten."

(Neue Hessische Zeitung 1850, No. 469.)

LXVII.

Rede*) des Oberbefehlshabers von Haynau an das kurhessische Offiziercorps am 9. October 1850.

„Meine Herren! In 24 Stunden wird es sich zeigen, ob der Kurfürst ein Heer hat, welches seinem Fahneneide und mit diesem seinem Verfassungseide treu ist; es ist fast unbegreiflich, wie Gewissensskrupel

Digitized by Google

über die Ausführbarkeit und Gültigkeit der Verordnung entstehen können, lesen sie, meine Herren, den §. 108 der Verf. Urk. und Sie werden deutlich sehen wie eine Verordnung durch die Contrasignatur eines Ministers volle Gültigkeit und Ausführbarkeit erhalte. Ich selbst habe Ihnen am 8. Januar 1832 den Verfassungseid abgenommen, und bin daher gewiß nicht geneigt, irgend etwas von Ihnen zu verlangen, was gegen die Verfassung wäre. Auch ich habe die Verfassung beschworen und werde meinen Eid treu halten; Se. königliche Hoheit will die Verordnung ausgeführt haben und wird sie ausführen. Ganz Europa sieht auf uns: weigern Sie sich also, die Verordnung auszuführen, so werden fremde Truppen solches vollführen, und dann werden Sie die Verfassung zertrümmert haben, statt sie zu schützen. Denn darauf können Sie sich verlassen, daß die Oesterreicher eine so freie Verfassung nicht werden bestehen lassen, wie die unsrige. Wer also treu seinem Fürsten und seiner Verfassung ist, der kann es nur dadurch beweisen, daß er die Verordnung treu und pünktlich ausführt. Mein Herr! sagen Sie dies Ihren Officieren, und ich bin überzeugt, daß sie von Ihrem Irrthum und Gewissensskrupel zurückkommen und treu sind Ihrem Fahnen- und Verfassungseid."

(Neue Hessische Zeitung 1850, No. 469.)

*) Siehe die Rede desselben Herrn vom 8. Jan. 1832. (Urkunde XXVII.)

LXVIII.

Vilmar an die kurhess. Offiziere, am 22. October 1850.

„Eine nicht gehaltene Rede in einer nicht gehaltenen Versammlung kurhessischer Offiziere. Man wird Ihnen gesagt haben oder noch sagen, die Verfassung sei bedroht, die Sie auch beschworen haben. Noch ist aber — urtheilen Sie unpartheiisch — nichts von Seiten der Regierung gegen die Verfassung geschehen und es wird nichts gegen sie geschehen. Und sucht man Ihren Beistand wirklich und ehrlich für die Aufrechthaltung der Verfassung? Nein, verfassungsuntreue Landstände und ungehorsame Beamte decken ihren Verrath durch Berufung auf die Verfassung und suchen durch diese Lüge sich in Ihnen Mitschuldige zu erwerben. — Ihre Pflichttreue aber wird die Verfassung wirklich erhalten: ist durch Ihre Treue der Untreue ein Gegengewicht gegeben, dann werden leicht ruhige Zustände zurückkehren können, in denen die Verfassung wieder, erlauben Sie mir den abgebrauchten Ausdruck, eine Wahrheit werden wird.

Wir sagen wieder: nein! Wenn die Offiziere hier ihren Eid auf die Verfassung einseitig halten, so brechen sie in demselben Augenblicke den Eid der Treue und des Gehorsams gegen ihren Lan-

Digitized by Google

desherrn. Nach altritterlichen und militärischen Begriffen ist das der erste, wichtigste Eid, und wer mit ihm bricht, bricht mit dem Gott da oben im Himmel. Der Eid auf die Verfassung wurzelt erst in jenem, denn der Fürst, dem sie geschworen haben, war eher als die Verfassung, und nur auf seinen Befehl und um seinetwillen, als für sie der Haupttheil der Verfassung, haben Sie auch diese beschworen." (Hessischer Volksfreund 1850. Nr. 101.)

LXIX.

Erklärung der amtlichen „Neuen Münchner Zeitung" gegen einen etwa beabsichtigten Umsturz der kurhessischen Verfassung.

„Eine Partei, die immer und überall nur Mißtrauen zu säen, und die Gemüther zu ängstigen bestrebt ist, sucht jetzt auch die kurhessische Angelegenheit wieder für ihre Zwecke auszubeuten. Diese Partei erdreistet sich, mit Entstellung der Wahrheit die Regierungen, welche etwa berufen werden könnten, zur Wiederherstellung eines geordneten Zustandes in Kurhessen werkthätig einzuschreiten, in doppelter Weise zu verdächtigen. Man sagt, die Truppen, welche in Kurhessen einrücken würden, seien es baierische oder irgend andere einer der bundesgetreuen Regierungen, seien lediglich bestimmt, das Regiment des Hrn. Hassenpflug in Kurhessen zu stützen und die kurhessische Verfassung umzustürzen. Ja man scheut sich gar nicht, in wahrhaft perfider Weise, durch böswillige Andeutungen Besorgnisse wegen angeblicher Gefahr auch für die Verfassungen der übrigen constitutionellen Staaten in den Gemüthern zu erregen. Wir müssen solche Verdächtigung aufs entschiedenste zurückweisen. Wir haben vielmehr die innigste Ueberzeugung, daß die hohe Bundes-Versammlung in Frankfurt so wenig als irgend eine der bundesgetreuen Regierungen daran denkt oder auch nur denken kann, um der Person dieses oder jenes Ministers willen Truppen marschiren zu lassen oder gar zum Umsturze der kurhessischen Verfassung die Hand zu bieten. Nicht den Umsturz, sondern die Erhaltung der kurhessischen Verfassung und mit ihr aller übrigen, dies ist die Aufgabe, welche sich die Bundes-Versammlung und die treu an der Bundes-Verfassung haltenden Regierungen vorgesteckt haben. Die Folgezeit wird zeigen, auf welcher Seite die wahren Freunde der Verfassung in Kurhessen, auf welcher ihre Feinde stehen. Wir vertrauen auf die deutsche Gesinnung der bundestreuen Regierungen. Im Bewußtsein ihrer redlichen Absichten für das jetzt so ernstlich bedrohte Wohl des großen Gesammt-Vaterlandes, und entschlossen, den gerechten Anforderungen des Deutschen Volks bei Umgestaltung der Bundes-Verfassung, ihren feierlichen Zusagen gemäß, gebührende Rechnung

Digitized by Google

zu tragen, werden sie thun, was Recht und Pflicht ihnen gebieten, eingedenk des alten Sprichwortes: Thue was du sollst, mag kommen, was da will! An dem Panzer ihrer Redlichkeit werden auch die Pfeile der böswilligen Verdächtigung machtlos abprallen, und der Tag wird kommen, wo das ganze deutsche Volk sie als Retter des Vaterlandes, von Recht Gesetz und Ordnung dankbar begrüßen und segnen wird."

(Neue Münchner Zeitung vom 17. October 1850.)

LXX.

Proklamation des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I., das Einrücken der Bundestruppen betreffend.

„Der wichtige Augenblick, in welchem Bundestruppen in den Kurstaat einrücken, erheischt es, an euch, Unsere geliebten Unterthanen, ein Wort des Vertrauens zu richten, denn Wir verlassen uns mit fester Zuversicht auf die Treue Unseres Volkes, das es nie an Beweisen derselben hat fehlen lassen.

Was Ihr vorgehen seht, ist die Frucht einer verfassungswidrigen Steuerverweigerung der Ständeversammlung, die Wir aufgelöst haben. Die Verfassungsurkunde gibt Uns die Befugniß, sie legt Uns die Pflicht auf, bei solchen außerordentlichen Begebenheiten Maßregeln zu ergreifen, welche die Sicherheit des Staats gewährleisten, in welcher die Ordnung des Staatshaushaltes eine wichtige Stelle einnimmt.

Wir erließen auf den Grund der Verfassungsurkunde, im Laufe des vorigen Monats Verordnungen, welche von Uns als unabweisbar nothwendig erachtet wurden und die um so weniger den Bestand der Verfassung verletzten, als sie nur eine vorübergehende Geltung haben konnten.

Die Renitenz Unserer Behörden, durch welche auch eine große Zahl Unseres Officiercorps sich beirren ließ, machte die Vollziehung der erlassenen Verordnungen unmöglich, so daß Wir Uns genöthigt sahen die Bundeshülfe in Anspruch zu nehmen, deren Nothwendigkeit von den in der Bundesversammlung vertretenen Regierungen anerkannt ist.

Wir würden unseren von Gott überkommenen landesherrlichen Pflichten untreu werden, wenn wir dulden wollten, daß willkürlich aufgestellte Ansichten unserer Staatsdiener den Gang Unserer Regierung bestimmen sollten, und neben und über der Uns aus ererbten Rechten Kraft der Verfassung Unseres Landes zustehenden, von Gott Uns anvertrauten Gewalt eine andere, in den Dienern

Digitized by Google

des Staates liegende Macht in scheinbar gesetzlicher Weise sich geltend machen dürfte.

Kaiserlich Oestreichische und Königlich Baierische Truppen werden an dem Tage, an welchem die Verkündigung veröffentlicht wird, in Unser Land einrücken, um in Ausführung der von der hohen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, Unsere Verordnungen zur Vollziehung zu bringen und den verkündigten Kriegszustand zu erhalten.

Indem wir Unseren treuen Unterthanen dies verkünden, vertrauen Wir selbst unter diesen außerordentlichen Verhältnissen auf ein gesetzliches und ruhiges Verhalten Unserer Unterthanen, erklären jedoch ausdrücklich, daß die Besetzung Unseres Landes durch Truppen des deutschen Bundes einzig und allein den Zweck hat, geordnete, gesetzliche Zustände, wo sie gestört sind, zurückzuführen, und wo sie durch die Treue Unserer Unterthanen unverletzt bestehen, zu erhalten und zu befestigen, und daß Wir ernstlich darauf Bedacht nehmen, von Unseren treuen Unterthanen jeden Nachtheil soviel als thunlich abzuwenden und alle unvermeidlichen Folgen eines vorübergehenden Kriegszustandes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels."

Wilhelmsbad, am 28. October 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

vdt. Hassenpflug. Volmar. Haynau. Baumbach.

(Gesetzsammlung. 1850. Nr. XXI. S. 65.)

LXXI.

Proklamation des Bundes-Executions-Commissars Grafen Rechberg.

„Bewohner Kurhessens!

Von dem deutschen Bunde durch Beschluß vom 25. Oktober zum Civilcommissär ernannt und beauftragt, die landesherrliche Autorität in dem Kurfürstenthum wieder herzustellen, bringe ich hiermit nachstehenden Beschluß der hohen Bundesversammlung zur öffentlichen Kenntniß.

Zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung im Kurfürstenthum Hessen sind, nachdem die kurfürstliche Regierung durch ihren Bundesgesandten am 15. d. M. die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen hat, nach Anleitung des Art. 26 und 31 folg. der Schlußakte die erforderlichen Executionsmaßregeln von Seiten des Bundes, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Executionsordnung, insbesondere des Art. 6 derselben, in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Bewohner Kurhessens! Indem ich in Gemäßheit dieses Beschlusses auf Befehl des Bundes mit dem unter dem Oberbefehl des 1. baierischen Generals der Cavallerie, Herrn Fürsten von Thurn und Taxis stehenden Armeecorps die kurhessische Grenze überschreite, ertheile ich die Versicherung, daß die einrückenden Truppen die ihnen obliegenden schweren Pflichten mit aller Schonung, welche die Verhältnisse gestatten, erfüllen werden, und daß die durch die militärische Besetzung des Landes unvermeidlichen Lasten namentlich denjenigen Angehörigen des Kurfürstenthums, die der Wiedereinsetzung der landesherrlichen Autorität keinen Widerstand entgegenstellen, soviel als möglich werden erleichtert werden. Ich kann mit Zuversicht diese Versicherung geben, weil ich den echt kriegerischen Geist kenne, der die Truppen, wie den bewährten Führer, der sie befehligt, beseelt. Treu ihrem erprobten Rufe, werden sie Schonung vorwalten lassen, wo ihre Pflicht es erlaubt; sie werden aber auch mit unerbittlicher Strenge jeden Aufruhr niederdrücken, jeden Widerstand brechen. — Der Bund erwartet eine schnelle, durch nichts gehemmte Unterwerfung unter die von ihm getroffene Verfügung. Nur durch die baldige Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes*) können dem Lande die großen Opfer erspart werden, die eine verlängerte militärische Besetzung ihm auferlegen würde.

Bewohner Kurhessens! Die einrückenden Truppen sind Bundes- und mithin auch Freundestruppen. Sie kommen nicht, um Euch zu unterdrücken, sondern um im Namen des hierzu von Eurem Landesherrn aufgeforderten Bundes die gestörte Ordnung wiederherzustellen und Euch die Wohlthaten einer geregelten, auf die Gesetze sich stützenden Verwaltung zurückzugeben. Mit der Durchführung dieser Aufgabe als Civilkommissär des Bundes beauftragt, fordere ich im vollen Gefühle der mir hierdurch gewordenen Verantwortlichkeit die sämmtlichen Behörden, sowie alle Angehörigen des Kurfürstenthums auf, den Anordnungen und Verfügungen, die ich im Namen des Bundes treffen werde, unweigerliche Folge zu leisten. Meine Aufgabe wird es sein, dafür Sorge zu tragen, daß nach allen Seiten hin Gerechtigkeit gehandhabt werden könne.

Das kurhessische Volk hat sich von jeher durch Ordnungsliebe, Treue und Anhänglichkeit an sein angestammtes Fürstenhaus ausgezeichnet. Diese Tugenden hat es noch jetzt wieder bewährt, indem es bei den von einigen der größeren Städte des Landes ausgehenden Umtrieben, welche bezwecken, die Regierung der Mittel zur Fortführung der Verwaltung zu berauben, sich im Ganzen nicht betheiligte. Es wird auch ferner den Einflüsterungen böswilliger Aufwiegeler kein Gehör schenken. — Sollte ich mich in dieser Erwartung getäuscht sehen, so würde ich gezwungen sein, jede Auflehnung gegen die im Namen des Bundes erlassenen Anordnungen mit allen mir zu Gebot stehenden Mitteln zu

Digitized by Google

unterdrücken, und es würden sich die Schuldigen die Folgen ihrer sträflichen Handlungen selbst zuzuschreiben haben."

Hanau, den 1. November 1850.

Im Namen des deutschen Bundes:
Graf v. Rechberg, Civilcommissär.

(Neue Hessische Zeitung 1850. Nr. 512.)

*) Selbst Diejenigen, welche in dem Ständebeschluß vom 31. Aug. 1850 eine Steuerverweigerung glauben erblicken zu müssen, werden nicht läugnen können, daß der „gesetzliche Zustand" nur durch die Septemberverordnungen gestört war.

LXXII.

Aus der Erklärung des bleibenden landständischen Ausschusses am 5. November 1850.

„Kraft unserer Pflicht, das landständische Interesse zu wahren, müssen wir nunmehr die auf Befehl der Frankfurter Versammlung erfolgte militärische Besetzung als einen ungerechten und ungerechtfertigten Angriff bezeichnen. Wir hegen die feste Zuversicht, daß selbst diesem gegenüber Jeder der dem Vaterland geschworene Treue stets bewußt sich bleiben werde. Niemand wird sich durch das Vorgeben täuschen lassen, daß der Anruf fremder Hülfe nöthig gewesen sei, um die gesetzmäßige Ordnung wieder herzustellen, die von Seiten des Volks niemals gestört worden ist. Es hat kein Staatsgenosse wider Gesetz und Obrigkeit sich aufgelehnt; die Staatsdiener jeden Standes, treu dem Eide, den sie auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung leisteten, eingedenk der in dieser liegenden Vorschrift, daß keine Dienstanweisung etwas enthalten darf, was den Gesetzen zuwider ist, haben in ihrem Verfahren sich streng an Gesetz und Verfassung gebunden; wo einer etwa hiergegen fehlte, wurden die Gerichte thätig und haben, wie es die Verfassung gebietet, ohne irgend eine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen entschieden. Das ganze Volk steht fest und stolz an dem Banner der Verfassung, in der allein des Regenten Macht und Ansehen wurzelt. Gegen solche Gesinnungen mit Waffengewalt zu Felde zu ziehen, das kann nicht Deutschlands Wille sein.

Kassel, den 5. November 1850.

Der bleibende landständische Ausschuß.
Schwarzenberg. Henkel. Gräfe. Kellner.

(Siehe die Schrift „der permanente landständische Ausschuß vor dem Kriegsgericht" Kassel 1850. Seite 23 und 24.)

Digitized by Google

LXXIII.

Die Gründung des kurhessischen Treubundes.

„Mit Gott für Fürst und Vaterland!

Ergangener Einladung zufolge haben am 6. dieses Monats zu Wabern nachstehende Gesinnungsgenossen:

1) persönlich anwesende: Metropolitan Dr. Hoffmann zu Homberg, Seminardirektor Baumann daselbst, Physikus Dr. Hildebrand zu Gudensberg, Pfarrer Cöster zu Obervorschütz, Kammerherr v. Buttlar zu Elberberg, Postmeister Höll zu Homberg, Metropolitan Dr. v. Roques zu Treysa, Pfarrer Paulus zu Elben, Pfarrer Ruckert zu Willingshausen, Pfarrer Schaumberg zu Gudensberg, Verwaltungsbeamter Auffarth zu Fritzlar, Pfarrer Thamer zu Kirchberg, Bergeleve Carl v. Buttlar zu Elberberg, Obergerichtsrath Pfeiffer zu Rotenburg, Referendar Laudenbach zu Homberg, Pfarrer extr. Amelung zu Fronhausen, Kreisthierarzt Struve zu Fritzlar, Obergerichtsanwalt Tassius zu Rotenburg, Lehrer Davin zu Gudensberg, Oeconom Biskamp zu Wüstfeld, Förster Hastenpflug zu Elberberg, dessen Sohn Wilhelm Hastenpflug daselbst, Lehrer Leimbach zu Treysa, Lehrer Henkel zu Mühlhausen, Lehrer Kraft zu Lützelwich, Pfarrer Renner zu Röllshausen, Pfarrer Wahl zu Holzburg, Bürgermeister Gombert zu Holzhausen, Ackermann Edeling daselbst, Pfarrer Wiegand zu Neumburg, Pfarrer Vilmar zu Rotenburg, Oeconom Ruelberg zu Naumburg, Pfarrer Reismann zu Treysa, Inspector Scheffer zu Merrhausen, Taubstummenlehrer Schafft zu Homberg, Candidat von Roques zu Treysa, Postmeister Wagner zu Fritzlar, Candidat Baum zu Gudensberg, Bierbauer Schefer zu Treysa, Lehrer Boppe zu Mesheim, Lehrer Wanöber zu Elberberg, Ober-Appellationsrath v. Dehn-Rothfelser zu Cassel, Candidat Carl Hoffmann zu Homberg, Oeconom Wenderoth zu Mosheim, Candidat Suabedissen zu Marburg, Pfarrer extr. Wissemann zu Rengshausen, Pfarrer extr. Koch zu Schönstädt, Candidat Rour zu Carlshafen, Rector Biskamp zu Borken, Hofprediger Martin zu Cassel, Pfarrer extr. Stübing zu Ziegenhain, Candidat Wiegand zu Oberrieden, Pfarrer Lohr zu Cassel.

2) Durch Vollmacht vertretene: Amtsassessor Cornelius zu Hünfeld, Physikus Dr. Lambert zu Waldkappel, Pfarrer Keßler zu Gemünden, Pfarrer Amelung zu Wolfershausen, Müller Schaumlöffel zu Merrhausen, Pfarrer Wolfram zu Cassel, Assessor Fulda zu Neustadt, Actuar Scheffer zu Gudensberg, Kaufmann Koch daselbst, Pfarrer Paulus zu Ehlen, Pfarrer Thamer zu Martinhagen, Pfarrer Cornelius zu Deiffel, Pfarrer Bürgener zu Carlshafen, Pfarrer Süchier daselbst, Candidat Dietrich daselbst, Lithograph Schellenberg daselbst, Pfarrer Has zu Eberschütz, Lehrer Davin zu Grebenstein, Justizbeamter Schantz zu Oberaula, Pfarrer Malkus daselbst, Pfarrer Rüppel zu

Digitized by Google

Frielingen, Amtmann Wilke daselbst, Pfarrer Reismann zu Breitenbach, Amtsschultheiß Gundlach daselbst, Metropolitan Sprank zu Neukirchen, Obergerichtsassessor Martin zu Kassel, Gymnasiallehrer Piderit daselbst, Rector Menche zu Neukirchen, Pfarrer Moutour zu Lingelbach, Lehrer Blettner daselbst, Lehrer Kunz zu Berffa, Oekonom Scheffer zu Hattenbach, Bürgermeister Lang daselbst, Forstschutzdiener Kurtz zu Schröcksbach, Pfarrer Koch zu Dissen, Pfarrer Riebeling zu Zella, Lehrer Kalb zu Riebelsdorf, Justizbeamter Lagisse zu Naumburg, Stadtrathsmitglied Gehring daselbst, Apotheker Ehlich zu Gudensberg, Pfarrer Hoffmann und Oeconom Conradi zu Sielen.

in Erkenntniß der Noth der Zeit, insbesondere der gefährdeten landesherrlichen Autorität, einen Bund gegründet, welcher den Namen „kurhessischer Treubund" führt, und folgende, von den Versammelten einstimmig beschlossene Zwecke hat:

1) Die Treue für den Kurfürsten und sein angestammtes Fürstenhaus, die Beobachtung und Aufrechthaltung der von ihm ertheilten und gewährleisteten Gesetze überhaupt und des Staatsgrundgesetzes insbesondere,*) sowie die Liebe zum Vaterlande zu beleben, zu stärken und zu befestigen.

2) Die in der Landesverfassung enthaltenen monarchischen Elemente kräftig wieder zur Geltung zu bringen und allen aus der verderblichen Lehre der Volkssouveränität entspringenden Folgen und Bestrebungen, mögen dieselben auf den Umsturz oder die Abschwächung der Monarchie in Kurhessen hinauslaufen, entschieden entgegen zu treten.

3) Die sittlich religiöse Erhebung des Volkes in allen Klassen mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu fördern und namentlich hierdurch auch auf die materielle Wohlfahrt der Staatsangehörigen helfend einzuwirken.

4) Gegenseitige kräftige Unterstützung aller Mitglieder des Bundes unter sich und entschiedenes Auftreten durch jedes gesetzliche Mittel gegen alles, was den Zwecken des Bundes entgegensteht.

Nachdem sodann noch eine einstweilige Organisation des Bundes beschlossen, wurden zu Mitgliedern eines provisorischen großen Bundesraths gewählt:

1. Taubstummenlehrer Schafft zu Homberg,
2. Kammerherr v. Buttlar zu Elberberg,
3. Verwaltungsbeamter Auffahrt zu Fritzlar,
4. Obergerichtsanwalt Tassius zu Rotenburg,
5. Amtmann Wilke zu Frielingen,
6. Lehrer Leimbach zu Treysa,
7. Obergerichtsassessor Martin zu Cassel,**)
8. Gymnasiallehrer Dr. Piderit daselbst.

Bei diesen wie bei jedem der obengenannten Mitglieder des Bundes finden die Anmeldungen zur Aufnahme in denselben, statt, die jeder

Digitized by Google

Vaterlandssohn nachsuchen kann, welcher die Zwecke des Bundes für die seinigen erkennt und für dieselben mit allen Kräften wirken will. Dieselben geben auch bereitwilligst jedwede gewünschte Auskunft, insbesondere über erwähnte einstweilige Organisation des Bundes.

Möge derselbe nun in allen Theilen unseres Vaterlandes die gewünschte Aufnahme finden! Möge jeder, der für das unzertrennliche Wohl von Fürst und Vaterland noch einigen Sinn hat, in seine Brust greifen und sich fragen, ob es nicht Zeit, hohe Zeit ist, gegen die ganze wie halbe Demokratie ernstlichst in die Schranken zu treten, damit uns das fort und fort wuchernde Unkraut des Abfalles von Gott und Allem, was unsern Vätern heilig war, nicht über den Kopf wachse, um uns rettungslos zu verderben! Es muß klar werden und muß gerade jetzt klar werden, ob es wahr ist das Unglaubliche, daß sich das alte treue Hessenvolk seinen Fürsten in den Koth treten läßt! Darum herbei Alle, die Ihr noch treu seid mit ernstem Vorsatze und ganzem Herzen!"

Rotenburg am 8. November 1850.

Im Namen des provisorischen großen Bundesraths:

Tassius, Obergerichtsanwalt.

(Hessischer Volksfreund 1850, No. 111.)

*) Die im October 1861 als Fortsetzung dieses schon 1853 wieder aufgelösten Treubundes hat gleichwohl die Anstrebung einer Wiederherstellung der Verfassung nicht zum Zweck.

**) Der Vater dieses Mannes, Advocat Martin zu Homberg, hatte in der Schrift „Ueber die Verfassungsurkunde Kurhessens, Kassel 1831" Seite 27 gesagt: „Gerade das ist das Köstliche unserer Verfassung, daß sie überall unseren örtlichen und Volkseigenthümlichkeiten angemessen ist.

LXIV.

Erlaß des Treubund-Vorstandes.

„Mit Gott für Fürst und Vaterland!

Wie sich unser kürzlich errichteter Treubund diese Worte zum Motto und Panier erwählt, so sollen dieselben auch an der Spitze stehen, wo ich die nachstehende huldvolle Zuschrift Seiner königlichen Hoheit unseres Kurfürsten und Herrn der Oeffentlichkeit übergebe. Ich entledige mich damit zugleich des mir darin gewordenen allergnädigsten Auftrags und spreche es aus im Namen des Bundes, dessen Zustimmung dazu ich gewiß bin, daß derselbe erst hierdurch seine eigentliche Weihe erhalten hat. Denn anerkannt ist er jetzt von Dem, dem seine angelobte Treue gilt, und erst jetzt ist ihm in der That und Wirklichkeit der Mittelpunkt gegeben, ohne

Digitized by Google

welchen er, trotz der besten Zwecke und Bestrebungen seiner baldigen Auflösung würde entgegen gegangen sein. Darum aber auch vorwärts jetzt mit immer frischerem Muthe, auf daß sie wieder leuchte die alte, nie gewichene Hessentreue und es wieder heiter werde in der Brust des geliebten Landesvaters, welcher ja nichts will als nur das Wohl und den Frieden seines Volkes!

Rotenburg, am 30. November 1850.

Tassius, Obergerichtsanwalt.

Die allergnädigste Zuschrift lautet:

Mein lieber Obergerichtsanwalt Tassius!*)

Ich habe die Zuschrift des Bundes der Treue mit Gott für Fürst und Vaterland, welcher am 6. d. M. in Wabern errichtet worden ist, erhalten. Die Stiftung dieses Bundes hat als ein Beweis der alten, nie wankenden Hessentreue Meinem Herzen wohl gethan, da sie in eine trübe Zeit voll der schmerzlichsten Erfahrungen als der erste Lichtstrahl gefallen ist, der eine bessere Zukunft verheißt. Unter dem Beistand des allmächtigen Gottes baue ich auf die altbewährte Treue Meines hessischen Volkes, welche Meinen in Gott ruhenden Vorfahren niemals gefehlt hat und auch Mir in nicht weniger großen Gefahren fest zur Seite steht. Mit ihr und unter Gottes Schutz darf ich die feste Zuversicht hegen, einen geordneten, zum wahren Wohl und zum dauernden Frieden Meines Volkes gereichenden Zustand zurückführen zu können. Indem Ich dem Bunde der Treue mit Gott für Fürst und Vaterland Meinen herzlichsten Dank für die an Mich gelangte Zuschrift sage, beauftrage Ich Sie, den Mitgliedern desselben hiervon Kenntniß zu geben und dieselben Meines besondern landesherrlichen Wohlwollens zu versichern."

Mit besonderer Werthschätzung verbleibe Ich

Wilhelmsbad, den 19. Novbr. 1850. Ihr

wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

(Hessischer Volksfreund. 1850. Nr. 119.)

*) Derselbe erhielt am 15. Nov. 1851 den kurf. Wilhelmsorden 4. Classe und wurde, nachdem er im Jahr 1852 Justizbeamter geworden war, im Jahre 1855 wegen Unterschleifs und Erpressungen durch schwurgerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung und vierteljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

LXXV.

Aeußerungen der amtlichen Kasseler Zeitung.

„Es ist nicht zu verkennen, daß wiewohl man diese (die kurhessischen Zustände) in den Vordergrund schob, es sich ursprünglich e-

Digitized by Google

gentlich weniger um eine kurhessische, als um die deutsche Frage*) — preußische Union oder deutscher Bund handelte ... Das scheint uns der Zweck der Berufung Hassenpflugs, nicht aber, wie man böswillig ausgesprengt hat, Vernichtung der kurhessischen Verfassung." (Kasseler Zeitung 1851. Nr. 1.)

„Eine der gerechtesten und politisch klügsten Maßregeln, welche die Bundescommission in Hessen durchführt, ist die von derselben angeordnete außerordentliche Bequartirung. Sie hat einen gerechten Grund, indem sie durch die Handlungsweise der Betroffenen veranlaßt ist, und einen gerechten Zweck, indem sie die Folgen dieser Handlungsweise denselben, wenigstens theilweise zuweist. Sie ist politisch klug, weil sie gerecht ist. (Kasseler Zeitung. 1851. Nr. 3.)

„Prokurator Henkel hatte heute und gestern 16 Mann Oesterreicher zur Einquartierung, als Zugabe zu dem Dutzend Bayern, die ihm von wegen seiner allzugroßen Gesinnungstüchtigkeit schon früher zu Theil geworden waren." (Kasseler Zeitung. 1851. Nr. 11.)

*) Den andauernd deutschen Charakter der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit suchte der Regierungscommissar v. Dehn-Rothfelser in der Sitzung der „zweiten Kammer" vom 8. Dec. 1860 zu läugnen (Landtagsverhandlung von 1860. Seite 20.)

LXXVI.

Vilmar erklärt Hassenpflugs Verfahren für widerrechtlich, am 25. Januar 1851.

„Staatsstreiche waren es, welche vor einem Jahre bei dem Eintritte des Ministeriums Hassenpflug jedermann von demselben, zumal von dem Ministerpräsidenten selbst erwartete, Staatsstreiche, d. h. ein willkürliches Eingreifen in die Gesetze von 1848 und 1849 nicht nur, sondern auch in die frühere Gesetzgebung, ja in die Verfassung selbst; ein einseitiges Eingreifen in, wenn auch innerlich theils zerrüttete, theils feindselige, doch äußerlich geordnete und äußerlich friedliche Verhältnisse; ein voreiliges Zufassen, um noch ungereifte verderbliche Zustände zur Schnellreife des Verderbens zu bringen und in hastiger Beschleunigung ihrem, allerdings unvermeidlichen Untergange entgegen zu führen. Das ist's, was man Staatsstreiche nennt; — und von ihnen ist Willkür, Gewaltsamkeit, ja eine gewisse **Widerrechtlichkeit** niemals abzutrennen. Wir wollen damit gerade nicht behaupten, daß alle Staatsstreiche unbedingt unrechtlich und verwerflich wären — manche können in untergeordneten Beziehungen **widerrechtlich** scheinen, während sie das höhere oder höchste Recht retten; nur möchten wir, die Sache im All-

Digitized by Google

gemeinen angesehen, niemals dazu gerathen haben. Sie nehmen zu leicht den Anschein der Eigensucht und des gewaltsamen Dünkels an, welcher seine immerhin überwiegend bessere Ueberzeugung plötzlich und unvorbereitet, mit gebieterischer Miene und schwerer Hand geltend macht und Anderen aufdrängt, während die höchste Weisheit und Kunst eines rechten Politikers die ist, innerlich ruinirte Menschen und Zustände allmählich, wenn auch langsam, dahin kommen zu lassen, daß sie ihren Ruin auch äußerlich aller Welt kundbar, selbst darlegen müssen. Wer es vermag, der politischen Verkehrtheit, Aufgeblasenheit, Schwäche und Verwirrung, welche sich als Klugheit, Würde, Stärke und Ordnung geberdet, eine solche Lage zu geben, daß die Erbärmlichkeit und Nichtswürdigkeit sich von selbst offenbaren muß, der bedarf keiner Staatsstreiche, und er steht ohne Zweifel höher als der Politiker, welcher zu Staatsstreichen greift. Es gehört aber dazu Klarheit, Besonnenheit, Leidenschaftslosigkeit, unerschütterliche Festigkeit und Geduld; es gehört dazu die feste innere Gewißheit, daß das Faule und Schlechte auch im politischen Leben sich ohne allen Zweifel selbst richten werde auf seinem eigenen, selbstgewählten Standpunkte, und die Fähigkeit, die Schlechten, Faulen und Ruinirten auf diesem ihrem eigenen Standpunkte festzuhalten. Es gehört dazu eine gewisse Gabe, der göttlichen Vorsehung ganz ähnlich, welche auch Uebelthaten der Menschen ruhig ausreifen läßt, um zuletzt die Uebelthat durch die Uebelthat selbst selbst zu strafen und zu vernichten."

(Hessischer Volksfreund. 1851. Nr. 11.)

LXXVII.

Verordnung*) vom 29. April 1851.

„Wir Kurfürst Friedrich Wilhelm ꝛc. erlassen die nachfolgende authentische Erklärung dahin: daß die Verordnung vom 28. September 1850, die weitere Handhabung und Ergänzung der Verordnung vom 7. dess. Mon. über die Erklärung des Kriegszustandes betreffend, insofern dadurch die Zuständigkeit des bleibenden Kriegsgerichts zur Untersuchung und Bestrafung der in §. 2 aufgezählten Vergehen von nicht zum Militär gehörigen Personen begründet wird, auch Anwendung auf diejenigen Vergehen der gedachten Art leiden soll, welche während der Zeit zwischen dem Erlasse der Verordnung vom 7. Sept. 1850, die Erklärung des Kriegszustandes betreffend, und dem Erscheinen der Verordnung vom 28. dess. Mon. begangen worden sind."

(Gesetzsammlung. 1851. Nr. 6. S. 11 und 12.)

*) Diese Verordnung erschien, nachdem der zweite Bürgermeister von Kassel, Henkel, von dem inzwischen neu besetzten General-Auditorate aus dem Grunde freigesprochen war, daß sein „Vergehen" vor die Verordnung vom 28. Septbr. 1850 gefallen war.

Digitized by Google

LXXVIII.

Verordnung *) vom 26. Juni 1851.

„Auf Veranlassung der beiden Commissare von Oesterreich und Preußen, als den durch Bundesbeschluß vom 11. d. M. dazu **) bevollmächtigten hohen Regierungen, nämlich des k. k. Oesterr. Feldmarschall-Lieutenants Grafen v. Leiningen-Westerburg und des k. Preuß. Staatsministers Uhden, und nach Anhörung unseres Gesammtstaatsministeriums thun kund:

§. 1. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung ist aus dem Dienst- und Fahneneide der Offiziere unseres Armeecorps hinwegzulassen. ***)

§. 2. Das Gesetz vom 26. October 1848 wird aufgehoben und tritt die dadurch aufgehobene Vorschrift des §. 107 der Verfassungs-Urkunde wieder in Wirksamkeit."

(Gesetzsammlung. 1851. Nr. IX. S. 17.)

*) Sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch insbesondere nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 95 der Verfassungsurkunde kann ein Gesetz niemals durch eine bloße Verordnung aufgehoben werden. Eine wenigstens nachträglich einzuholende Zustimmung der Stände ist in der Verordnung nicht vorbehalten, während dies doch bei den späteren sog. provisorischen Gesetzen geschah.

**) Dazu waren diese Commissare vom Bundestage nicht bevollmächtigt, der ihnen durch den Bundesbeschluß vom 11. Mai 1851 ertheilte Auftrag lautete vielmehr „zur Leitung und Vorbereitung der hessischen Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung." Hierunter mußte nach der dazumal noch bestehenden Verfassung die Einberufung der Stände gerechnet werden.

***) Diese Eidesentbindung geschah vom Landesherrn nicht als oberstem Militärchef, durfte daher wegen ihrer Verfassungswidrigkeit von den Offizieren, welche den Verfassungseid geschworen hatten, nicht beachtet werden.

LXXIX.

Verordnung *) vom 26. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen:

§. 1. Die eidliche Verpflichtung der Offiziere unseres Armeecorps soll nach der in den Kriegs-Artikeln für die kurhessische Armee enthaltenen und für Offiziere eingerichteten Formel für den Soldaten-Eid vorgenommen werden.

§. 2. Indem wir alle unsere Offiziere von dem von ihnen geleisteten Eide hiermit entbinden, **) soll alsbald eine anderweitige Vereidigung nach der nunmehr anzuwendenden Eidesformel unverweilt stattfinden." (Gesetzsammlung. 1851. Nr. IX. S. 17 und 18.)

*) Diese Verordnung sowie die vom 7. Juli 1851 (betreffend die Umbildung der inneren Landesverwaltung) sind sogar ohne Zustimmung der Bundescommissare erlassen.

) Siehe die Note * zur ersten Urkunde obigen Datums.

Digitized by Google

LXXX.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern, vom 3. Februar 1851, die Wahl neuer Landtagsabgeordneten betr.

„Nachdem in Beziehung auf die in Gemäßheit des §. 2 der Verordnung v. 1. Sept. v. J., die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung betreffend, nach §. 13 des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 spätestens jetzt — wenn auf den 2. k. M. eine neue Ständeversammlung einberufen zu können möglich bleiben soll — zu erlassende Aufforderung zur Vornahme neuer Wahlen, Seitens des Bundes-Civil-Commissars, Herrn Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Leiningen-Westerburg Erlaucht durch Schreiben vom 1. l. M. die bestimmte Aufforderung*) an die Regierung ergangen ist, bei der dermaligen Lage des Kurstaates der Anordnung jedes Wahlverfahrens Anstand zu geben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angeht, hierdurch bekannt gemacht." **)

Cassel, am 3. Februar 1851.

Kurfürstliches Ministerium des Innern
Hassenpflug.

(Gesetzsammlung. 1851. Nr. 1.)

*) Dieser Bundescommissar war zu Eingriffen in Souveränetätsrechte des Kurfürsten von der Bundesversammlung nicht ermächtigt; nach §. 34 der W. Schl.-Akte ist ein solcher Commissar nur zur Leitung der Execution bestimmt und diese war bereits mit dem Schluß des Jahres 1850 zu Ende geführt.

**) Durch diese Verordnung wurde gegen das im Eingang der einseitigen Verordnungen von 1850 gegebene Versprechen einer alsbaldigen Einberufung der Stände verstoßen.

LXXXI.

Provisorisches Gesetz *) vom 29. Juni 1851.

„Wir Friedrich Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. erlassen,

in Betracht, daß eine Mitwirkung der Landstände bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts in der Art und Weise, wie solche durch das Gesetz vom 17. Juni 1848 angeordnet worden ist, sowie die in diesem Gesetze dem Ober-Appellationsgerichte rücksichtlich der Wahl seines Präsidenten eingeräumte Befugniß eine, mit dem sowohl durch die Landesverfassung als durch die deutsche Bundesgesetzgebung als bestehend anerkannten monarchischen Prinzip unvereinbare Beschränkung **) unserer landesherrlichen Rechte enthält, ***)

Digitized by Google

überdies, insofern das erwähnte Gesetz an die Stelle des landesherrlichen Ernennungsrechts aller Staatsdiener die Verpflichtung einführt, einen der von der Ständeversammlung zu der Stelle eines Ober-Appellationsraths Präsentirten, sowie den von dem Ober-Appellationsgerichte zum Präsidenten Erwählten zu bestätigen, der §. 51 der Verfassungsurkunde, — nach welcher eine Bestätigung nur nach Maßgabe der hinsichtlich einzelner Berechtigten oder Corporationen bestehenden Verhältnisse einzutreten hat — abgeändert worden ist, ohne daß dabei die für einen solchen Fall im §. 153 der Verfassungsurkunde gegebene Vorschrift Beobachtung gefunden hat,†) mithin dem Gesetze eine wesentliche Bedingung seiner verfassungsmäßigen Gültigkeit mangelt, nach Anhörung unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der beiden Commissare von Oesterreich und Preußen als der durch Bundesbeschluß vom 11. d. M. dazu bevollmächtigten hohen Regierungen — unter dem Vorbehalte der demnächst ††) einzuholenden landständischen Zustimmung †††) das nachfolgende provisorische Gesetz. Das Gesetz vom 17. Juni 1848, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffend, wird außer Kraft gesetzt."

*) Das hierdurch für aufgehoben erklärte Gesetz stand mit dem Streit der Regierung mit den Ständen vom Jahre 1850 in gar keiner Verbindung. Das O. A. Gericht hatte sich am 18. Dec. 1850 sogar gefügt, indem es, gestützt auf eine eigenthümliche Auslegung des Auftrags der Bundescommissare, die September-Verordnungen befolgen zu wollen erklärte.

**) Diese „Beschränkung der landesherrlichen Rechte" war verheißen durch die landesherrliche Proclamation vom 7. März 1848, worauf das Ministerium bei Vorlegung (am 29. April 1848) des Entwurfes dieses Gesetzes vor diejenige Ständeversammlung, welche noch im Jahr 1847 unter dem Ministerium Scheffer gewählt war, in den Motiven zu jenem Entwurfe (Landtagsverhandlungen v. 1848. Beilage 199) hingewiesen hatte.

***) Das Gesetz vom 17. Juni 1848 war vom Landesherrn erlassen mit Zustimmung der getreuen Landstände. (Gesetzsammlung 1848 Nr. 16. S. 45.)

†) Das Gesetz vom 17. Juni 1848 enthielt gar keine Abänderung der Verfassung, daher auch die im §. 153 der letztern vorgeschriebene Einstimmigkeit oder zweimalige Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten nicht nöthig war, sondern die Mehrheit von 38 gegen 2 Stimmen (Landtagsverhandlungen von 1848 Nr. 62 S. 1) genügte.

††) Geschah jedoch erst ein Jahr später, nämlich am 20. und 26. Juli 1852.

†††) Die ersten nach Maßgabe des provisorischen Wahlgesetzes vom 18. April 1852 berufenen Stände wiesen dieses und die übrigen provisorischen Gesetze (welche eben so wenig wie dieses mit dem Streite zwischen der Regierung und den Ständen von 1850 zusammenhingen) an Ausschüsse zur Begutachtung und Berichterstattung. Bevor aber eine Berathung und ein Beschluß der Kammer über den Bericht erfolgt war, wurde dieselbe am 4. Januar 1854 „entlassen", worauf die Regierung am 25. Jan. 1855 dem Bundestage anzeigte, die provisorischen Gesetze hätten „eine indirecte Anerkennung ihres Inhaltes dadurch erhalten", daß dieselben den Kammern vorgelegt seien, ohne daß dieselben „erforderlich" gehalten hätten, sich darüber zu äußern.

Digitized by Google

LXXXII.

Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 12. Juli 1851.

„In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Sr. k. Hoheit des Kurfürsten wird auf Veranlassung der beiden Commissare von Oesterreich und Preußen, als den durch Bundesbeschluß vom 11. v. M. dazu *) bevollmächtigten Regierungen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da die Zusammenberufung der Landstände und folglich die Vornahme der betreffenden Wahlen mit der definitiven Regulirung der kurhessischen Verfassungsverhältnisse **) im Zusammenhange stehen, mithin nicht zulässig erscheinen, bevor diese nach Maßgabe der Art. 61 bezw. 26 und 27 der W. Schl.-Acte eintretende Regulirung stattgefunden hat, — die Vornahme aller Geschäfte, welche auf die Wahlen zum nächsten Landtage sich beziehen, vorläufig ***) unterbleiben muß."

*) Siehe die Note ** zur ersten Urkunde vom 26. Juni 1851.

**) Bis dahin hatte es sich nicht um die definitive Regulirung der Verfassungsverhältnisse gehandelt, sondern um die des Zwistes zwischen der Regierung und den Ständen von 1850. — Den Grund, warum das in §. 154 der Verfassung angeordnete Compromißgericht noch immer nicht angegangen wurde, giebt die Verordnung nicht an.

***) Sie ist nicht blos vorläufig, sondern bis zum November 1861 noch unterblieben.

LXXXIII.

Verordnung vom 1. Juli 1851.

„Auf Veranlassung der beiden Commissare von Oesterreich u. Preußen, als den durch Bundesbeschuß vom 11. v. M. dazu *) bevollmächtigten hohen Regierungen — thun kund,

Da der Seitens der Staatsdiener und Staatsbehörden**) eingetretene Widerstand gegen die Anordnungen der Regierung sich auf irrige Auslegungen der §§. 61 und 108 der Verfassunsurkunde stützt, nach welchen

> eines Theils die jedem Staatsdiener im §. 61 auferlegte Verantwortlichkeit rücksichtlich seiner Amtsverichtungen selbst dann eintreten soll, wenn er zu denselben durch seine vorgesetzte Behörde angewiesen worden, während diese Verantwortlichkeit nur da stattfinden kann, wo der Staatsdiener selbständig zu handeln verpflichtet ist, wie solches aus der Natur des Staatsdiener-Verhältnisses folgt, auch ausdrücklich im §. 42 des Staatsdienstgesetzes anerkannt ist, andern Theils die durch den §. 108 der Verf. Urk. vorgeschriebene Befolgung gehörig contrasignirter Verordnungen von einer Beur-

Digitized by Google

theilung Seitens der Staatsbehörden abhängig sein soll, ob nicht das dadurch Angeordnete der Form eines Gesetzes bedürfe, gegen eine solche Auslegung aber schon die Allgemeinheit des §. 108 streitet, mithin die Nothwendigkeit einer Erläuterung der erwähnten Paragraphen der Verf. Urk. vorliegt,

so werden die §. 61 u. 108 der Verf. Urk. erläutert***) wie folgt u. s. w.

*) Siehe die Note ** zur ersten Urkunde v. 26. Juni 1851.

**) Der §. 146 der Verfassung von 1831 lautet: „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind." — Diese Bestimmung war schon in dem Entwurf einer Verfassung enthalten, welche im Jahre 1815 Kurfürst Wilhelm II. zu verleihen im Begriffe war; es kam hierzu nicht, weil die Stände wenigstens einen Theil (4 Mill. Thlr.) der für die seit 1754 übliche Vermiethung hessischer Truppen eingegangenen Subsidiengelder (22 Mill. Thlr.), als Landesgut hatten anerkannt sehen wollen. Mit der Zurückziehung jenes Entwurfs mittelst Auflösung der Stände am 10. Mai 1816, ohne den üblichen Landtagsabschied war gegen die von der Regierung am 16. Nov. 1814 an die deutschen Großmächte gerichtete Erklärung verstoßen, „daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt worden."

***) Diese Verordnung ist ungültig, weil sie eine Erläuterung von Verfassungsbestimmungen ohne Zustimmung der Stände (s. §. 95 d. Verf.) enthält, während die dazumal noch bestehende Verfassung im §. 59 vorschreibt, daß, wenn Zweifel über den Sinn einzelner Verfassungsbestimmungen sich erheben (was jedoch nicht der Fall war, oder wenigstens nur bei der Regierung der Fall zu sein schien), der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden solle. — Trotz der in dieser Verordnung thatsächlich ausgesprochenen (Siehe Note ** zur Urkunde v. 17. Sept. 1850) Berichtigung des von der Regierung gehegten Irrthums, daß nicht ein böser Wille der Staatsdiener, wie die Verordnung v. 17. Sept. 1850 ausspricht, sondern bestimmte Verfassungsparagraphen an den „Wirren" schuld seien, wurden die auf die erstere Auffassung gegründeten Erlasse nicht zurückgezogen.

LXXXIV.

Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 30. Juli 1851.

„In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Sr. k. Hoheit des Kurfürsten wird auf Veranlassung der beiden Commissare von Oesterreich und Preußen, als den durch Bundesbeschluß vom 11. Juni d. J. dazu*) bevollmächtigten**) hohen Regierungen — zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Daß allen kurf. Behörden und Beamten ohne Ausnahme jede amtliche Erörterung***) oder Berührung der Competenzfrage

bezüglich der Bundesaction in Kurhessen und der seit Beginn derselben erfolgten Erlasse und Anordnungen der Bundes-Civil-Commissare untersagt ist, sowie ferner jede Cognition über deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit sowie über die Gültigkeit der auf Veranlassung der Bundescommissare erlassenen landesherrlichen Verordnungen und mit ihrer Zustimmung ertheilten provisorischen Gesetze ausgeschlossen bleibt und daß daher jede Amtshandlung oder jedes Verfahren oder jedes sonstige Unternehmen, welches als eine mittelbare oder unmittelbare Zuwiderhandlnng gegen diese Bestimmungen sich darstellt, an dem Schuldigen als Aufruhr kriegsgerichtlich bestraft werden soll."

*) Siehe die Note ** zur Urkunde v. 26. Juni 1851.

**) Der Auftrag der beiden Commissare war sieben Tage vor dem Erlaß dieses Ausschreibens, nämlich am 23. Juli 18 1 abgelaufen.

***) Durch diese Verordnung würde u. a. das Palladium der richterlichen Unabhängigkeit des Landes, welches bereits durch Edict vom 26. Nov. 1743 begründet war, zerrissen sein, wenn es nicht bereits durch die Verordnung vom 28. Sept. 1850 zerstört wäre.

LXXXV.

Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums v. 29. März 1851.

„Infolge allerhöchster Entschließung Sr. k. Hoheit des Kurfürsten wird mit Beziehung auf die Ausschreiben des Gesammtstaatsministeriums vom 28. Oct. und 18. Dec. v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan der kaiserl. Oesterr. Feldmarschall-Lieutenant Graf von Leiningen-Westerburg und der königl. preuß. Staatsminister Uhden *) sich gemeinschaftlich als Commissare des deutschen Bundes der definitiven Regulirung der in Folge des Vollstreckungsverfahrens weiter nothwendigen Maßnahmen **) in Kurhessen unterziehen werden."

Kurf. Gesammtstaatsministerium.
Hassenpflug. Volmar. Haynau. Meyer.

*) Uhden war im Gegentheil noch nicht Commissar des deutschen Bundes, da Preußen erst am 11. Mai 1851 dem wiederhergestellten Bundestage beitrat.

**) Den Bundescommissaren waren vom Bundestage die nach §. 34 d. W. Schl. Acte stattfinden besonderen Instructionen nicht ertheilt, dieselben konnten sich also auch nicht auf in Folge des Vollstreckungsverfahrens nothwendige Maßnahmen beziehen, deren Nothwendigkeit durch nichts dargelegt vom Bundestage nicht ausgesprochen und welche durch die Beendigung der Execution widerlegt waren.

Digitized by Google

LXXXVI.

Worte des baierischen Ministers von der Pfordten in der zweiten baierischen Kammer am 1. Mai 1851.

„Was wir in Hessen gethan, haben wir nicht um der hessischen Frage willen gethan. Auf Kurhessischem Boden ist die deutsche Frage*) zur Entscheidung gebracht worden."

(Kasseler Zeitung. 1851. Nr. 105 v. 7 Mai.)

*) Das amtliche Blatt der kurhessischen Regierung bestreitet seit 1860 den zugleich deutschen Charakter der kurhessischen Verfassungsangelegenheit.

LXXXVII.

Provisorisches Gesetz vom 14. Juli 1851.

„Wir — erlassen, um dem Bedürfnisse einer entsprechenden Handhabung der Disciplin im Staatsdienste, für welches durch die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831*) nicht in genügender Weise Vorsorge getroffen war, abzuhelfen, sowie die Vortheile, welche der Staatsdienst gewährt, mit den Leistungen in Uebereinstimmung zu bringen, die von dem betreffenden Diener gefordert werden — das folgende provisorische Gesetz.

§. 7. Bei jedem Staatsdiener ist eine in irgend einer Weise hervorgetretene feindselige Parteinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung, sowie die Uebernahme von Dienstleistungen im Interesse einer auswärtigen Macht gegen die eigene Regierung als Verletzung der Diensttreue disciplinarisch zu ahnden**) insofern nicht eine höhere Strafe als Dienstentlassung auszusprechen ist.

§. 12. Als Disciplinarstrafen können erkannt werden: c) Suspension vom Amte, welche zugleich den Verlust der Besoldung, oder des sonstigen Diensteinkommens zur Folge hat, bis zu einem Jahre."

(Gesetzsammlung 1851, No. XV. S. 41, 42, 43.)

*) Siehe Urk. Nr. XXIII.

**) Durch Ministerialbeschluß vom 11. Mai 1861 ist gegen drei Mitglieder der am 8. Dec. 1860 aufgelösten sog. zweiten Kammer ein Disciplinarverfahren wegen eines Flugblattes eingeleitet, worin diese den Dorfbürgermeistern des Landes die Gründe ihrer Abstimmung vom 8. Dec. 1860 mittheilten. — Andern Personen ist „wegen feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung" der Eintritt in den Bürgerausschuß versagt, wodurch sie unter andern verhindert wurden, „Landtags"wahlen vorzunehmen.

Digitized by Google

LXXXVIII.

Erklärung Vilmars am 16. Juli 1851.

„Genug, wir haben von unserer Seite nichts gegen die Aufhebung des Verfassungseides und die Herstellung des alten Diensteides der Officiere zu erinnern:

Dazu gehörte nun aber eine förmliche Entbindung der Officiere von ihrem bisher bestandenen Eide (dem s. g. Verfassungs- und Diensteide), und daß diese Entbindung in aller Form durch gesetzliche Anordnung (§. 2 der zweiten Verordnung vom 26. Juni), vor sich gegangen ist, das gereicht uns zur großen Befriedigung, und bildet einen vortheilhaften Gegensatz gegen die leichtsinnige Eidesverschleuderung, welche unter dem Märzministerium herrschte und wie es schien, zur sich von selbst verstehenden Regel gemacht werden sollte. Ein Eid ist so gut wie der andere, und wenn man es doch für nöthig hält, die Unterthanen abgetretener Gebietstheile durch förmliches Patent von ihrem Eide zu entbinden, wenn man sogar lange Zeit hindurch (in den letzten Jahren soll es freilich nicht mehr geschehen sein, aber das wäre eben Unrecht) die Auswanderer von ihrem Unterthaneneid förmlich losfagte, so meinen wir, die Eide der Officiere und die Eide der auf die Verfassung verpflichteten Unterthanen könnten und müßten gleichen Anspruch auf eine förmliche und feierliche Lösung machen, wenn dieselben, ganz oder theilweise nicht mehr bestehen sollen, und dürfen nicht blos stillschweigend und indirekt, durch eine „anderweitige" Gesetzesbestimmung beseitigt werden.

Wer das Eidesgewissen der Diener, der Unterthanen schonen und pflegen will, der sorge ja dafür, daß, sowie politische Eide, irgend welcher Art, abzuleisten sind, der Eidesträger in den Vordergrund, recht sichtbar und unverkennbar in den Vordergrund gestellt werde: der Landesherr. Und der Landesherr wird wissen, daß er Landesherr ist und als solcher die Gewissen aller seiner Diener und Unterthanen auf dem Herzen trägt. Nur der, welcher diese schwere Last und Verantwortung auf seiner Seele ruhen fühlt, wird im Stande sein, zu verhüten, daß die Seelen seiner Diener und Unterthanen nicht leichtsinnig mit Eiden beschwert werden.

Wir haben oft gesagt und oft verlangt: wir wollen einen lebendigen, wahrhaften Landesherrn haben, eine leibhafte Person, an die wir uns anschließen und in welcher wir uns wiederfinden können, keinen Scheinkurfürsten, keinen parlamentarischen Regierungsschatten, keine constitutionelle Fürstenpuppe. Hier ist einer von den Fällen, in welchen sich dieses wahrhaftige, warme Leben unseres Landesherrn, unser Herzenszusammenhang mit ihm, an den Tag legt. Wir schwören unsere Eide unserm Kurfürsten*) und Er trägt unsere Eide auf seiner Seele." (Hessischer Volksfreund, 1851, No. 81.)

*) In Mathäus, Capitel 5, Vers 33 aber heißt es: „Du sollst keinen falschen Eid thun und Gott deinen Eid halten."

Digitized by Google

LXXXIX.

Aus den Denkschriften der Bundescommissare Graf Leiningen und Minister Uhden vom 18. und 20. September 1851.

„Fassen wir die Zustände, in denen sich die kurfürstliche Regierung zur Zeit der verhängten Bundeshülfe befand, schärfer in's Auge, so wird sich daraus unwiderleglich herausstellen, wie dieselbe völlig außer Stande war, eine auch nur irgend ordnungsmäßige Landesverwaltung zu führen, weil es ihr fast an allen Organen dazu fehlte und außerdem ihre Thätigkeit durch andere Einrichtungen fast vollständig gelähmt war.

Hatte nämlich gleich der anarchische Zustand in der revolutionären Ständeversammlung seinen Ausgangspunkt genommen, so hatte er doch seinen Halt, Fortsetzung und Vollendung in dem Beamtenthum gefunden und, wie aus den geschichtlichen Vorgängen sattsam bekannt, Militär- und Civilbeamte versagten der Regierung nicht nur ihre Dienste, sondern traten sogar mit positiven Handlungen derselben feindlich gegenüber. Die Staatsdiener, statt naturgemäß Rath und Hülfe des Landesherrn zu sein, bildeten eine compakte Opposition, und der überwiegend größere Theil des Officiercorps verließ in dem entscheidenden Augenblick seinen Kriegsherrn.“ (Siehe Ilse, die Politik der deutschen Großmächte in der kurhessischen Sache.)

LXXXX.

Aus der Note Oesterreichs vom 1. Dec. 1851.

„Wir gestehen, daß es uns bedenklich erscheint, selbst unter so außerordentlichen Umständen, wie sie in der kurhessischen Frage obwalten, einer Regierung die Verkündigung einer bestimmten Verfassungsurkunde von Bundeswegen zur Pflicht zu machen, sei es definitiv oder in der ohnehin anormalen Gestalt einer mit den Ständen noch zu vereinbarenden, aber provisorisch mit voller Rechtskraft einzuführenden Verfassung. Von vielen Seiten würde gewiß der Einwand erhoben werden, daß der Bund dadurch tiefer, als in irgend einem früheren Falle, in die inneren Verhältnisse eines Bundesstaates eingreifen, ja den ganzen Inbegriff der legislativen Gewalt dieses Staates zum Zweck der neuen Constituirung desselben vorübergehend auf sich ziehen würde. — Die seitherige **Verfassung Kurhessens**, soweit sie nicht modificirt wurde, **besteht noch in voller Wirksamkeit**, die Regierung des Kurfürsten hat die Verbindlichkeit übernommen, sie zu beobachten, diese Regierung befindet sich in der inneren und äußeren Unmöglichkeit blos nach eigenem Ermessen von derselben sich loszusagen.“ (Die Politik der beiden deutschen Großmächte von Dr. L. Fr. Ilse, Berlin 1861, S. 53 u. 54.)

Digitized by Google

LXXXXI.

Verordnung vom 13. April 1852.

„Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer neunten Sitzung dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurfürstenthum Hessen getroffenen Maßregeln der durch die k. k. österreichische und die k. preußische Regierung bestellten Bundescommissäre ihre Genehmigung.

2) Sie erklärt, kraft der nach Artikel 61 und 27 der Wiener Schlußacte ihr zustehenden Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte nicht vereinbar, und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist.

3) Demgemäß und nach der über die Revision dieser Verfassung zwischen der kurfürstlichen Regierung und den Bundescommissären stattgehabten Berathung wird die kurfürstlich hessische Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschußberichts in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Berathung entsprechende revidirte Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung, an der Stelle der seitherigen, ohne Zögerung *als Gesetz* zu publiciren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung, bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums, der Bundesversammlung Mittheilung zu machen.

4) Die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über eine Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

5) Die kurfürstliche Regierung wird ersucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln, sowie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, sobald solche für zulässig erkannt sein wird, demnächst nähere Mittheilungen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Digitized by Google

6) Nach Maßgabe der ad 3 und 5 dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundesversammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor.
7) Der k. k. österreichischen Regierung und der k. preußischen Regierung spricht die Bundesversammlung ihren Dank aus für die föderativen Gesinnungen, mit welchen beide Allerhöchsten Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen haben, indem sie damit das Ersuchen verbindet, den bestellt gewesenen Commissären die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gestellte schwierige Aufgabe gelöst haben.
8) Die betreffenden Herren Bundestagsgesandten werden ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen."

LXXXXII.

Rede des Kurfürsten bei Eröffnung der „Ständeversammlung" am 16. Juli 1852.

„Meine Lieben und Getreuen Stände des Kurfürstenthums.

Es gereicht Mir zur besonderen Genugthuung, wirkliche Stände des Landes um Meinen Thron versammelt zu sehen, und Mein landesväterliches Herz findet Befriedigung darin, Sie mit dem vollkommenen Vertrauen auf Ihre verfassungsmäßige Thätigkeit willkommen zu heißen.

Der Ihnen gewordene Beruf bringt es mit sich, daß Sie diese Ihre Thätigkeit auf neu gegebenen Grundlagen beginnen.

Die unerschütterlichen Fundamente der Monarchie waren durch die im Jahre 1831 getroffenen Verfassungs-Einrichtungen*) in so bedenklicher Weise berührt worden, daß die dauernde Vereinbarkeit der einen mit den andern bezweifelt werden durfte. Man konnte sich jedoch früherhin der Hoffnung hingeben, es werde der vorhandene Widerstreit auf eine, den gegebenen Ordnungen der Staaten entsprechende, friedliche Weise ausgeglichen werden. Indeß haben die revolutionären Bewegungen der jüngst verflossenen Jahre die dem Bundesrecht feindlichen Richtungen, welche in jenen Verfassungsbestimmungen eingeschlossen waren, zur vollen Erscheinung**) gebracht und jene längst gehegten Bedenken zur unwidersprechlichen Gewißheit erhoben.

Digitized by Google

Die Bundesversammlung hat die schwer bedrohten Grundlagen der Monarchie wieder hergestellt; durch ihre von Mir verkündigten Beschlüsse ist die Verfassungs-Urkunde aufgehoben ***) und bin Ich in den Stand gesetzt worden, die Verhältnisse des Staates anderweit zu ordnen. Durch neue Verfassungsbestimmungen sind die, dem gottfeindlichen Gedanken der Volkshoheit angehörig gewesenen Anordnungen der früheren Landesverfassung mit ihren dem allgemeinen Wohle widerstreitenden Folgen dauernd beseitigt, und wird ein Rechtszustand mit voller Sicherheit verbürgt.

Der die Steuern verweigernde Beschluß der letzten Versammlung, welche aus jenen verderblichen Grundlagen hervorgegangen war, hat das Land, nach dem Bundesrechte nicht allein in den Zustand des Aufruhrs versetzt, sondern auch demselben, nachdem sogar die Organe der Staatsgewalt durch jene Irrthümer verblendet wurden, noch auszutragende schwere Lasten aufgebürdet.†) Aber auch den Zwangsmaßregeln gegenüber, zu denen Ich zu greifen genöthigt war, hat zu meiner großen Freude die Treue meines Volkes sich bewährt, der zu vertrauen Ich bei dem Eintritt der Bundesexecution verkündigte.

In ruhigem Gehorsam haben Meine geliebten Unterthanen den nöthig gewordenen Maßnahmen sich gefügt,††) die den in Gesetzen und Einrichtungen enthaltenen, die monarchische Gewalt zerstörenden Elementen entgegengesetzt werden mußten, sowie nach der verkündeten Verfassung die erforderlichen Wahlen zu meiner Zufriedenheit vorgenommen.

Von der festen Ueberzeugung geleitet, Meinem Volke durch entsprechende neue Ordnung der öffentlichen Einrichtungen eine Wohlthat zu erzeigen, ist unter der von der Bundesversammlung genehmigten Mitwirkung der Bundes-Commissare eine Reihe von Gesetzen erlassen, die noch zur Ertheilung auch Ihrer Zustimmung von Meiner Regierung Ihnen werden vorgelegt werden.

Die Ordnung der Finanzverhältnisse bedarf auch insbesondere Ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung, und mit rückhaltloser Offenheit wird Meine Regierung die umfassenden Vorlagen machen, deren abhelfenden Beachtung, wie Ich mit vertrauensvoller Zuversicht erwarte, Sie sich nicht entziehen werden. Die Wunden, die eine traurige Zeit dem Lande geschlagen, habe Ich durch eingeführte Ersparungen zu mildern und einen verbessernden Finanzzustand anzubahnen gesucht.

Um den Ausnahmezustand des Landes zum Abschluß bringen zu können, werden Sie der Anordnung der Bundesversammlung gemäß, noch eine Erklärung über die als Gesetz erlassenen Verfassungsvorschriften abzugeben haben, und damit Niemand unter Ihnen durch die in dem landständischen Eide enthaltene Bezugnahme auf

die Verfassung sich in seinem Gewissen gehindert finde, jene Erklärung mit der erforderlichen vollständigen Unabhängigkeit abzugeben, so habe Ich bestimmt, daß aus der Formel des Ihnen abzunehmenden Eides jene Beziehung auf die Verfassung für diesmal hinweggelassen werde.

Unter dem angerufenen Segen des allmächtigen Gottes wird dieser Landtag als wohlthätiger Anfang eines neuen Abschnittes des öffentlichen Lebens Meines Volkes, das hoffe Ich zuversichtlich, in alle Zukunft gelten.

Meiner landesherrlichen Gnade will Ich Sie noch besonders hiermit versichern."

*) Siehe dagegen die Urkunden Nr. XIV, XV, XVI, XIX, XXI, insbesondere XXV.

**) Hiermit meinte der Redner die Gesetze, welchen er 1848 und 1849 die Sanction ertheilt hatte.

***) Im Gegentheil, sie war nur außer „Wirksamkeit" gesetzt.

†) Die Lasten der Bundesexecution hatte die Regierung aufgebürdet.

††) Der Kriegszustand ließ es nicht anders zu.

LXXXXIII

Aus der Rede des Staatsraths Scheffer, Präsidenten der „zweiten Kammer" im Juli 1852.

„Folgen wir den Bahnen jener demoralisirten und demoralisirenden, jener eitlen und eigensüchtigen, ruhelosen Opposition, welche keine von Gott verordnete Obrigkeit kennt und will, welche sich weiser, klüger und besser dünkt, als jede Regierung, welche jede Regierung zu ihrer Dienerin machen möchte, so wird unser Wirken in nichts, ja in Unsegen aufgehen, das Spiel wird leicht sein und bald enden. Dies wäre der Weg des Mißtrauens, der Untreue und des Verderbens."

(„Landtags"verhandlungen von 1852.)

LXXXXIV.

Antrag des Abgeordneten Fink in der Sitzung der „zweiten Kammer" der „wirklichen Stände" am 8. April 1853.*)

„Die hohe Ständeversammlung beschließt, eine Vorstellung an die hohe Bundesversammlung mit nachfolgendem Antrage zu richten:

Die hohe Bundesversammlung wolle gnädigst den über Kurhessen verhängten Kriegszustand beseitigen; die Wirksamkeit der kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831, die 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und deren vorgenommenen Abänderungen und das Wahlgesetz vom 5. April 1849 wiederherstellen; **)

darnach eine Ständeversammlung wählen, einberufen, ihr sodann diejenigen einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, auch jener Erläuterungen, Abänderungen, welche mit dem noch näher angegebenen Inhalt, welcher mit dem Bundesgrundgesetze unvereinbar sein solle, speciell vorlegen, bezeichnen und ihr proponiren lassen:

Darüber zu berathen, beschließen, ob und in wie weit sie welchen Bundesgesetzen widerstreiten, wieder abzuändern sind, bezüglich diesen Abänderungen zuzustimmen." (Die Verfassungsfrage in Kurhessen auf ihrem jetzigen Standpunkte. Leipzig 1853 Seite 50.)

*) Auf welche Weise die Annahme des Antrags von der Regierung und dem Präsidenten der „zweiten Kammer", Staatsrath Scheffer, hintertrieben wurde, ist dargelegt in der Schrift: „Die Verfassungsfrage in Kurhessen." Seite 54 bis 58. (Seite 54: Die Verdrängung des Prof. Ilse aus der Versammlung; Seite 55 und folg.: die Suspendirung der Abgeordneten Weinzierl, Nöding und Prestel von den Gemeindeämtern, erstere beide weil sie am Ständebeschluß vom 31. Aug. 1850 Theil genommen, letzterer, weil er angeklagt sei, 1849 einen Aufruf zur Durchführung der Reichsverfassung unterzeichnet zu haben." Seite 58: die Drohungen des Staatsrath Scheffer.) Siehe auch die Bestätigung dieser Angaben in den Landtagsverhandlungen vom 1. Juli 1861.

**) Es wurde also dasselbe bezweckt, was die „zweite Kammer" am 8. Dec 1860 und 1. Juli 1861 als Verlangen ihrer Incompetenzerklärung hinzufügte.

LXXXXV.

Denkschrift*) der kurhessischen Regierung vom November 1859.

„Die Verfassung von 1831, unter dem Einflusse**) der französ. Julirevolution und in einer höchst aufgeregten Zeit entstanden, nach Theorien des allgemeinen Staatsrechts construirt,***) trägt den breiten Stempel ihres Ursprungs ****) in sich. Zwar ist im §. 2 derselben ausgesprochen: „die Regierungsform bleibt so, wie bisher, monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung." In der That aber enthält sie in den wesentlichsten Bestimmungen eine Verletzung, ja Untergrabung †) des monarchischen Princips, setzt die Volkssouveränetät an dessen Stelle und verlegt die Spitze der Regierung in die Volksvertretung.

Schon in ihren ersten Paragraphen räumt sie den Ständen einen ungebührlichen Einfluß auf die Regulirung der Thronfolge und die Regentschaftsfrage††) ein, während diese Fragen nach den Grundsätzen des positiven Staats- und Privat-Fürstenrechts unter Mitwirkung der Agnaten zu erledigen sind. Sie macht den verfassungsmäßigen Regierungsantritt des legitimen Nachfolgers und die demselben zu leistende Huldigung von dem eidlichen und in Gegenwart der Volksvertreter zu leistenden Versprechen der Befolgung und Aufrechthaltung der Verfassung abhängig.

Digitized by Google

Ferner macht sie die Minister und Ministerialvorstände wegen Verfassungsverletzung im weitesten Umfange, selbst wegen irrthümlicher Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Volksvertretung, vor dem Staatsgerichtshofe verantwortlich. Die gegründet befundene Anklage ziehe, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte, also mindestens die Erreichung des hauptsächlich angestrebten Zweckes nach sich.

Dem Landesherrn ist das Recht der Abolition und Begnadigung entzogen.†††) Die Staatsdiener, die natürlichen Organe und Stützen der Regierung, sind in gänzliche Abhängigkeit von der Ständekammer versetzt und in eine wohlorganisirte compacte Opposition gegen die Regierung umgewandelt.

Daß eine solche Verfassung, auch ohne die späteren Zusätze und Erweiterungen von 1848 und 1849, die unversiegliche Quelle beständiger Conflikte zwischen der Regierung und der Volksvertretung bot und bieten mußte, hat die Erfahrung gezeigt.††††)

Es war aller Grund zu der Hoffnung gegeben, daß dieses neue Verfassungswerk, über das seinen wesentlichen Bestandtheilen nach ein Einverständniß zwischen der Regierung und den Ständen glücklich erzielt war, in Folge der von der Bundesversammlung sich vorbehaltenen schließlichen Einwirkung in Kürze zum endlichen gedeihlichen Abschlusse gelangen, und damit dem Lande die ersehnte Ruhe wiedergegeben werden solle.

Da erhebt sich plötzlich, §) in Folge der jüngsten Kriegsereignisse und im unverkennbaren Zusammenhange mit der in Flugschriften und der Tagespresse sowie von Vereinen angestrebten Reform des deutschen Bundes, der Ruf nach Rückkehr zur Verfassung von 1831, ohne daß im Lande selbst bei den Verhandlungen über die jetzige Verfassung Anträge dafür vernommen wurden. Man benutzt fortan diese Verfassungsfrage als das bequemste Agitationsmittel für anderweitige Zwecke und will die Regierungen drängen, im Sinne dieser Bewegung ihren Einfluß am Bunde zu verwenden.

Die kurfürstliche Regierung hat sich jenem Treiben gegenüber die Fragen vorgelegt:

1) Ist die Rückkehr zur Verfassung von 1831 rechtlich möglich?
2) Ist solche unter den gegebenen Umständen praktisch ausführbar?
3) Wäre sie politisch zweckmäßig?

Zu 1. Man scheint zu unterstellen, daß die Verfassung von 1831 nur suspendirt sei. Man ruft den Artikel 56 der Wiener Schlußacte auf, welcher ausspricht, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungs-

Digitized by Google

mäßigem Wege wieder abgeändert werden können, und macht die Anwendung davon, daß, als in anerkannter Wirksamkeit bestanden, die Verfassung von 1831 nur auf dem im §. 153 derselben bezeichneten Wege, also nur durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der gesetzmäßigen (soll wohl heißen: der nach dem Wahlgesetze von 1849 gewählten) Stände wieder beseitigt werden könnte.

Der Annahme einer bloßen Suspension der Verfassung von 1831 widerspricht aber, daß solche Obigem nach unter der Autorität des Bundes als „mit den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Artikel 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte nicht vereinbar" „außer Wirksamkeit gesetzt worden ist." Die besagten Artikel lauten wörtlich:

„Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesacte (wonach in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfindet,) und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe. (Art. 54)."

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57.)"

„Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. (Art. 58)."

Hierdurch ist auf das Klarste ausgesprochen, — wie sich überdies aus den Verhandlungen am Bundestage und insbesondere aus dem Bericht der Bundescommissare auf das Unzweideutigste ergiebt, — daß die kurhessische Verfassung von 1831 nicht eine ständische Verfassung sei, daß nach ihr die gesammte Staatsgewalt nicht in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleibe, und daß durch dieselbe der Kurfürst in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert und beschränkt sei. Eine solche Verfassung sollte und konnte nicht blos suspendirt werden, sie ist, wie gesagt, „als in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden, Inhalt mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes nicht vereinbar, ein für allemal außer Wirksamkeit gesetzt worden."

Die Competenz der Bundesversammlung zu dieser Maßregel ist ausdrücklich in ihrem deshalbigen Beschlusse auf die Artikel 61 und 27 der Wiener Schlußacte, in Folge ihrer Dazwischenkunft zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurstaate, ge-

Digitized by Google

gründet worden. Wenn aber behauptet werden will, daß die Verfassung von 1831, der übrigens damals der Bund die nachgesuchte Garantie nicht gewährte, in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe und also nach Art. 56 der Wiener Schlußacte nur auf verfassungsmäßigem Wege habe wieder abgeändert werden können; so ist zu bedenken, daß unter diesem verfassungsmäßigen Wege nach den Wiener Ministerialconferenzen nicht blos der landesverfassungsmäßige, sondern vornehmlich auch der bundesverfassungsmäßige Weg §§) zu verstehen sei, und daß von einem Einschlagen des ersteren (§ 153 der Verfassung von 1831) unter den gegebenen Verhältnissen nach der Natur der Sache gar keine Rede sein konnte. Die Verfassung vom 13. April 1852, welche demnach, wie eine oberflächliche Vergleichung der Paragraphen der beiderseitigen Verfassungsurkunden sofort ergiebt, sich lediglich als die revidirte Verfassung von 1831 darstellt, ist nur unter gleichmäßiger Autorität des Bundes „an die Stelle der seitherigen als Gesetz publicirt" worden, und ist nun seit sieben Jahren in unbestrittener Wirksamkeit gewesen. Demnach muß gerade ihr nach Art. 56 der Wiener Schlußacte der Character einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung vindicirt werden, und der verfassungsmäßige Weg ihrer Abänderung ist im gegenwärtigen Stadium kein anderer, als daß solche von der kurfürstlichen Regierung nach Anhörung ihrer gegenwärtigen Stände, beziehungsweise in Folge der von der Bundesversammlung sich vorbehaltenen schließlichen Einwirkung, bewirkt werde. Gleichwie aber diese Stände nirgends eine auf Rückkehr zur Grundlage der Verfassung von 1831 abzielende Erklärung abgegeben haben, so ist auch die kurhessische Regierung fest entschlossen, zu einer solchen Rückkehr und damit zur Erneuerung verderblicher Conflicte ihrerseits nicht die Hand zu bieten, vielmehr derselben Pflichten halber nachdrücklich entgegen zu treten.

Zu 2. Fragt man, ob eine Rückkehr zur Verfassung von 1831 praktisch ausführbar sei, so muß daran erinnert werden, daß damit alles das wieder ins Leben gerufen würde, was in dieser Denkschrift als den Grundgesetzen des Bundes und dem monarchischen Prinzip widerstreitend bezeichnet worden ist. Es würden damit die Gesetze aus den Jahren 1848 und 1849 wieder Geltung erlangen, welche bestimmt waren, die Monarchie zu beseitigen und an deren Stelle die Volkssouverainetät zu setzen. §§§) Ein fast vollständiger Stillstand in den wichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung müßte eintreten; die gestellte Frage kann demnach nur verneint werden.

Zu 3. Wäre aber auch die Umkehr zur Verfassung von 1831 rechtlich möglich, wäre sie überhaupt praktisch ausführbar, so müß-

Digitized by Google

ten sich doch gegen solche vom Standpunkte politischer Zweckmäßigkeit die allerschwersten Bedenken erheben.

Die berechtigten Organe des Landes haben während der mehrjährigen Verhandlungen die Verfassung von 1831 nicht reclamirt, die jetzige Bewegung ist inmitten einer aufgeregten Zeit von Außen gekommen. Sie gilt überhaupt nicht der kurhessischen Verfassungsfrage, als Selbstzweck, deren gegenwärtiges Stadium, namentlich den noch nicht zur Oeffentlichkeit gelangten Bundestagsausschußbericht, man gar nicht kennt, sie soll nur der Agitation für die Reform des deutschen Bundes dienen, deren Discussion in Flugschriften und der Tagespresse und Vereinen auf der Tagesordnung steht. Zu dem Ende glaubt man der Bundesversammlung das Ansinnen stellen zu dürfen, nicht sowohl einen einzelnen ihrer Beschlüsse, als vielmehr ihre ganze seit neun Jahren geübte Thätigkeit zu desavouiren.

„Nachdem die Bundesversammlung der k. k. österreichischen Regierung und der königl. preußischen Regierung ihren Dank ausgesprochen hat für die föderativen Gesinnungen, mit welchen beide Allerhöchste Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen haben, nachdem sie damit das Ersuchen verbunden hat, den bestellt gewesenen Commissaren, von welchen insbesondere der k. preuß. Staatsminister Uhden eine vernichtende Kritik über die Verfassung von 1831 zu den Acten des Bundestages lieferte, die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gestellte schwierige Aufgabe gelöst haben," soll die Bundesversammlung dieselbe Verfassung, welche als verderblich und den Bundeszwecken widersprechend unter ihrer Autorität für immer außer Wirksamkeit gesetzt wurde, wieder zurückführen und die Einberufung einer Ständeversammsung nach dem revolutionären §§§§) Wahlgesetz von 1849 veranlassen? Gewiß, dem Bundestage die Betretung eines solchen Weges anzusinnen, heißt, ihm anmuthen, sich selbst aufzugeben und zu verurtheilen.

Und das in dem Augenblicke, wo das schwierige Werk dem Abschlusse nahe gebracht worden ist und mit diesem die ersehnte Ruhe und der Friede des Landes gesichert werden soll.

Die kurfürstliche Regierung kennt die wahre Stimmung in ihrem Lande, sie braucht die Vergleichung der öffentlichen Zustände in demselben mit keinem andern Lande zu scheuen; sie läßt sich durch die Insinuationen und Schmähungen der auswärtigen Presse, die sie auf ihren trüben Ursprung und die Böswilligkeit bekannter Individuen zurückzuführen weiß, nicht beirren. So viel ist klar, daß, wenn jetzt nach neun Jahren wieder von vorne angefangen werden sollte und gar auf dem vorgeschlagenen Wege, das Land

Digitized by Google

von Neuem unabsehbaren Weiterungen und Schwankungen und noch größeren Calamitäten, als die durchlebten, unfehlbar preisgegeben werden würde.*) Die kurfürstliche Regierung glaubt sich zum Voraus von aller deshalbiger Verantwortung lossagen zu müssen. Sie spricht ihre feste Ueberzeugung aus, nachdem sie durch den Beitritt zu den Anträgen und Desiderien des Bundestags-Ausschusses das Ihrige gethan hat, daß das gleichmäßige Interesse des Landes und des Bundes den unverweilten definitiven Abschluß des Verfassungswerkes auf der gegebenen Grundlage dringend erheische.

Auch täusche man sich nicht über die Tragweite einer gegentheiligen Procedur! Und zwar in doppeltem Betracht!

Die Umsturzpartei wird auf diesem Wege um eine gewichtige und folgenreiche Erfahrung reicher geworden sein. Ist ihr erst das Werk in Kurhessen gelungen, hat sie z. B. hier das Zweikammersystem gestürzt, so werden in gelegener Stunde die Agitationen in anderen Ländern gegen die Ersten Kammern u. s. w. nicht ausbleiben. Man wird damit einen bedeutenden Schritt den Zuständen näher gerückt sein, die zu beseitigen so große Anstrengung gekostet hat." —

*) Herr von Gödäus, welcher zur Zeit, als diese Denkschrift erlassen wurde, Minister des Aeußern war, hatte hinsichtlich der Reform des Wahlgesetzes von 1831 am 26. April 1848 folgende Bitte an die Ständeversammlung gerichtet: „„Hohe Ständeversammlung!... Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Verfassungsurkunde, die zum Schutze der Freiheit gegeben, sich zusammt dem ihr angefügten Wahlgesetze sogar zum Mittel geeignet hat, diese Freiheit zu verhöhnen und mit Füßen zu treten. Die geschichtliche Entwicklung hat dargethan, daß die Freiheit einer breiteren Grundlage bedarf, als ihr unsere Verfassung gewährt. Die Grundlage der Freiheit in jeder Repräsentativverfassung ist das Gesetz für die Wahlen zur Ständeversammlung. Bisher wählten in Kurhessen theils nur kleine bevorrechtete Theile der Bevölkerung, theils wurde durch die Form der mittelbaren Wahl das Interesse des Volkes für die Wahlhandlung erstickt. Ein gutes Wahlgesetz muß so beschaffen sein, daß es politisches Bewußtsein und Gemeinsinn in **allen Theilen des Volkes** erweckt und eine möglichst kräftige Verbreitung aller Interessen des Volkes erzielt. Das Volk hat so eben zum ersten Male eine nach diesen Grundsätzen geregelte Wahl für die Nationalversammlung vorgenommen. Es hat die hohen Vorzüge dieser Grundsätze und ihnen gegenüber die Verwerflichkeit des alten Systems erkannt. Es wäre zu beklagen, wenn fortan auch nur noch eine künftige Ständeversammlung über die Landesangelegenheiten zu entscheiden hätte, welche nach einem von dem Volke verworfenen Systeme gewählt worden.""

**) Siehe dagegen Urk. IX.

***) Siehe dagegen die Urkunden Nr. XXV. und XXVI.

****) Siehe dagegen die Urk. VIII bis XI, XVIII bis XXI, XXIV bis XXIX.

†) Siehe die Urk: XXIV.

††) Dieses Recht ist den Landständen nicht erst durch die Verfassung von 1831 eingeräumt, sondern es ist durch dieselbe nur bestätigt, denn es wurde von den Landständen bereits im Jahre 1247 durch das Auftreten für das Erbfolgerecht des jetzt regierenden Fürstenhauses gegen drei Thronprätendenten ausgeübt.

†††) Der §. 126 der Verfassung von 1831 lautet: „Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen und zu mildern."

Digitized by Google

††††) Jedoch fand ein solcher Conflict in den Jahren 1848 und 1849 nicht statt, wo die Männer des Volksvertrauens Räthe der Krone waren.

§) Den Beweis, daß man schon 1853 einen Versuch machte, siehe in voriger Urkunde.

§§) Die Widerlegung dieser Behauptung ergiebt sich aus dem Protokolle der 8. Wiener Ministerialconferenz vom 24. Dec. 1819. Siehe auch Hess. Morgenzeitung Nr. 431.

§§§) Dem diese Denkschrift unterzeichneten Minister v. Goddäus gingen die Gesetze von 1848 und 1849 noch nicht weit genug. Vergl. seine Petitionen an die damaligen Stände.

§§§§) Siehe dagegen oben die Erklärung des Grafen von Wächtersbach.

*) Dies würde nur dann der Fall sein, wenn die Regierung, wie von 1832 bis 1848, die Verfassung werthlos zu machen suchte.

LXXXXVI.

Beschluß der „zweiten Kammer" vom 5. November 1859.

„Die Kammer beschließt „die von ihr am 5. d. M. *) genehmigte Adresse an S. k. Hoheit den Kurfürsten nebst den darauf bezüglichen Schriftstücken in beglaubigten Abschriften der hohen deutschen Bundesversammlung zur Kenntnißnahme mit der Bitte zu überreichen, es wolle Hochdieselbe ihre in dem hohen Beschlusse vom 27. März 1852 vorbehaltene Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums dahin eintreten lassen, daß die zwanzig Jahre lang in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung des Kurstaates vom 5. Jan. 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen, vorbehaltlich einer Revision derselben mit den nach dem Wahlgesetz vom 16. Febr. 1831 zu berufenden Ständen, wieder in Kraft gesetzt werde." (Hess. Morgenz. Nr. 12.)

*) Siehe die Dankadresse an die „zweite Kammer" für den Beschluß vom 5. Nov. 1859 Seitens der Gemeinden von Hanau, Hofgeismar, Karlshafen, Waldau, Ochshausen, Helmarshausen in der hess. Morgen-Ztg. No. 10., die von Frankenberg, ebend. Nr. 9.

LXXXXVII.

Klage eines Mitgliedes der „ersten Kammer" über deren Schmähung durch das Ministerium, am 6. Dec. 1859.

„Freiherr von Edelsheim: Er müsse sein Bedauern aussprechen, daß heute abermals Niemand auf der Ministerbank anwesend sei. Er

Digitized by Google

halte dies an und für sich für eine Mißachtung der Kammer gegenüber, er bedauere dies heute um so mehr, weil er die Absicht gehabt habe, einen Punkt zur Sprache zu bringen und Auskunft zu verlangen über den Inhalt einer Denkschrift, die dem Vernehmen nach in der Mitte des vorigen Jahres in Frankfurt bei dem Bundestag übergeben worden sei, in welcher heftige Invectiven gegen die Stände überhaupt, in specie gegen die erste Kammer vorkommen sollten, Invectiven, welche so weit gingen, daß, wenn sie von einem Privatmanne ausgingen, man sie für förmliche Verläumdungen erklären müßte, da sie die Ehre der Stände überhaupt,*) in specie der ersten Kammer und insonderheit einzelner Mitglieder in einer Art angriffen und verdächtigten, wie dies in Staatsschriften, seines Wissens, noch nicht vorgekommen sei. Da heute niemand auf der Ministerbank anwesend sei, so wolle er die Sache auf sich beruhen lassen, habe aber die erste Gelegenheit, welche ihm die Möglichkeit gebe, diese Sache zur Sprache zu bringen, nicht vorübergehen lassen wollen, wenigstens sein Bedauern auszusprechen, daß durch die Nichtanwesenheit eines der Herrn Minister die Möglichkeit entzogen werde, Klarheit in diese Sache zu bringen. Er könne gar nicht begreifen, wie das Ministerium mit einer Kammer, hinter deren Rücken es sich so ausgesprochen habe, wie es in jener Denkschrift stehe, noch verhandeln könne, ebenso wenig könne er begreifen, wie das Ministerium der Art Sachen über eine Kammer habe sagen können, zu deren Mitgliedern die Prinzen des Hauses gehörten." (Kammerverhandlungen. 1. Kammer 1860. No. 36, S. 575.)

*) Bekanntlich (siehe Urk. Nr. LXXXXIII.) der Stände, welche die Regierung schon vor der zweiten Correctur derselben für die „wirklichen" erklärte.

LXXXXVIII.

Erklärung des Herrn v. Edelsheim in der „ersten Kammer" am 21. März 1860.

„Bei aller Hochachtung vor der zweiten Kammer und bei aller guten Meinung, welche er von den Fähigkeiten einzelner Mitglieder habe, glaube er doch nicht zu weit zu gehen, wenn er sage, daß wenn heute die erste Kammer ganz beseitigt würde, die zweite Kammer, so lange sie nicht anders zusammengesetzt würde wie jetzt, nicht im Stande sein dürfte, den Stoß und den Druck von Seiten des Ministeriums auszuhalten. Man sehe dieses wohl an der Art, wie von Seiten des Ministeriums gegen dieses hohe Haus vorgegangen würde, denn das Ministerium fühle recht wohl, daß der Stein des Anstoßes für seine Wünsche und Absichten in diesem Hause liege. — Es sei von

Digitized by Google

der Regierung in der bekannten Denkschrift gesagt, die erste Kammer habe die Maßregeln, welche im Interesse des Landes hätten ergriffen werden sollen, verhindert und dabei nur ihr persönliches Interesse verfolgt; es werde der Regierung jedoch schwer fallen, hierfür einen Beweis zu liefern.

Die Verfassung vom Jahr 1831 enthalte zwar manche Punkte, die er geändert sehen möchte, aber er erkenne auch an, daß es bundesrechtlich nicht zulässig gewesen sei, die Verfassung aufzuheben wie es geschehen sei, denn das sei nach §. 56 d. W. Schl.-Acte rein unmöglich. — Man habe aus der bekannten Denkschrift gewiß den Beweis erhalten, wie schön man bei dem Ministerium coloriren könne, und daß man nicht immer streng sich an die Facta halte,*) sodaß man leicht glauben könne, ohne gerade etwas absonderliches zu unterstellen, es könne einem kurz gefaßten Beschluß auch eine andere Deutung gegeben werden.

Er glaube allerdings auch, daß die Vermuthung des Herrn Landtags-Commissars richtig sei, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen habe, daß diese Denkschrift an die Oeffentlichkeit gelange; er glaube allerdings, daß wenn die Regierung irgend vermuthet hätte, der Inhalt der Denkschrift möchte diesem Hause bekannt werden, sie schwerlich solche Behauptungen hineingebracht haben würde, die sie nicht beweisen könne. Die erwähnte Denkschrift sei vom 13. Juli 1858; er habe schon in der ersten öffentlichen Sitzung nach dem Wiederzusammentritt der Stände von dieser Denkschrift gesprochen und das Ministerium aufgefordert zu erscheinen, damit er diese Denkschrift hier zur Sprache bringen könne; seitdem seien vier Monate verstrichen, das Ministerium habe sich aber gehütet, den Handschuh aufzunehmen, weil es recht wohl gewußt habe, daß es sich nicht rechtfertigen könne, weil es Beschuldigungen und Behauptungen hingestellt habe, die es nicht beweisen könne." (Landtagsverhandlungen. Erste Kammer 1860, No. 54 S. 1194, 1195, 1199, 1203.)

*) Das ist durchweg der Fall in der Denkschrift vom Nov. 1859 (s. oben.)

LXXXXIX.

Beschluß der „zweiten Kammer" vom 8 December 1860.

Die Versammlung erklärt, 1) „daß sie sich nicht als rechtmäßige Landesvertretung anzusehen vermöge und deßhalb auf Landtagsgeschäfte nicht eingehen könne; 2) eine Vorstellung an S. k. Hoheit den Kurfürsten zu richten, in welcher die Gesinnungen und Wünsche des Landes offen dargelegt und Allerhöchstdieselben gebeten werden, das bis in's Jahr 1850 in anerkannter Wirksamkeit bestandene Ver-

Digitized by Google

fassungsrecht des Kurstaats thatsächlich alsbald wieder herstellen und daran etwa vorzunehmende Aenderungen mit der auf Grund des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 zu berufenden Landesvertretung vereinbaren zu lassen." (Hess. Morgen-Zeitung Nr. 362.)

C.

Aus der Landesherrlichen Verkündigung vom 6. März 1861.

„Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc., thun hiermit, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, kund:

Indem Wir Euch, geliebte Unterthanen, von Neuem berufen, Eure Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände zu wählen, ist es mehr als jemals nöthig, sich der Bedeutung dieser Handlung bewußt zu werden und den Willen und die Fähigkeit Derjenigen ernstlich zu prüfen, welchen Ihr das Mandat Eurer Vertretung anzuvertrauen habt.

In der Incompetenz-Erklärung lag eine Verkennung der mit einem landständischen Mandat übernommenen Verpflichtung, welche sich nicht nach blos persönlicher Auffassung oder nach einer etwa mit einem Theil der Wähler, und wäre es auch der größere, getroffenen Verabredung, sondern nach den Vorschriften desjenigen Gesetzes zu richten hat, auf dessen alleinigen Grund die Wahl zum Landtags-Abgeordneten stattgefunden. Sie widersprach aber auch den schon von derselben Kammer Behufs ihrer Constituirung vorgenommenen Handlungen, als z. B. Prüfung der Vollmachten, Wahl der Präsidenten u. s. w.

An dem also zu Stande gebrachten neuen Verfassungswerke konnte Unsere Regierung nichts mehr ändern, ohne in neue unabsehbare Conflikte zu gerathen; und sie war deshalb außer Stande, die Auffassung der vorigen zweiten Kammer zu der ihrigen zu machen. Dagegen hat Unsere Regierung niemals den Gedanken als einen durchaus unberechtigten zurückgewiesen, die bessernde Hand an das gegenwärtig bestehende Verfassungsrecht zu legen und jenen Wünschen entgegenzukommen, welche auf noch weitere Herübernahme von Bestimmungen aus der früheren Verfassung gerichtet sind. Die Worte, mit denen der Landtag eröffnet worden, hatten eine solche Aussicht bestimmt hervorgehoben und es wurde der Stellung von derartigen Anträgen und deren Berathung auf verfassungsmäßigem Wege entgegengesehen.

Insbesondere würde Unsere Regierung sich nicht abgeneigt gezeigt haben, Anträge entgegen zu nehmen, und alsdann zu fördern, welche zum Zwecke gehabt hätten, die Vertretung des Landes, sowohl

Digitized by Google

was die erste als die zweite Kammer angeht, zu modifiziren, und namentlich, soweit thunlich, sich derjenigen Vertretung des Landes anzunähern, welche nach der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1831 stattfand. Von der vorigen zweiten Kammer ist eine derartige Verständigung durch ihre Incompetenz-Erklärung entschieden zurückgewiesen worden.

Gleich bei der Eröffnung des Landtags hatten Wir durch Unseren Minister des Innern eine Reihe von Vorlagen verkündigen lassen, welche die wichtigsten Interessen des ganzen Landes, einzelner Provinzen, besonderer Stände und einer vom Schicksale hart betroffenen Klasse von Unterthanen berühren, und noch vor Beginn derjenigen Berathung, welche mit der Incompetenz-Erklärung endigte, war der größere Theil dieser Vorlagen mit dem ausdrücklichen Wunsche überreicht worden, sich deren Prüfung schleunigst und angelegentlichst zu unterziehen.

Diese Vorlagen bestanden namentlich in

einem Gesetz-Entwurfe, wonach die fünf Obergerichte wiederhergestellt werden sollen;

einer Proposition, wodurch den Gläubigern der Leih- und Commerzbank zu Cassel ihre Forderungen ganz oder zum größten Theile ohne Belästigung der Staatskasse gewährt werden;

einem Gesetz-Entwurfe wegen der Abtretung von Grundeigenthum zur Anlegung von Eisenbahnen, welchem sich die Proposition zur Erbauung einer Eisenbahn von Bebra über Fulda nach Hanau anschließen sollte;

dem Voranschlage der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1861 — 1863, in welchem insbesondere darauf Bedacht genommen war, ohne Herbeiführen eines Defizits der größten Zahl der Staatsdiener die sehr nothwendige Verbesserung ihrer Gehalte zu gewähren, viele für die Landeswohlfahrt ersprießliche Bauten in Ausführung zu bringen und mehrfache andere gemeinnützige Zwecke, wie Verbesserungen im Gewerbswesen, in der Landwirthschaft, bei dem Baue der Landwege ꝛc., wesentlich zu fördern, und

noch mehreren weiteren Gesetzentwürfen.

Ihr werdet, geliebte Unterthanen, hieraus entnehmen, welche wichtige Landes-Interessen auf dem Spiele stehen, wenn nicht bald Fürsorge dahin getroffen wird, daß die an eine landständische Thätigkeit gewiesene Wirksamkeit der Regierung sich in ihren auf die Wohlfahrt des Landes gerichteten Absichten ungehindert entfalten kann. Das Mittel dazu ist in Eure eigenen Hände gelegt und besteht darin, daß Ihr Uns recht bald in den Stand setzt, den Landtag wieder berufen zu können und denselben in seiner großen Mehrheit mit Männern beschickt zu sehen, denen die Wohlfahrt ihres eigenen hessischen Vaterlandes als erste Landstandspflicht gilt und welche, fern von jedem unberechtigten politischen Einfluß, zur Erfüllung derselben den festen Willen und die nöthige Einsicht haben. Prüfet vor allen Dingen mit eigenem Herzen und mit eigenem Verstande, was dem Vaterlande Noth thut,

Digitized by Google

damit diejenigen, welche Euch auf dem Landtage zu vertreten haben, nicht blos ihrer eigenen persönlichen Ansicht, sondern der Meinung, welche wirklich im Hessenvolke lebt, den richtigen Ausdruck zu verleihen haben; und wenn sich an diese Meinung Wünsche knüpfen, welche auf dem dermaligen verfassungsmäßigen Rechtsboden in Erfüllung zu bringen stehen, so könnt Ihr Euch zum Voraus für versichert halten, daß sie bei Uns ein geneigtes Gehör finden werden.

Wir haben, geliebte Unterthanen, hiermit zu Euch ein offenes Wort gesprochen, wie es Unsere Vorfahren in ernsten Lagen des geliebten Vaterlandes ebenfalls zu halten pflegten; mit Vertrauen erwarten Wir von Euch, daß Ihr Unseren wohlgemeinten Absichten entsprechen werdet."

CI.

Feier des 30sten Jahrestages der Verfassung.

Kassel, 6. Jan. Gestern Abend fand zur Feier des dreißigsten Jahrestages der Verfassung und zu Ehren der beiden Vertreter der Stadt Kassel auf dem letzten Landtage, Hartwig und Nebelthau, im hiesigen Stadtbau ein Festmahl statt, woran etwa 380 Personen Theil nahmen. Es hatte noch eine größere Anzahl von Bürgern die Absicht kundgegeben, an dem Feste sich zu betheiligen, doch konnten wegen Mangel an Raum weitere Festgenossen leider nicht zugelassen werden. Nachdem sämmtliche Theilnehmer in den beiden Sälen sich versammelt hatten, wurden die Ehrengäste durch eine Deputation von Wählern abgeholt und unter den lebhaftesten Beifallsbezeugungen der Versammelten auf ihre festlich geschmückten Ehrenplätze geleitet.

Darauf ließ die Versammlung den Männern, von denen man wußte, daß sie zu gleicher Stunde in andern Städten des Landes ein Festmahl hielten, telegraphisch ihren Festgruß entbieten. Kaum war dies geschehen, so lief ein Telegramm aus Nürnberg ein, in welchem zum Verfassungstage ein herzliches „Gut Heil" gewünscht wurde. Herr Fabrikant Pinhard betrat zunächst die zwischen beiden Sälen errichtete Rednerbühne und hob in einer warmen Ansprache hervor, daß das kurhessische Volk in seinem Streben nach Wiedererlangung der heute vor dreißig Jahren vollzogenen Verfassungsurkunde einen mächtigen Bundesgenossen habe, nämlich die öffentliche Meinung Deutschlands. Er schloß mit einem von der Versammlung mit stürmischem Beifall aufgenommenen Trinkspruche auf die Verfassung von 1831. Sodann gedachte Herr Pfarrer Sallmann mit erhebenden Worten der bereits verstorbenen Männer, welche an dem Zustandekommen der Verfassung mitgewirkt und dieselbe späterhin vertheidigt haben, mahnte zu treuem Festhalten

Digitized by Google

am Recht und schloß mit einem Trinkspruche auf die beiden Ehrengäste. Es folgten die Erwiederungen der letzteren. Die Rede Rebelthaus wurde von der Versammlung durch lebhaften Beifall unterbrochen, namentlich als er die Zuversicht aussprach, daß Kurhessen allein, ohne die Hülfe einer auswärtigen Macht, seine Bestrebungen durchführen werde. Herr Bierner brachte hiernach ein Hoch aus auf den früheren Vertreter der Stadt Kassel, Herrn Oberfinanzrath a. D. Zuschlag, der als ein wahrer Ehrenmann, die Rechte des Landes nach Kräften zu erhalten gesucht habe. Daran schloß sich eine kurze Erwiederung des Herrn Zuschlag; dann wurden noch zahlreiche Reden von Henkel, Hahndorf, Herbold, Kolbe, Haurand u. A. gehalten.

Dann sang die Versammlung folgendes Lied:

Heil dir Kurhessenland!
Kämpfe in Gottes Hand!
Ringe mit Macht!
Immer d'rauf im Gefecht!
Nimmer der Willkür Knecht!
Haltet am guten Recht!
Tag folgt der Nacht.

Zur Nachricht!

Alle Vaterlandsfreunde werden ersucht, die Verbreitung dieser Urkunden sich eifrig angelegen sein zu lassen.

Druck von Reinhold Baist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google